Jus. 1974. f.

<36632285290012 S

<36632285290012

Bayer. Staatsbibliothek

Br

J. Publ. germ. 237

Frey

t von Baden.

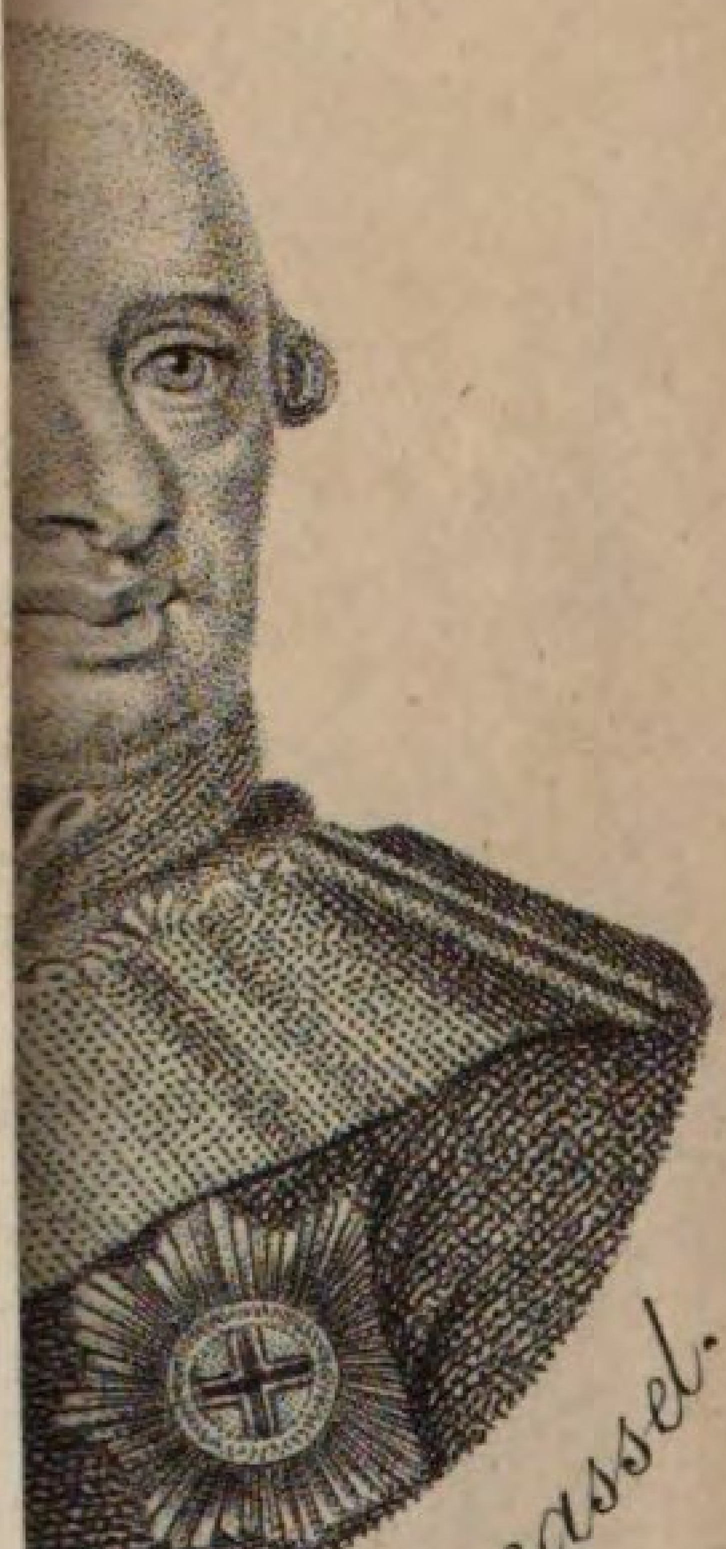

v. Hessencassel.

Die neuen und alten Churfürsten und Fürsten der Entschädigungsländer als Mitglieder des deutschen Reiches, als Regenten und als Menschen geschildert

von

Julius Frey.

Sine studio et ira.

Tacitus.

Mit 5 Portraits.

Leipzig und Gera,
bey Wilhelm Heinsius, 1804.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Die Menschen machen eine einzige Gemeinde aus, die die Gesetze der Vernunft zusammenhält. Jedes Mitglied derselben ist verpflichtet, das Seine zu dem allgemeinen Besten beizutragen, und der Verfasser glaubt sich in dieser Schrift seiner Pflicht entledigt zu haben. Wenn es weder Feige noch Schmeichler mehr geben wird, dann wird auch alle Sklaverei und alle Despotie aufhören; so lange aber so Viele noch entweder aus Eigennuz oder aus Furcht die heiligsten Interessen der Menschheit verrathen, und al-

les lobpreißen, was der Mächtige thut und alles tadeln, was der Ohnmächtige vornimmt, wird weder die Tugend noch die Freiheit große Fortschritte machen. Alles ist demjenigen feil, der heuchelt, und wie viele Verbrechen giebt es, die nicht entweder die Schmeichler selbst gethan oder doch veranlaßt haben? Der Verfasser dieses Buches hat zu viel vom Schicksale gelitten, als daß er noch ferner etwas von Menschen erwarten sollte, und er hält die Gerechtigkeit und die Freiheit in zu großen Ehren, als daß er jemals andere Grundsätze bekennen sollte, als solche, welche Kinder der Himmelsgöttin, Vernunft, sind. Er hat daher in dieser Schrift die edlen Fürsten Deutschlands mit ungeheuchelter Ehrerbietung gelobt, und wenn er auch nicht mit allen Schritten zufrieden gewesen ist, die

sie gethan haben und noch thun, so glaubt er doch bei seinem Tadel die Ehrfurcht nicht aus den Augen gesetzt zu haben, die man den Beherrschern der Staaten und den Verwaltern der öffentlichen Gerechtigkeit schuldig ist: allein höher als alle Gewalt auf Erden ist die Wahrheit, die Freiheit und die Gerechtigkeit, und wenn jemand diese für Schattenbilder hält, so kann er nicht mehr als ein Gesunder, sondern muß als ein Geisteskranker betrachtet werden. Der Verf. dieser Schrift ehrt jede Regierung, die sich die strenge Befolgung der Gerechtigkeit zum Grundsatze ihres Verfahrens gewählt hat; allein er erklärt eben so freimüthig, daß er blos diejenige Verfassung für rechtlich hält, welche den Foderungen der Vernunft — der Theilung der verschiedenen Gewalten, nach dem Princip der Freiheit,

und der Verantwortlichkeit der Verwalter — entspricht. Die Vernunft sieht blos eine einzige Verfassung als gültig an, und dies ist diejenige, welche sie als oberste Gesetzgeberin anerkennt.

Die historischen und statistischen Thatsachen, welche diese Schrift enthält, und auf welche sich das Räsonnement des Verfassers gründet, sind aus den bewährtesten Quellen genommen.

d. 26. März 1804.

Inhalt

I.	Einleitung	S. 1
II.	Churbaden	14
III.	Churwürtemberg	31
IV.	Churhessen	49
V.	Chursalzburg	60
VI.	Churpfalzbayern	76
VII.	Churfürsterzkanzler	105
VIII.	Der König von Preußen als Churfürst von Brandenburg	119
IX.	Das Haus Oestreich	139
X.	Churbraunschweig	153
XI.	Der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel	162
XII.	Der Landgraf von Hessendarmstadt	167
XIII.	Der Fürst von Nassau-Diez	180
XIV.	Der Fürst von Nassau-Ussingen	189
XV.	Der Fürst von Nassau-Weilburg	195
XVI.	Der Herzog von Hollstein-Oldenburg	200
XVII.	Der Herzog von Meklenburg-Schwerin	206
XVIII.	Der Fürst von Thurn u. Taxis	213

XIX. Der Herzog von Modena = S. 221
XX. Der Fürst von Löwenstein = Wertheim = = 224
XXI. Der Fürst v. Oettingen = Wallerstein 229
XXII. Der Fürst v. Hohenzollern = Hechingen 233
XXIII. Der Fürst v. Hohenz. Sigmaringen 235
XXIV. Der Fürst von Dietrichstein = 237
XXV. Der Fürst von Ligne = = 239
XXVI. Die Fürsten u. die Grafen zu Solms 241
XXVII. Die Fürsten u. d. Gr. zu Stollberg 243
XXVIII. Der F. Carl v. Hohenl. Bartenstein 246
XXIX. Die Häupter der beyden Linien von Hohenlohe = Waldenburg = 249
XXX. Der Fürst v. Hohenlohe = Ingelfingen 250
XXXI. Der Fürst v. Hohenl. Neuenstein 251
XXXII. Der Fürst von Isenburg = 253
XXXIII. Die Fürstl. Linie von Leiningen 255
XXXIV. Der Fürst von Wied = Runkel = 260
XXXV. Der Fürst von Bretzenheim = 262
XXXVI. Der Fürst v. Wittgenst. Berleburg 264
XXXVII. Das Haus Salm = = 265
XXXVIII. Der teutsche Orden = 270
XXXIX. Der Maltheser Orden = 273
XL. Ueber den Grundsatz nach dem man die Entschädigung ertheilt hat 290
XLI. Ist Teutschland ein Bundesstaat oder ein Völkerstaatenverein 299
XLII. Ueber die Reichsritterschaft = 305
XLIII. Beschluß = = 308

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Einleitung.

Wenn man die Macht eines Staates richtig schätzen will, so sind die Gegenstände, die dabei in Betracht kommen, die Menschen und der Boden, auf dem sie wohnen. Wer mächtig ist, kann Hindernisse überwinden und die Menschen und der Boden müssen also Mittel seyn, durch die man Schwierigkeiten aus dem Wege räumt. Alle Macht ist aber bloß relativ und wenn man jemand mächtig nennt, so will man bloß seine Uiberlegenheit in Bezug auf Andere andeuten.

Der Mensch ist der erste Gegenstand, durch den ein Staat mächtig ist; was ist nun dasjenige, was an ihm als Mittel zur Besiegung von Hindernissen gebraucht werden kann? Dies sind seine intellektuellen und moralischen

Thätigkeiten und das, was er durch beide erwirbt. Wenn der Mensch intellektuell thätig ist, so denkt er selbst und ist also aufgeklärt. Die Aufklärung einer Nation ist eine Macht, die über unaufgeklärte Völker den Sieg verschaft. Wer aufgeklärt ist, der ist geistig-thätig und da diese Thätigkeit sich nicht aufs bloße Denken allein, sondern auch auf die Benutzung von allerhand Gegenständen bezieht, so ist ein aufgeklärtes Volk auch ein industriöses Volk. Alle Gewerbe werden bei ihm vervollkommnt und kommen dadurch in Flor; alle Mittel, die die Natur und die Kunst darbietet, werden zur Erreichung von wichtigen Zwecken gebraucht. Handel, Gewerbe und Ackerbau werden so vortheilhaft als möglich betrieben. So lange der Mensch unaufgeklärt ist, thut er wenig zu dem, was ihm die Natur reicht, aus dem eigenen innern Fond seiner Thätigkeit hinzu; so bald er aber einen freien und selbstständigen Gebrauch von seinem Verstande machen kann, dann spürt er ämsig umher, raffinirt auf alles, was zu seinem Vortheile beiträgt, sucht alles, was in sein Ge-

schäft einschlägt, so vortheilhaft als möglich zu benutzen und auf diese Art erlangt er weit mehr Kräfte als derjenige, der nicht selbst denkt und er kann mit seinem Verstande und durch seine Einsicht Dinge ausrichten, die den noch bloß thierisch vegetirenden Menschen in Verwunderung und Erstaunen setzen. Der Regent, der über eine aufgeklärte Nation herrscht, ist, wenn sein Land auch nicht so groß und sein Volk nicht so zahlreich seyn sollte, als das seines unaufgeklärten Nachbars, weit mächtiger als dieser; denn er kann Kräfte in Bewegung setzen, von deren Thätigkeit man bei diesem noch keine Spur erblickt, und da ein aufgeklärtes Volk auch ein fleißiges und erfinderisches Volk ist, so kann es Schwierigkeiten besiegen, die dem Unaufgeklärten ein unübersteigliches Hinderniß sind.

Allein nicht bloß die intellektuelle Aufklärung einer Nation vermehrt die Macht eines Staates, sondern dies thut auch die moralische. Wenn jemand für moralisch = aufgeklärt gehalten werden soll, so muß er nicht allein seine Pflich-

ten aus Achtung gegen die Vernunft erfüllen, sondern er muß auch darauf dringen, daß die Staatsverfassung, unter der er lebt, so viel als möglich dem Ideal einer rechtlichen Verfassung angepaßt werde. Die Achtung gegen das Recht der Menschheit in seiner eigenen Person und in der Person eines jeden Andern, muß die herrschende Triebfeder seines Thuns und Lassens seyn und der Regent, der so gesinnte Unterthanen beherrscht, kann auf ihren Beistand in den mißlichsten und schwierigsten Angelegenheiten rechnen. Sie werden ihn nicht bloß lieben, sondern sie werden ihn auch achten und er kann, wenn es die Nothwendigkeit gebietet, jeden auch noch so furchtbaren Feind, der nicht auf eine solche Stütze fußt, zu Boden schlagen. Die moralische Aufklärung vermehrt also die Macht eines Staates; denn der moralisch gesinnte Mensch achtet das Leben bloß um der Pflicht willen; er wird muthig dem Tode entgegen gehen, wenn er sein Leben bloß auf Kosten seines Gewissens erhalten kann; er thut dasjenige gern und willig, was ihm als Pflicht

geboten wird und er ist treu, so lange nur noch ein Lebensfunken in ihm sprüht. Man kann es daher als einen ausgemachten Grundsatz annehmen, daß je aufgeklärter, sowohl in intellektueller als in moralischer Hinsicht, ein Volk ist, desto mächtiger und furchtbarer ist dasselbe. Niemand darf es ungestraft beleidigen, es wird alles thun, was durch Menschen jemals möglich ist, um seine Unabhängigkeit zu behaupten. Die Regenten, die daher die Aufklärung nicht hemmen, sondern befördern, sichern sich ihre eigene Existenz und es giebt keine festere Stütze für sie, als ein aufgeklärtes Volk, das sie nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Freiheit beherrschen.

Da ein aufgeklärtes Volk auch industriös ist, so bringt es eine Menge Produkte hervor, die ihm eine große Geldmacht verschaffen, welche in seinen Händen die größten Hindernisse besiegen kann. Es gewinnt durch seinen Fleiß der Natur ab, was diese an Schätzen besitzt und es erzeugt durch seine Industrie und Erfindung Produkte, die ihm eine Quelle des Wohlstandes

und des Reichthums eröfnen. Wenn eine solche Thätigkeit auch den Luxus befördert, so scheint doch dieser im Gefolge der Erziehungsmittel des Menschengeschlechts ein zu starker Sporn zur menschlichen Cultur zu seyn, als daß man ihn ganz unbedingt verwerfen sollte, oder daß er jemals entbehrt, oder daß das Streben darnach ausgerottet werden könnte. Der Zweck des Menschen auf dieser Erde ist die Ausbildung aller seiner Anlagen und Kräfte zur freien Selbstthätigkeit unter der Herrschaft des Sittengesetzes, und wenn keine äußern Reize auf den menschlichen Geist einwirken, wenn diesen nichts spornt und versucht, wenn ihn keine Aussicht auf Gewinn, Bequemlichkeit und Genuß lockt, so kann er auch nicht die starke Schaale durchbrechen, in die er während seines irrdischen Daseyns eingeschlossen ist. Der Mensch bedarf starker Reitzmittel, um sich von dem thierischen Vegetiren loszureißen, in dem sein Leben zu vergeuden er nur zu viele Lust fühlt.

Ein industriöses Volk hat stets neue unerschöpfliche Kräfte, welche zur Besiegung von

Hindernissen beitragen und es ist daher weit mächtiger als dasjenige, das sein Leben in Faulheit und Unthätigkeit verschwendet. Wer etwas zu verlieren hat, strengt sich an, wenn Gefahr auf ihn eindringt, und seine Rettung hat er nicht dem Ungefähr, sondern der Anstrengung seiner eigenen Kräfte zu verdanken: wer hingegen nichts besitzt, dem ist es gleichviel, wer den Sieg davon trägt. Er büßt nichts ein, weil er nichts hat und kein Band fesselt ihn an den Besitz, der ihm keine Vortheile gewährt. Es muß daher eine Klugheitsmaxime der Regierungen seyn, ihren Unterthanen einen weiten Spielraum zur Erwerbung von Reichthümern zu gestatten, ihre Thätigkeit nicht durch nutzlose Fesseln und zwecklose Einschränkungen zu hemmen: denn Reichthum giebt Macht und wer reich und wohlhabend ist, der wird sich zur Zeit der Gefahr auch in einen muthigen Kampf zur Behauptung und Vertheidigung des Seinen einlassen; er wird tapfer fechten, sobald ihn nur der Luxus nicht gänzlich entnervt, und sobald er seine natürliche Rohheit durch die Aufklärung

des Verstandes und des Herzens abgeglättet hat. Alle Nationen, die große Vortheile zu verlieren hatten, wenn sie angegriffen wurden, haben jederzeit den Sieg errungen und was kann es für größere Güter für den Menschen geben, als Aufgeklärtheit und Wohlstand unter der Heerschaft einer freien und gerechten Regierung?

Ob nun aber gleich die Menge der Einwohner eines Landes die Macht des Staates vermehrt, so ist es doch nicht die bloße Menge, sondern ihre Beschaffenheit, ihre Aufgeklärtheit und ihr Wohlstand, welche die Staatskräfte vermehren und erhöhen. Es hat viele Reiche gegeben, welche troß der großen Anzahl ihrer Einwohner von Feinden besiegt und erobert worden sind, ob gleich diese bei weitem nicht so zahlreich als jene waren. Der Mensch, der sich auf die Ideen des Rechts und der Freiheit stützt, der viele ihm theuere Güter zu verlieren hat, ist mächtig und furchtbar, aber nicht derjenige, der bloß vegetirend noch kaum eine Ahndung von der erhabenen Würde seiner Natur

hat. Es ist also nicht die bloße Menschenmenge, die einem Staate viele Kräfte zur Besiegung von Hindernissen giebt; sondern dies thut der Enthusiasmus, den man für die Behauptung von allem, was dem Menschen hehr und ehrwürdig ist, in Bewegung setzt.

Nationen, die weit herum zerstreuet und vereinzelt leben, können ihre Kräfte nicht so schnell sammeln und brauchen, als diejenigen, die beisammen leben. Ihre Macht ist zerstückelt und die Bande, die sie zusammenhalten, sind locker. Die Energie der Regierung ist gelähmt, sobald sie in die Ferne wirken will, und in den Zeiten der Noth erlangen Ränkemacher leicht Einfluß auf die bewegliche und schwankende Menge, die weit vom Sitze der Regierung entfernt ist. Sie gehorcht alsdann mehr den schmeichlerischen Einlispelungen listiger Herrschsüchtigen, als der Stimme der Pflicht, zumal wenn sie sich durch Selbstregierung noch keine Selbstständigkeit und keine Achtung gegen das, was Recht und Schuldigkeit ist, errungen hat.

Die republikanische Regierungsform giebt einem Staate die meisten Kräfte; denn was dieser unternimmt, führt er zum Vortheil des Ganzen aus. Alle sind dabey interessirt, daß der Staat bestehe, weil dieser sowohl den Eigennutz Aller nach gleichen Gesetzen befriedigt, als weil er auch den Forderungen der Vernunft Genüge leistet. Wird daher ein Kampf zwischen einem republikanischen und einem despotischen Staate begonnen, so kann man jederzeit voraussagen, daß die Freiheit siegen werde. Es kommen bey dem Kampfe für die Letztere Kräfte ins Spiel, die keine irrdische Macht scheuen und die bloß mit der Vernichtung Aller zu wirken aufhören. Will man daher die Macht des einen Staates im Verhältniß zu dem Andern bestimmen, so muß man dabei auch auf die Art und Weise Rücksicht nehmen, wie beide regiert werden, und ob der Mensch in dem Einen mehr als in dem Andern geachtet werde.

Der Schauplatz, auf dem die Menschen ihre Kräfte üben und brauchen, ist ein anderer

Vergleichungspunkt, der bey der Schätzung der Kräfte der Nationen berücksichtigt werden muß. Fruchtbarkeit, Klima, Lage und Kultur eines Landes tragen mehr oder weniger zur Macht eines Staates bei. Wenn der Boden alle Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse der Einwohner liefert, so hängen diese zärtlich an ihm; sie thun alles, was ihre Kräfte vermögen, um seinen Besitz zu behaupten und ist der Himmelsstrich, unter dem er liegt, weder zu kalt noch zu heiß, so hat der menschliche Körper eine Schnellkraft und eine Lebensfülle, die wohlthätig auf den Geist wirkt und diesen geneigt macht, lieber das irrdische Daseyn, als seinen Vorsatz aufzuopfern. Auch die Lage eines Landes trägt vieles zur Staatsmacht bei. Begrenzt dasselbe auf der einen Seite das Meer, auf der Andern festes Land, so befindet sich ein Staat, der einen solchen Flächenraum einnimmt, in einer günstigern Lage, als ein Anderer, der auf allen Seiten vom festen Lande umringt ist. Dieser hat allenthalben eine Nachbarschaft zu fürchten, die, so lange sie

nicht nach Prinzipien der Freyheit regiert wird, stets kriegslustig ist, so bald sie ihn in Gefahr erblickt. Der Anbau des Bodens ist ein anderer Moment, der bei der Beurtheilung der Kräfte eines Staates nicht aus den Augen zu setzen ist; denn der Boden liefert Vertheidigungsmittel, die, mit Weisheit und Einsicht benuzt, furchtbare Abschreckungswaffen kecker Feinde sind. Ein Land, das seinen Bewohnern so viel liefert, als sie brauchen, ist blos von sich selbst abhängig; muß es aber zu einem Andern seine Zuflucht nehmen, um diejenigen zu ernähren, welche dessen Boden bebauen und bewohnen, so verliehrt es eben so viel an Macht, als der Grad seiner Abhängigkeit von demselben beträgt. Ueberdieß halten die Menschen einen Boden, der ihnen alles, was sie zu ihrem Lebensunterhalte brauchen, liefert, werther, als denjenigen, der, ihre Kräfte aufzehrend, sie doch noch darben läßt.

Wenn die Schilderung eines Staates vollständig und die Vergleichung seiner Kräfte mit der Macht anderer Staaten nützlich seyn soll,

so muß bey einer solchen Arbeit auf alle oben angegebenen Punkte Rücksicht genommen werden. Allein so viele Materialien man auch in neuern Zeiten über einzelne Länder gesammelt hat, so sind sie doch zu einer solchen richtigen und genauen Abwägung noch nicht hinreichend. So lange noch so viele Gegenstände, welche theils in die Staatswirthschaft einschlagen, theils zur Art und Weise, wie das Volk regiert wird, gehören, ein Staatsgeheimiß ausmachen, wird sich auch kein vollständiges und ganz treffendes Gemälde von den Staaten und ihrer Macht entwerfen lassen.

II.

Churbaden.

Die Theilung, die man jezt mit dem teutschen Reiche vorgenommen hat, geschah durch Frankreichs mächtigen Einfluß. Seine Siege im lezten Revolutionskriege haben diesem Staate eine Macht verschaft, die für das übrige Europa eben so furchtbar als verderblich ist. Nichts geschiehet ohne seinen Willen; es vertheilt Reiche, giebt neue Staatsverfassungen, entsezt Könige, entzieht freien Nationen ihre Freiheit und Unabhängigkeit und das übrige Europa scheint gelassen der Gefahr, die es bedroht und die zu ihrem völligen Ausbruche blos der geringsten Veranlassung bedarf, zu zusehen. Es eröfnet sich für die Menschheit ein Abgrund, der alles, was edel, groß und erhaben ist, zu

verschlingen droht. Der Beherrscher Frankreichs herrscht durch Trennungen; er schmeichelt den Ueberwundenen, und sucht die Unbesiegten durch eine gefährliche Sicherheit zu gewinnen. Da sein Einfluß auf Europens Schiksal so mächtig ist, so ist es kein Wunder, daß die Entschädigungen, welche den einzelnen Erbfürsten im teutschen Reiche zu Theil geworden, nicht nach der Größe des Verlustes und nach dem Princip der Gerechtigkeit, sondern nach dem Maaße der Gunst oder der Macht ausgefallen sind. Der Mächtige erhielt mehr als er verlohren hatte und der Ohnmächtige mußte sich mit dem begnügen, was ihm nach dem Grade von Gunst oder Verwandtschaft, in dem er mit einem Mächtigern stand, ertheilt wurde.

Baden verlohr einige Besitzungen jenseits des Rheins und bekam dafür die herrlichsten und fruchtbarsten Länder auf dem diesseitigen Rheinufer. Badens edler Fürst hat durch die Organisirung der Regierung in dem ihm durch die Entschädigung zugefallenen Länder be-

wiesen, daß er dieses Looses würdig ist. Er ehrte selbst noch den Schein von Freiheit, der in den ihm zu Theil gewordenen Reichsstädten vorhanden war und er bewieß, daß es ihm eben so sehr um die Aufrechthaltung der Rechte der Menschheit als um die Beförderung der Aufklärung zu thun ist.

Was Baden verlohren und gewonnen hat, zeigt der Artikel des Entschädigungsvertrages, welcher folgendermaßen lautet: Der Markgraf von Baden erhält für seinen Theil an der Grafschaft Sponheim und für seine Güter und Herrschaften im Luxemburgischen, Elsaß u. s. w. das Bisthum Konstanz, die Reste der Bisthümer Speier, Basel und Straßburg, die pfälzischen Aemter Ladenburg, Bretten und Heidelberg mit den Städten Heidelberg und Mannheim; ferner die Herrschaft Lahr, unter den zwischen dem Markgrafen von Baden, dem Fürsten von Nasau Usingen und den übrigen Interessenten verabredeten Bedingungen; ferner die hessischen Aemter Lichtenau und Wildstätt;

dann

dann die Abteien Schwarzach, Frauenalb, Allerheiligen, Lichtenthal, Gengenbach, Ettenheim-Münster, Petershausen, Reichenau, Oehringen, die Probstei und das Stift Odenheim und die Abtei Salmansweiler mit Ausnahme von Ostrach und den unten bemerkten Zugehörungen; die Reichsstädte Offenburg, Zell am Hammersbach, Gengenbach, Uiberlingen, Biberach, Pfullendorf und Wimpfen; endlich die mittelbaren sowohl als unmittelbaren Besitzungen und Rechte auf der Südseite des Neckars, welche von den öffentlichen Stiftungen und Körperschaften des linken Rheinufers abhängen."

Baden hat also abgetreten:

1) Seinen Theil an der Grafschaft Sponheim. Die Aemter, welche seinen Antheil an der vordern und hintern Grafschaft Sponheim ausmachten, betragen sieben und eine halbe Q. M. und enthalten 20,000 Menschen.

2) Seine Güter und Herrschaften im Luxemburgischen. Diese bestanden in den Herrschaften Rademachern, Herspringen und Uffeldingen.

3) Im Elsaß tritt Baden die Herrschaft Gräfenstein und das Amt Rhod in der Gegend von Landau ab.

Der ganze Badensche Verlust wird überhaupt auf 13½ Q. M. geschätzt, auf welchen 38 430 Menschen wohnen. Die Einkünfte sollen 240,000 Gulden betragen haben.

Was Baden verlohren hat, liegt zerstreuet und von dem Sitze der Regierung entfernt. Der Boden ist zwar nicht unfruchtbar, allein er läßt sich nicht mit den einträglichen Besitzungen an der Rheinpfalz vergleichen.

Als Ersatz hat Baden erhalten:

1) Das Bisthum Konstanz. So weit dieses zum teutschen Reiche gehört, besteht es aus mehrern kleinen Stücken Landes, die am Rheine, an der Donau und am Bodensee zerstreuet liegen. Das meiste davon ist Helvetien zu Theil geworden,

weil es in diesem Lande liegt. Was zum teutschen Reiche gehört, beträgt sechs Quadratmeilen, auf welchen 14,000 Menschen wohnen. Die Einkünfte betragen 80,000 Gulden.

Im Stiftsgebiete liegt die Benediktiner-Abtei Reichenau und die Probstei Oehringen, welche Baden auch zu Theil geworden sind.

2) Die Reste der Bisthümer:

A) Speier. Ein großer Theil von diesem Bisthume liegt auf dem jenseitigen Rheinufer; dasjenige aber, was diesseits liegt, beträgt etwan 15 Quadratmeilen und enthält 30,000 Einwohner. Die Hauptstadt ist Bruchsal, welche Baden mit bekommen hat. Die Einkünfte des Baden zugefallenen Theiles rechnet man auf 150,000 Gulden. Das Land ist sehr fruchtbar; es bringt Wein, Obst, Tabak, Getraide, Holz, Salz u. s. w. in Menge hervor.

Der Sitz der Reichsprobstei war Odenheim.

B) Basel. Von diesem Bisthume liegt bloß das Pfarrdorf und Amt Schlingen diesseits des Rheins und zwar im Breisgau. Es enthält $\frac{1}{2}$ Q. M. auf der 1500 Menschen wohnen. Die Einkünfte betragen 20,000 Gulden.

C) Straßburg. Bloß die Aemter Oberkirch und Ettenheim gehören hiervon zum teutschen Reiche; jenes liegt in der Ortenau, dieses im Breisgau. Auch fällt Renchen, wo der bisherige Bischof seinen Sitz hatte, Baden zu. Das Ganze enthält 6 Q. M. mit 20,000 Einwohnern und die Einkünfte belaufen sich auf 140,000 Gulden.

Die Reste dieser Bisthümer betragen also 48 Q. M. nebst 79,000 Menschen und 376,000 Gulden Einkünften.

3) Die pfälzischen Aemter sind:

3) Ladenburg; dieses liegt am rechten Ufer des Neckars und enthält eine Quadratmeile mit 5100 Einwohnern.

B) Bretten; dies Amt liegt am Flusse Craich, und hat $2\frac{1}{2}$ Q. M. und 20,300 Einwohner.

C) Heidelberg. Das Amt Heidelberg enthält 12 Quadratmeilen und 50,000 Einwohner.

aa) Die Städte Heidelberg und Mannheim, deren Gebiete 1½ Q. M. beträgt. Beide liegen in einer herrlichen Gegend; Mannheim hat 20,000 und Heidelberg 10,000 Einwohner. Beide haben vorzüglich durch den letzten Krieg gelitten, allein es ist zu erwarten, daß sie unter der treflichen Regierung des neuen Churfürsten bald wieder in einen blühenden Zustand kommen werden. Mannheim hatte eine vortrefliche Bildergallerie und eine Bibliothek, die aber beide nach den Kurbayrischen Staaten abgeführt worden sind; allein es hat noch viele gemeinnützige Anstalten, Manufakturen und Fabriken. Die Universität zu Heidelberg ist sehr in Verfall gerathen und wenn sie wieder in Flor kommen soll, so kann dieß bloß durch die Anstellung von berühmten und denkenden Männern als Lehrern geschehen. Der neue Churfürst hat ihr jährlich schon eine große Summe als Einkünfte ausge-

worfen. Außerdem hat Heidelberg sehr wichtige Zitz- Kattun- und Seidenmanufakturen.

Das Ganze, was Baden von der Rheinpfalz erhält, beträgt also 17 Quadratmeilen auf welchen 95,000 Menschen wohnen. Die Einkünfte berechnet man im Ganzen auf 600,000 Gulden.

4) Die Herrschaft Lahr. Diese bekommt Baden erst, wenn Nasau-Usingen durch den Tod des Markgrafen von Anspach zu dem Besitze von Sain-Altenkirchen gelangt. Sie liegt in der Ortenau am Flusse Schutter, und enthält 1 Q. M. mit 7000 Einwohnern. Ihre Einkünfte betragen 40,000 Gulden.

5) Die hessischen Aemter Lichtenau und Wildstädt, welche sehr fruchtbar sind und den Rest der Grafschaft Hanau-Lichtenberg ausmachen, welche Hessen-Darmstadt besaß. Diese Aemter enthalten 5 Quadratmeilen und 15000 Einwohner. Die Einkünfte belaufen sich auf 80,000 Gulden.

6) Erhält Baden folgende Abteien:

a) Schwarzach, liegt in der Ortenau.

b) Frauen-Alb, in der Markgrafschaft Baden auf dem Schwarzwalde.

c) Allerheiligen, im Bißthum Straßburg auf dem Schwarzwalde.

d) Lichtenthal, in der Markgrafschaft Baden.

e) Gengenbach, ist ein unmittelbares Reichsstift und liegt in der Stadt gleiches Namens. Es gehört dem Benediktiner-Orden; sein Gebiet enthält 1 Q. M. und 1500 Einwohner; seine Einkünfte rechnet man auf 20,000 Gulden. Es hat ein Kobaltwerk.

f) Ettenheim-Münster, liegt im Bißthume Straßburg.

g) Petershausen, liegt bei der Stadt Constanz und ist eine Benediktiner-Manns-Abtei. Das ihr gehörige Gebiet enthält 1 Quadratmeile mit 1200 Einwohnern und 20,000 Gulden Einkünften.

h) Reichenau, liegt auf einer Insel im Badenschen.

i) Oehringen, liegt nicht weit von der Stadt Stein.

k) Die Probstei Odenheim, liegt in der Stadt Bruchsal und besitzt ein Gebiet von 2 Q. M. auf denen 4000 Menschen wohnen. Die Einkünfte betragen 25,000 Gulden.

l) Die Abtei Salmansweiler liegt nicht weit vom Bodensee und von Uiberlingen, und ist eine Cisterzienser=Manns-Abtei. Ihr Gebiet liegt sehr zerstreuet und beträgt 6 Q. M. Die Anzahl der Einwohner die darauf wohnen, beläuft sich auf 7000 und die Einkünfte betragen 78,000 Gulden. Sie ist die erste und reichste Abtei in Schwaben. Baden erhält nicht das ganze Gebiet derselben; die dazu gehörigen Herrschaften Ostrach bei Pfullendorf und Schemmerberg bei Biberach bekommt der Fürst von Thurn und Taxis.

Ob es gleich nicht ganz genau bekannt ist, wie viel das, was Baden von diesen Abteien an Flächeninhalt, Einkünften und Einwohnern erhält, beträgt, so sollen dieselben doch nach einer mäßigen Schätzung 10 Q. M.

enthalten, deren Einkünfte sich auf 313,000 Gulden belaufen.

7) Die Reichsstädte, welche Baden erhält, sind:

A) Offenburg. Sie liegt an der Kinzing und hat kein Gebiet. Die Anzahl ihrer Bewohner beläuft sich auf 1800 und ihre Einkünfte betragen 6000 Gulden.

B) Zell am Hammersbach. Die Stadt besitzt ein kleines Gebiet von 1 Q. M. auf der 5000 Menschen wohnen. Ihre Einkünfte belaufen sich auf 6000 Gulden.

C) Gengenbach. Ihr Gebiet enthält 1 Q. M. und 2000 Einwohner. Die Einkünfte betragen 4000 Gulden.

D) Uiberlingen liegt am Bodensee unweit Mörsburg und hat ein Gebiet von 2 Q. M. auf denen 6000 Menschen wohnen. Die Stadt selbst hat ungefähr 3000 Einwohner. Die Einkünfte betragen 12,000 Gulden.

E) Biberach liegt ostwärts von Federsee am Flusse Rieß und ist unter allen Reichsstädten die Baden zufallen, die beträchtlichste. Sie

hat ein Gebiet von 2 Q. M. mit 10,000 Einwohnern, wovon die Stadt 7000 enthält. Die Einkünfte belaufen sich auf 16,000 Gulden.

F) Pfullendorf besitzt ein Gebiet von 1 Q. M. mit 4000 Einwohnern. Sie hat 6000 Gulden Einkünfte.

G) Wimpfen liegt am Neckar, und hat ein Gebiet von 1 Q. M. und 2200 Einwohner. Die Einkünfte betragen 6000 Gulden.

Das Gebiet, welches Baden durch den Besitz dieser Reichsstädte erhält, beträgt zusammen 8 Q. M. nebst 29,400 Einwohnern. Der Ertrag der Einkünfte beläuft sich auf 56,000 Gulden.

8) Endlich erhält Baden sowohl die mittelbaren als unmittelbaren Besitzungen und Rechte auf der Südseite des Neckars, die von den öffentlichen Stiftungen und Körperschaften des linken Rheinufers abhängen. Wie viel diese Besitzungen an Flächeninhalt betragen, und wie viel sie Einwohner enthalten, finde ich nirgends angegeben.

Die Entschädigungen die Baden erhält, betragen also 69 Q. M. auf denen 230,000 Menschen wohnen. Die Einkünfte belaufen sich auf 1,459,000 Gulden.

Die sämmtlichen Badenschen Länder enthielten vor der französischen Revolution einen Flächenraum von etwan 60 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von 200,000 Einwohnern. Die Einkünfte gab man zu 1,200,000 Gulden an.

Wenn man nun das, was dasselbe verlohren, abrechnet und dasjenige, was es gewonnen hat hinzuthut, so begreifen jetzt die Badenschen Länder einen Flächenraum von 115½ Q. M. auf denen 422,000 Menschen wohnen. Seine Einkünfte betragen jetzt 2,419,000 Gulden.

Man sieht hieraus, daß, den Flächeninhalt ausgenommen, Baden allenthalben das Doppelte gewonnen hat. Seine Macht hat daher sowohl an Umfange als an Stärke zugenommen, und sein Verlust ist ihm beinahe zehnfach ersetzt worden. Es gehörte vorher unter die kleinern Staaten Teutschlands und jetzt nimmt es einen

mittlern Rang ein, obgleich sein Regent unter den Churfürsten noch immer der Kleinste bleibt.

Das neue Churfürstenthum Baden begreift in seiner jetzigen Ausdehnung einen sehr langen und schmahlen Strich Landes, der von der Bergstraße bis Basel reicht, und der an einigen Stellen durch das Breisgau unterbrochen wird. Es läuft immer an dem Rheine fort und man kann daraus auf die Vortheile schließen, welche ihm ein schiffbarer Strom gewährt, der es mit Holland, Frankreich und der Schweiz in Verbindung setzt.

Die Unterthanen, welche Baden bekommen hat, bewohnen einige der fruchtbarsten Theile Teutschlands. Sie sind überdies industriös und bestehen aus Reformirten, Lutheranern und Catholiken, und da der Regent, der sie beherrscht, ein aufgeklärter und edler Mann ist, der die Achtung gegen die Gerechtigkeit für die heiligste Regentenpflicht hält, der die Freiheit im Schreiben und religiösen Glauben ehrt und der die Aufklärung begünstigt, so wird dieser Staat bald unter die blühendesten und geach-

tetsten Teutschlands gehören. Als eine Merkwürdigkeit muß hier bemerkt werden, daß der Churfürst von Baden unter die Ersten gehört, die die Kenntniß des physiokratischen Systemes in Teutschland zu verbreiten suchten, wie sein Abregé des principes de l'economie politique zeigt, und daß er nicht allein die Grundsätze dieses Systems lehrte, sondern sie auch bei seiner Regierung in Ausübung brachte. Er befreiete seine Unterthanen von allen mittelbaren Steuern, welche eben so ungerecht als zweckwidrig sind. Ein Regent, der die Grundsätze der öffentlichen Freiheit laut bekennt und der sie, so viel als die jetzigen Umstände gestatten, befolgt, verdient die Hochachtung jedes teutschen Mannes, der nichts Schändlicheres und Erniedrigernderes für den Menschen kennt, als das Joch der Willkühr, unter welchem noch ein so großer Theil der Menschen seufzt. Die neuen Einrichtungen, welche Badens treflicher Regent in Rücksicht des Erziehungs- und Unterrichtswesens getroffen hat, dienen zum Beweise, daß er den Zeitgeist ehrt, daß er an ein Besserwer-

den des Menschengeschlechts glaubt und daß er den Spielraum der menschlichen Freiheit nicht mehr verengt, als er es mit dem Rechte der Menschheit für vereinbar hält. Der Regent, der keine Eingriffe in das thut, was sich von selbst macht und der nichts höher, als das Gesetz der öffentlichen Gerechtigkeit ehrt, gewinnt das Zutrauen und die Liebe seiner Unterthanen eben so sehr, als er die Achtung seiner Zeitgenossen und der Nachwelt zu erwarten hat.

III.
Churwürtemberg.

Wenn die Fruchtbarkeit eines Landes und die Industrie seiner Bewohner einen Staat zu den blühendesten und seine Unterthanen zu den glücklichsten machte, so müßte Würtemberg das glücklichste Land seyn, allein der Krieg hat das verheert, was jahrelanger Fleiß gebauet hat, und das unglückliche Verhältniß, in welchem der Regent und die Landstände seit einiger Zeit mit einander stehen, verhindert das Wiederaufblühen des Landes. Es verlassen daher viele Einwohner das Land und wandern nach den nördlichen Gegenden Europa's. Ihre Klagen ertönen durch ganz Teutschland: Mißhandlungen und unerschwingliche Abgaben sind, wie sie erzählen, die Ursache ihrer Auswande-

rung. Und wenn man bedenkt, welche Anhänglichkeit der ungebildete Mensch an seinen vaterländischen Boden hat und welche mächtige Gründe ihn dazu antreiben müssen, wenn er den Ort verlassen soll, wo er seine Jugend verlebt hat, wo seine Freunde und Verwandte wohnen, wo ihm die Sonne höher scheint, wo ihm die Fluren herrlicher blühen, und wo er den ihm gewohnten Dialekt vernimmt, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß ihn große Bürden drücken müssen, wenn er Schwaben mit Süd- und Ostpreußen vertauscht. Wo Zwiespalt im Staate herrscht, da ist die Freiheit und Gerechtigkeit nicht gesichert.

Würtemberg ist durch den französischen Revolutionskrieg in große Schulden gestürzt worden und das Land hat eben so sehr durch die Durchmärsche der Feinde als durch ihre Requisitionen und Contributionen gelitten. Den Schaden, der demselben hierdurch zugefügt worden ist, rechnet man auf 20 Millionen Gulden und wie sehr die Sittlichkeit in einem Lande, in dem der Krieg wüthet, in Verfall gerathen

muß

muß! kann sich leicht jeder vorstellen, der weiß, daß der wilde ausgeartete Krieger nichts, was heilig und ehrwürdig ist, verschont. Die würtembergischen Länder gehören unter die volkreichsten; denn man zählt auf der Quadratmeile 4000 Menschen.

Der Paragraph, der im Deputations-Receß das bestimmt, was Würtemberg verliert und gewinnt, lautet folgendermaßen; „Der Herzog von Würtemberg erhält für das Fürstenthum Mömpelgard nebst Zugehörden, wie auch für seine Rechte, Besitzungen, Ansprüche und Forderungen im Elsaß und in der Franche-Comté die Probstei Ellwangen; die Stifter, Abteien und Klöster: Zwiefalten, Schönthal und Comburg, mit Landeshoheit (jedoch unter Vorbehalt der Rechte der weltlichen Fürsten und der Grafschaft Limburg). Ferner Rothenmünster, Heiligenkreuzthal, Oberstenfeld, Margarethenhausen u. allen denjenigen, so in seinen neuen Besitzungen gelegen sind. Ferner das Dorf Dürrenmettstetten und die Reichsstädte Weil,

Reutlingen, Eßlingen, Rothweil, Giengen, Aalen, Hall, Gemünd und Heilbronn."

Würtemberg tritt also ab:

1) Das Fürstenthum oder vielmehr die gefürstete Grafschaft Mömpelgard. Diese liegt zwischen dem Sundgau und der Franche-Comté und war ein unmittelbares Reichsständisches Land mit aller Hoheit, welches zu keinem teutschen Reichskreise gehörte. Der Boden ist ziemlich fruchtbar und sein Flächenraum beträgt 7 Q. M. auf welchen 14,000 Menschen wohnen. Die Hauptstadt Mömpelgard hat 5000 Einwohner. Die Zugehörden dieser Grafschaft sind sieben umliegende Herrschaften, welche unter französischer Hoheit standen. Sie heißen: Hericourt, Blamont, Chatelot, Clermont u. s. w.

Die Besitzungen welche Würtemberg im Elsaß hatte, waren die Grafschaft Hornburg und die Herrschaft Reichenau.

Den ganzen Verlust, den Würtemberg erlitten hat, rechnet man auf 22 Q. M. auf denen die Anzahl der Einwohner 50,000 Menschen beträgt. Die Einkünfte beliefen sich auf 120,000 Gulden.

Die verlohrnen Länder Würtembergs liegen weit vom Hauptlande entfernt und waren manchen Unannehmlichkeiten von Seiten der französischen Regierung ausgesetzt. Sie waren daher für Würtemberg weder so einträglich noch zweckdienlich, als sie es gewesen seyn würden, wenn sie mit dem Hauptlande zusammengehangen hätten. Schon im Frieden, den Würtemberg im J. 1796. den 7. August mit der französischen Republick schloß, trat es alle seine Rechte, Besitzungen, Ansprüche und Forderungen im Elsaß und in der Franche-Comté ab, ohne daß in den öffentlichen Friedensartikeln ein Ersatz dafür erwähnt wurde, allein es ließ sich leicht vermuthen, daß die geheimen Artikel dergleichen enthalten würden.

Würtemberg erhält als Entschädigung:

1) Die gefürstete Probstei Ellwangen. Dies ist ein gebirgiges, waldiges, aber stark bewohntes Land, das an die fränkische Grafschaft Limburg stößt, von der Würtemberg einen beträchtlichen Theil an sich gekauft hat. Es liefert vieles Eisen und treibt beträchtlichen Ackerbau und Viehzucht. Der Flächeninhalt von der Pröbstei Ellwangen beträgt 7 Q. M. auf denen 20,000 Menschen wohnen, und die Einkünfte belaufen sich auf 130,000 Gulden.

2) Die Stifter, Abteien und Klöster:

A) Zwiefalten. Diese Reichsabtei liegt an der südlichen Grenze von Würtemberg in den schwäbischen Alpen. Sie hat einen Flächenraum von 3 Q. M. Die Anzahl ihrer Einwohner beträgt 8000 und ihre Einkünfte belaufen sich auf 74,000 Gulden.

B) Schönthal war eine unmittelbare Reichsabtei an der Jaxt in Franken, nur hatte Mainz die Jurisdiktion im Gebiete derselben.

Ihr Gebiet ist zwar klein, aber sie hat beträchtliche Güter und Einkünfte.

C) Comburg liegt bei Schwäbisch-Hall und stand bisher unter Würzburgischer Hoheit. Seine Besitzungen sind ansehnlich, aber sehr zerstreut.

D) Rothmünster war eine unmittelbare Nonnenabtei bei Rothweil am Neckar. Sie hat ein Gebiet von $1\frac{1}{2}$ Q. M. auf welcher 2900 Menschen wohnen. Ihre Einkünfte betragen 38,000 Gulden.

E) Heiligenkreuzthal ist eine Abtei bei Riedlingen im schwäbischen Oesterreich, welches sie daher auch nicht als ein Entschädigungsland gelten lassen wollten, weil sie ganz unter österreichischer Hoheit gelegen sey.

F) Oberstenfeld war ein weltliches evangelisches Damenstift und liegt im Würtembergischen Flecken dieses Namens. Es stand daher zwar unter Würtembergischen Schutze, war aber doch im Verbande mit der Reichsritterschaft.

G) Margarethenhausen war ein katholisches Nonnenkloster in der reichsritterschaftlichen Herrschaft Leutingen.

a) Das Dorf Dürrenmettstätten bei Dornstetten. Die eine Hälfte von diesem Dorfe gehörte schon Würtemberg, die Andere aber, die es nunmehr erhalten hat, besaß das Kloster Muri in der Schweitz.

3) Die Reichsstädte:

A) Weil, welche klein, katholisch und außer ihrer Gemarkung kein Gebiet hat. Sie liegt 2 Meilen südwestlich von Stuttgardt und ist rings um von Würtemberg umgeben. Die Anzahl ihrer Einwohner beläuft sich auf 1800 und ihre Einkünfte betragen 4000 Gulden.

B) Reutlingen. Diese Stadt liegt ebenfalls im Würtembergischen, östlich von Tübingen. Sie hat ansehnliche Manufakturen in Linnen, Leder u. s. w. und treibt einen starken Handel mit Spitzen u. s. w. Sie hat ein Gebiet von 1 Q. M. mit 11,000 Einwohnern, wovon ungefähr 6,700 in der Stadt wohnen. Ihre Einkünfte betragen gegen 50,000 Gulden.

C) Eßlingen liegt im Mittelpunkte des Herzogthums Würtemberg am Neckar, eine Meile von Stuttgart. Sie hat ein Gebiet von ¾ Q. M. auf welcher 6,500 Einwohner wohnen. Ihre Einkünfte betragen 20,000 Gulden.

D) Rothweil liegt ganz südlich am Herzogthume Würtemberg und setzt mit seinem beträchtlichen geschlossenen Gebiete einen getrennten Bezirk desselben mit dem Hauptlande in Verbindung. Ihr Gebiet beträgt 3 Q. M. mit 14,000 Einwohnern, wovon 4000 auf die Stadt kommen. Ihre Einkünfte belaufen sich auf 30,000 Gulden.

E) Giengen liegt im Umfange der würtembergischen Herrschaft Heidenheim. Es ist zwar eine kleine Stadt, aber seine Einwohner sind fleißig und wohlhabend. Es hat kein Gebiet, sondern bloß eine Gemarkung. Die Anzahl der Einwohner beläuft sich auf 2000 und die Einküufte betragen 4000 Gulden.

F) Aalen ist ein kleines Städchen, das größtentheils von der Probstei Ellwangen eingeschlossen ist. Sein Gebiet beträgt ½ Q. M.

auf welcher 4,000 Menschen wohnen. Die Einkünfte betragen 8000 Gulden. Seine Eisengruben sind ungemein ergiebig, auf welche aber Würtemberg schon längst das Bergwerksrecht hatte.

G) Hall oder Schwäbisch-Hall liegt neben Würtemberg und Limpurg an der schwäbischen Grenze. Diese Stadt ist nicht nur an und für sich selbst ansehnlich, sondern hat auch ein Gebiet von 6 Quadratmeilen und ein Salzwerk, das jährlich 70 bis 80000 Centner Salz liefert und das der Bürgerschaft eigenthümlich gehört. Die Anzahl der Einwohner beläuft sich auf 16,000 und die Einkünfte betragen zwischen 90 und 100,000 Gulden.

H) Gemünd ist eine ziemlich ansehnliche Stadt und liegt westwärts von Aalen an der östlichen Grenze von Würtemberg. Sie hat ein Gebiet von 3 Q. M. mit 12,000 Einwohnern, wovon 5000 auf die Stadt kommen. In dieser befinden sich 5 Klöster; sie hat auch beträchtliche Manufakturen in Wolle, Linnen, Gold- und Silber u. s. w. Die Einkünfte betragen 20,000 Gulden.

I) Heilbron liegt in einer schönen Gegend am Neckar an der nördlichen Grenze Würtembergs. Sie hat ein Gebiet von einer Quadratmeile, auf der 10,000 Einwohner wohnen, wovon 7,100 auf die Stadt kommen. Sie treibt einen ansehnlichen Wein: Getreide- und Speditionshandel. Ihre Einkünfte rechnet man auf 50,000 Gulden.

Die Entschädigungsländer, welche Würtemberg bekommen hat, schließen sich ganz vortrefflich an das Hauptland an und vermehren dadurch seine Stärke gar sehr. Sie betragen zum wenigsten 32 Q. M. auf welchen 110,000 Menschen wohnen und die Einkünfte, die Würtemberg dadurch erhält, belaufen sich sicherlich über 70,000 Gulden.

Vor dem französischen Revolutionskriege rechnete man 173 Q. M. zu Würtemberg, auf welchen 650,000 Menschen wohnten. Seine Einkünfte schlug man zu wenigstens 3 Millionen Gulden an. — Rechnet man nun das ab, was Würtemberg verlohren und schlägt hierauf dasjenige darzu, was es gewonnen hat, so be-

trägt der Flächenraum, den dasselbe nunmehro besitzt 183 Q. M. Die Anzahl seiner Einwohner beläuft sich auf 710.000 und seine Einkünfte betragen 3,500,000 Gulden.

Allein wenn man den würtembergischen Verlust richtig schätzen will, so muß das unmittelbare Gebiet von den mittelbaren Besitzungen unterschieden werden und wenn man dieses thut, so kann man mit Recht behaupten, daß Würtembergs Verlust mehr als doppelt ersetzt worden ist. 1) liegen alle neue Besitzungen in und am Hauptlande und können daher besser benutzt werden. 2) ist der ganze Ersatz ein unmittelbarer Besitz. 3) werfen die Reichsstädte, Abteien u. s. w. weit mehr ab, als hier angegeben ist, weil die Summe der Einkünfte nach den bisherigen Abgaben berechnet ist, welche sehr gering waren: denn es ist ausgemacht, daß die Unterthanen der geistlichen Regenten und der Reichsstädte weit weniger Lasten zu tragen hatten, als die Unterthanen der übrigen Fürsten und Regenten. Die Länder, welche Würtemberg als Entschädigung er-

halten hat, liegen überdies größtentheils in fruchtbaren Gegenden, und unter einem glücklichen Himmelsstriche und wenn sie daher weise und gerecht regiert werden, wenn das Gesetz und nicht die Willkühr über alles, was Menschen thun und was ins Rechtsgebiete gehört, entscheidet, so ist der Zuwachs, den Würtemberg dadurch an Macht und Stärke erhält, sehr beträchtlich. Auch hat das regierende Hauß die Churwürde erhalten.

Der Churfürst von Würtemberg hat zwar nach dem Deputations-Recesse gewisse jährliche Renten zu bezahlen, welche sich auf 88,000 Gulden belaufen, allein er ist durch die reichlichen Entschädigungen sehr gut in Stand gesetzt, nicht nur diese Renten zu bezahlen, sondern vielleicht auch das Kapital nach und nach abzutragen. Denn er hat seine Entschädigungen unter der Bedingung erhalten, daß er folgende immerwährende Renten entrichtet: nämlich;

1) Den Fürsten von Hohenlohe Waldenburg für ihren Antheil am Bopparder

Zolle 600 Gulden, halb an Bartenstein, halb an Schillingsfürst.

2) Dem Fürsten von Salm-Reiferscheid für seine Grafschaft Niedersalm 12,000 Gulden.

3) Dem Grafen von Limburg-Styrum für die Herrschaft Oberstein 12,200 Gulden.

4) Dem Grafen von Schall für sein Gut Megen 12,000 Gulden.

5) Der Gräfin Hillesheim für ihren Antheil an der Herrschaft Reipoltskirchen 5,400 Gulden.

6) Der verwittweten Gräfin von Löwenhaupt für die Feudalrechte ihres Antheils an der Herrschaft Ober- und Niederborn 11,300 Gulden.

7) Den Erben des Freiherrn von Dietrich für gleiche Rechte 31,200 Gulden.

8) Den Herrn Seubert für die Lehen Beutal und Bretigny 3,300 Gulden.

Der neue Churfürst von Würtemberg Friedrich II. ist den 6. November 1754. geboren und folgte seinem Vater im J. 1797. in der Regierung nach. Das unglückliche Verhältniß, in welchem er mit den Landständen steht, scheint seinem Rufe eben so nachtheilig gewesen zu seyn, als seinen Charakter verstimmt zu haben. Würtemberg würde ein glücklicher Staat seyn, wenn der Regent die Eintracht mit den Landständen wieder herzustellen und nach Principien der öffentlichen Gerechtigkeit zu regieren suchte; nichts ist in unsern Zeiten für die Ehre und Ruhe eines Regenten nachtheiliger, als wenn er die wenigen Spuren von Freiheit, welche hier und da noch bemerkbar sind, vollends auszutilgen strebt. Ein Theil der gebildeten Europäer hat sich, durch Zeitumstände veranlaßt und durch eine Revolution in der Philosophie begünstigt, eine Festigkeit des Charakters erkämpft, bei der es jederzeit mißlich ist, gegen das Recht und die Freiheit zu verstoßen.

Die Anhänglichkeit und die Freundschaft des Churfürsten gegen den verstorbenen Grafen

von Zeppelin ist eben so bekannt als sein Verhältniß zu dem Churprinzen, und wer wird einen Regenten nicht mit Ehrfurcht betrachten, der auf dem Throne einen Freund hat, wenn dieser ein würdiger und edler Mann ist, und wer wird sich nicht freuen, wenn sich seine Dankbarkeit auf die Kinder des Letztern erstreckt, sobald er sich nur Ansprüche darauf durch seine Verdienste um den Staat — denn in monarchischen Staaten ist Staat und Regent Eines und dasselbe, was jenem nachtheilig ist, ist eine Ungerechtigkeit gegen diesen und wer jenem nichts durch Beförderung seines Besten nutzt, der nutzt auch diesem nicht — errungen hat? Allein nie muß ein Unwürdiger das erschleichen, was dem Verdienst gebührt; es ist edel, Wohlthaten zu erzeigen, aber es ist groß und erhaben, nur das Verdienst zu belohnen und mildthätig gegen den Dürftigen zu seyn.

Es gereichte bisher Würtemberg zur Ehre, daß ein solches Blatt; wie die allgemeine Zeitung, das eben so bescheiden als gründlich urtheilt, das eben so reichhaltig als unpartheiisch

ist, in Würtemberg erschien, und man sah dies mit Recht als etwas an, was die Schreibfreiheit dieses Landes verbürgte: allein der neue Churfürst hat sich jetzt genöthigt gefunden, die Erscheinung dieses Blattes in seinen Staaten zu verbieten. Es ist nicht anzunehmen, daß ein teutscher Regent etwas aus Furcht gegen einen mächtigen auswärtigen Herrscher thut, sondern daß er seiner eigenen Ueberzeugung von der Nützlichkeit und Wahrheit einer Sache folgt, und wenn man diese Annahme gelten läßt, so scheint der würtembergische Regent die Denk- und Schreibfreiheit nicht für die edelsten Zierden eines Landes und für die festesten Stützen seines Thrones zu halten. Wo die Menschen frei sprechen und schreiben dürfen, da kann der Regent sicherlich auf den Beistand der edelsten und furchtlosesten Männer rechnen, sobald dem Staate Gefahr droht. Derjenige ist gefährlich, der im Dunkeln schleicht und seine Gedanken verbirgt und nichts ist für einen Regenten, der allenthalben Gerechtigkeit übt, unschädlicher als ein freimüthiger Schriftsteller.

In den alten Ländern des Herzogthums ist der Churfürst durch die Landstände sehr eingeschränkt, und man kann mit Recht behaupten, daß in Würtemberg nach der Verfassung die meiste Freiheit in Deutschland herrscht, allein da der Churfürst und die Landstände mit einander im Streite begriffen sind, so leidet sie großen Abbruch und man beschwehrt sich von beiden Seiten über Beeinträchtigungen. Der Churfürst hat daher auch für die Entschädigungsländer ein besonderes Ministerium errichtet, und läßt sich daraus abnehmen, daß die Regierung in den Ländern, welche Würtemberg abgetreten erhalten hat, verschieden seyn wird, welches für das Land eben so lästig als für die gesetzliche Freiheit der alten Länder nachtheilig ist. Ein Staat macht bloß eine einzige juridische Person aus und wenn er unter zwei verschiedenen Gesetzgebungen vertheilt ist, so ist er nicht mehr ein Staat, sondern er ist in mehrere Staaten zerstückelt. Einer und Alle machen den allgemeinen Willen aus und bloß dieser kann der Gegenstand eines Rechtsgesetzes seyn.

Besolg-

Befolgt man bei der Gesetzgebung eine andere Maxime, so weicht man eben so weit vom Pfade der Gerechtigkeit ab, als man ein gefährliches Spiel spielt.

III.

Churheßen.

Das Hauß Heßen theilt sich in zwei regierende Hauptlinien, in die Heßencasselsche und in die Heßendarmstädtische. Die Erstere hat zwei Nebenlinien, die Philippsthalische und die Rothenburgische. Das, was diese beiden verlohren haben, liegt jenseits des Rheins und besteht in der Stadt St. Goar, der Bergfestung Rheinfelß und in acht kleinen Dörfern. Dieser Bezirk gehörte der Rothenburgischen Nebenlinie und stand unter der Landeshoheit von Heßencassel,

welches auch in Rheinfelß das Besatzungsrecht hatte. Beide Häußer verlangten Entschädigungen, Rothenburg für die Einkünfte und Cassel für den Verlust der Landeshoheit. Rothenburg hatte seine Foderung an Cassel übertragen. Der Artikel im Deputationsrecesse in Ansehung dieser beiden Häußer lautet folgendermaßen. „Der Landgraf von Heßencassel erhält für St. Goar und Rheinfelß und für seine Rechte und Ansprüche auf Corvey, die mainzischen Aemter Fritzlar, Naumburg, Neustadt und Amöneburg; Die Capitel Fritzlar u. Amöneburg und die Klöster in besagten Aemtern; ferner die Stadt Gelnhaußen und das Reichsdorf Holzhaußen; alles unter der Bedingung einer immerwährenden Rente von 22,500 Gulden für den Landgrafen von Heßen-Rothenburg, welche Rente jedoch in der Folge auf den Ueberschuß des Ertrags von dem im § 39. erwähnten Schiffahrtsoctroi übertragen wird, wenn sich nach Bezahlung jener Renten, welche in gegenwärtiger Unkunde auf diesen Er-

trag unmittelbar angewiesen sind, ein hinreichender Ueberschuß ergiebt."

Das, was Heßencassel an Heßenrothenburg abgetreten haben, ist

1) die Stadt St. Goar. Sie liegt jenseits des Rheins und war die Hauptstadt der niedern Grafschaft Catzenellenbogen. Sie hatte einen Rheinzoll, und hat jetzt 980 Einwohner, in 177 Häußern und 3 Mühlen.
2) Die Bergfestung Rheinfelß, welche in unsern Zeiten aber wenig zu bedeuten hat.
3) Acht Dörfer, welche aber klein sind.

Man schätzt den ganzen Verlust dieser beider Häußer auf 3 Q. M. (Andere sagen nur 1 Q. M.) mit 6000 Einwohnern. Die Einkünfte rechnen Einige zu 50,000, Andere nur zu 30,000, und wieder Andere nur zu 75,000 Gulden.

Auf Corvey hatte der Landgraf von Hessenkassel das Schutzrecht. Corvey liegt im Westphälischen Kreiße und ist Nassau-Dillenburg zu Theil worden.

Der Verlust von Heßenkassel und Heßenrothenburg ist auch deshalb unbedeutend weil er vom Hauptlande entfernt lag, und diese Länder lange nicht so gut benutzt werden konnten, als dieß in Ansehung der Entschädigungsländer Fall seyn wird, welche mitten in Heßen liegen.

Entschädigungen für diesen Verlust.

1) Die mainzischen Aemter Fritzlar, Naumburg, Neustadt u. Amöneburg, sie liegen einzeln im Heßen-Casselschen Gebiete zerstreuet und haben einen Flächeninhalt von sieben Quadratmeilen.

A) Das Amt Frizlar enthält außer der Stadt noch zwei Dörfer und 1791 beliefen sich die sämmtlichen Einwohner auf 2210.

B) Naumburg. Dieses Amt besteht aus der Stadt Naumburg und den beiden ansehnlichen Dörfern, Altendorf und Altenstädt. Die sämmtlichen Einwohner belaufen sich auf 1750 Menschen.

C) Amöneburg. Das ganze Oberamt Amöneburg enthielt im J. 1791. gegen 9780 Einwohner. Zu diesem Amte gehört außer dem Städtchen Amöneburg mit 1000 Einwohnern noch das Städtchen Neustadt und 19 zum Theil sehr ansehnliche Ortschaften. Die sämmtlichen Einwohner in diesen Aemtern betragen also 13,740 Menschen, und die Einkünfte rechnet man auf 50,000 Gulden.

2) Die Kapitel Frizlar und Amöneburg nnd die Klöster in besagten Aemtern. Das Collegiatstift zu Amöneburg ist nicht sonderlich reich, dahingegen das zu Frizlar desto wohlhabender ist. Man giebt ihre Einkünfte nebst 2 Klöstern und Ortschaften zu 5000 Gulden an.

3) Die Stadt Gelnhaußen liegt in der Grafschaft Hanau Münzenberg an der Kinzing; und ob sie gleich noch eine Reichsstadt seyn sollte, so war sie, an Hanau verpfändet, schon längst eine Hanauische Landschaft worden, Sie ist nicht groß, hat aber verschiedene Klöster und gegen 2000 Einwohner.

4) Das Reichsdorf Holzhaußen, liegt zwischen Homburg und Rodheim und ist ein beträchtlicher Flecken.

Die sämmtlichen Entschädigungen belaufen sich etwas über acht Quadratmeilen, auf denen sicherlich 17,000 Menschen wohnen. Die Einkünfte werden zu 60,000 Gulden angegeben. Heßencassel hat also 5 Q. M. 11,000 Einwohner und 20,000 Gulden mehr gewonnen als verlohren, und wenn man den Werth der Entschädigungsländer in Ansehung ihrer Lage zum Hauptlande, ihre Fruchtbarkeit und einer weitern zweckmäßigen Benutzung betrachtet, so kann man behaupten, daß der Gewinn für Heßenkassel vier bis fünfmal so groß als sein Verlust ist.

Vor dem Revolutionskriege schätzte man den Flächenraum der Länder des Landgrafen von Heßencassel auf 157 Q. M. auf denen 457,000 Menschen wohnten. Die Einkünfte betrugen 3,150,000 Gulden. Wenn man nun den Verlust abrechnet, und den Ersatz dafür hinzu thut, so besitzt jetzt das Churfürstenthum

Heßencassel, 162 Q. M. mit 468,000 Einwohnern. Die Einkünfte, die diese Länder abwerfen, kann man zu mehr als 3,160,000 Gulden anschlagen. Ob nun gleich diese Vermehrungen der Macht den Zahlen nach nicht beträchtlich ist, so ist sie doch sehr ansehnlich, wenn man die Lage und die Güte der Entschädigungsländer und die Einwohner und ihr Gewerbe in Betracht zieht. Heßenkassel hat also durch die neuen Besitzungen ansehnlich an Macht gewonnen und da dieser Staat eine Militärmacht hält, die kein gleich großer Staat auf den Beinen hat, indem sein Regent einer der reichsten Fürsten Europens ist, so läßt sich leicht ermessen, daß Heßenkassel die Entschädigungsländer zur Vermehrung seiner Macht sehr zweckmäßig uud vortheilhaft benutzen wird.

Heßenkassel hat zwar eine jährliche immerwährende Rente von 22,500 Gulden an den Landgrafen von Heßen-Rothenburg, zu bezahlen, allein dieß soll nur so lange dauern, bis die Einkünfte von der Rheinschiffarth der teutschen Hälfte über 440,000 Gul-

den betragen. Von dem Ueberschusse dieser Summe soll alsdann Heßenrothenburg seine jährliche Rente ausgezahlt erhalten, allein es ist wenig Anschein vorhanden, daß dieß sobald geschehen werde, weil die Bedrückungen welche Frankreich gegen die Rheinfarth ausübt und die Eingriffe, die es sich in die Freiheit derselben erlaubt, zu groß und zahlreich sind, als daß der Handel jemals dabei in einen blühenden Zustand kommen könnte. Der Handel ist, wie die Wissenschaften, eine zarte Pflanze; er verträgt eben so wenig das lästige Einmischen der Regierungen als er bei der Unsicherheit des Eigenthums gedeihen kann. Wissenschaften und Handel müssen von allem Zwange des Staates frei seyn, wenn sie blühen sollen, durch freimüthiges ungehindertes Erörtern wird Wahrheit gewonnen und die Wissenschaften werden vervollkommt; und durch einen freien und ungestörten Handel wird sowohl die Industrie erhöht als der Speculationsgeist erweckt.

Der Regent der Heßencasselschen Länder ist ein strenger, aber in vielen Dingen auch gerech-

ter Fürst. Er liebt Ordnung und Gerechtigkeit, und die neuliche Aufhebung des Judenleibzolles ehrt ihn eben so sehr, als sie Pflicht aller Regenten ist. Seine Unterthanen achten ihn und wenn man aus ihrer Anhänglichkeit an seine Person auf seine Regierung schließen darf, so muß sich diese durch große Vorzüge auszeichnen. Diese Anhänglichkeit kann freilich auch andere Gründe haben: denn es ist nicht zu leugnen, Daß der neue Churfürst den Spielraum der menschlichen Freiheit zu sehr beengt: keine Regierung darf sich in Dinge mischen, die, wenn sie gethan werden Niemandes Rechten Abbruch thun. Welche Kleidungsstücke die Unterthanen tragen, ist für die Regierung eine gleichgültige Sache; daher ist das Verbot, keine runden Hüthe, Pantalons u. s. w. zu tragen, ein Verstoß gegen die Regierungsweisheit. Die Regierung der Heßencasselschen Länder ist auch zu sehr militärisch: freies Sprechen und Schreiben sind unveräußerliche Menschenrechte und die Regierung, die Eingriffe in dieselben thut, handelt weder klug noch gerecht. Der freimüthigste Mann ist auch der beste Unter-

than, weil er das Heucheln eben so sehr verab scheuet als er den Ungehorsam gegen das Gesetz für seine heiligste Pflicht hält. Im Heßencasselschen ist die Denk- und Schreibfreiheit zu sehr beengt, als daß die Kultur der Wissenschaften dabei gedeihen und das beste der Menschheit dadurch befodert werden könnte.

Die Militärmacht, die Heßencassel hält, ist für ein Land von diesem Umfange und von diesem innern Werthe zu groß und gegen äußere Feinde zu klein; sie erreicht daher den Zweck nicht, zu dem sie bestimmt ist. Für das Land ist sie eine Last und zugleich in der Hand eines despotisch gesinnten Regenten ein Unterdrückungsmittel aller Freiheit; und da auf dem festen Lande Europens blos vier Hauptmächte sind, welche das Loos über Krieg und Frieden werfen und da dieselben zu mächtig sind, als daß es ein Staat von mittler Größe mit ihnen aufnehmen könne, so ist ihre Freundschaft und ihre Feindschaft gleich nachtheilig für das Land, das in Ansehung ihrer bloß eine kleine Militärmacht hat. Die Heßen haben jederzeit tapfer gefochten und wenn ihr Re-

gent ungerechter Weise angegriffen würde: so würden sie ihn eben so muthig vertheidigen, wenn sie auch kein stehendes Heer bildeten. Die neue Art Krieg zu führen erfodert keine langen Uebungen: denn nicht der bloße Soldat, sondern die Artillerie entscheidet die Schlachten und der Regent, der gerecht und weise regiert, kann daher auf den Beistand seiner Unterthanen rechnen.

Heßencassel hat außer seinen Entschädigungen auch noch die churfürstliche Würde erhalten.

V.

Churfalzburg.

Es ist auffallend, daß in Teutschland Fürsten entschädigt werden, die in diesem Lande keinen Verlust erlitten haben. Frankreich entriß dem Großherzoge von Toscana sein Land und wenn es gerecht handeln wollte, so mußte es ihm eine Entschädigung aus seinen Mitteln anweisen: allein der französische Revolutionskrieg hat alles, was die öffentliche Gerechtigkeit anbelangt noch mehr verwirrt als es vor demselben der Fall war. Wer Macht besitzt, hat auch das Recht bei seinen Unternehmungen; Zur Vertilgung dieser heillosen Maxime wurde der französische Revolutionskrieg begonnen und es giebt keine Weltbegebenheit, die diesem Grundsatze wieder mehr Festigkeit und

Gültigkeit verschaft hätte als das Ende dieses Krieges. Frankreich fieng einen Kampf für seine Freiheit und Unabhängigkeit an und endigte denselben mit der Unterdrückung des größten Theiles von Europa. Es sollte durch ihn die Gerechtigkeit auf den Thron erhoben und die Freiheit ins Leben gerufen werden und anstatt diesen hehren Himmelskindern und erhabenen Erhaltern der Menschheit ist der zügelloseste Despotismus und die frechste Willkühr wieder herrschend geworden. Europa ist durch dieses wichtige Ereigniß um Jahrhunderte in der Verbesserung des Schicksals der Nationen zurückgesetzt werden. An vielen Orten zieht man jetzt die Ketten mehr an, hält die Denk- und Schreibfreiheit für Beförderinnen der Anarchie, unterdrückt das, was groß und hehr emporrage und eilt durch die Zurückrufung des Aberglaubens und der Bigotterie wieder gut zu machen, was, wie man wähnt, die Aufklärung verdorben hat.

Der Artikel im Deputationsrecesse, der des Großherzogs von Toscana Verlust und Ersatz bestimmt, lautet folgendermaßen: „Der Erzher-

zog Großherzog erhält für Toscana und dessen Zubehörungeu das Bisthum Salzburg, die Probstei Bergtolsgaden den jenseits der Ilz und des Inns auf der Seite von Oesterreich gelegenen Theil des Bisthums Passau, jedoch mit Ausnahme der Innstadt und der Ilzstadt, sammt einem Bezirke von 500 französischen Toisen im Durchschnitte vom äußersten Ende jener Vorstädte an gemessen; und endlich die in den oberwährten Diöcesen gelegenen Capitel, Abteien und Klöster. Diese Besitzungen erhält der Erzherzog unter den auf die bestehenden Verträge gegründeten Bedingungen, Verbindllchkeiten und Verhältnissen.

Sie werden vom bayrischen Kreise getrennt und dem Oesterreichischen einverleibt, auch ihre geistlichen, sowohl Metropolitan als Diöcesan-Gerichtsbarkeiten werden gleichfalls durch die Grenzen der beiden Kreise abgesondert: und die oben von des Erzherzogs Entschädigungen ausgenommenen Theile mit den bayrischen Diöcesen verbunden.

Mühldorf und der auf dem linken Inn-
ufer gelegene Theil der Grafschaft Neuburg
werden mit aller Landeshoheit mit dem Herzog-
thum Bayern vereinigt. Das Aequivalent der Ein-
künfte von Mühldorf und der Landeshoheit
über Neuburg ist von den Einkünften, welche
Freisingen im Oesterreichischen Gebiete be-
sitzt, zu nehmen.

Der Erzherzog Großherzog erhält überdieß
für sich, und seine Erben, in völlig souverainen
unabgängigen Besitz, das Bißthum Eichstädt,
sammt allen denselben anhängigen Gütern, Ein-
künften, Rechten und Vorrechten, so wie der
Bischoff solche zur Zeit, der Unterzeichnung des
Lüneviller Friedensschlusses besaß; jedoch mit
Ausnahme der Aemter, Sandsee Wernfels
Spatt, Abenberg, Ahr-Ohrenbau und
Wahrnberg-Herrieden und aller übrigen
von den Anspachischen und Bayreuthischen Lan-
den eingeschloßenen Zubehörden des Bisthums
Eichstädt, welche dem Churfürsten von Pfalz-
bayern verbleiben und dem Erzherzoge Großher-
zoge durch ein vollständiges Aequivalent von den

Herrschaften des Churfürsten in Böhmen und falls diese nicht hinreichen von irgend andern Einkünften des Churfürsten von Pfalzbayern ersetzt werden. In dem Gebiete des erwähnten Bißthums Eichstädt findet keine neue Errichtung irgend einiger Festungswerke von Seiten des Erzherzogs-Großherzogs oder seiner Erben statt."

Das, was der Erzherzog Großherzog verliehrt, ist:

Das Großherzogthum Toscana nebst Zubehör. Der Böhmische Subdelegirte behauptete in der zweiten Sitzung der Reichsdeputation daß der Flächenraum von Toscana 440 Q. M. betrage und daß man durch eine genaue Zählung der Unterthanen 1,150,000 Einwohner herausgebracht habe. Gaspari giebt in seiner Schrift: der französisch russische Entschädigungsplan, Regensburg 1802 S. 160, den Flächenraum von Toscana zu 290 Q. M. an, welches auch richtiger zu seyn scheint, die Einkünfte betrugen im Jahre 1789 nach Abzug der Erhebungskosten 20,196,654 Lire und 3,800,000 Gulden

Gulden und zehn Jahre darauf hatten sie sich bis auf 4,000000 Gulden vermehrt.

Toscana ist zwar zum Theil gebirgig und auch morastig, aber doch gehört es zu den schönsten und einträglichsten Ländern Italiens. Es bringt Getraide, Oehl, Obst, Orangefrüchte, Flachs u. s. w. reichlich hervor. Es treibt vortrefliche Viehzucht und hat Wildpret, Fischereien und vielerlei Mineralien. Seine Einwohner gehören zu den gebildetsten und aufgeklärtesten Italiens und da das Land eine vortrefliche Lage zum Handel hat, so ist dieser sehr ausgebreitet und einträglich. Der vormahlige Großherzog von Toscana, Leopold, schützte die Freiheit im Handel und im Denken und erhöhete dadurch den Wohlstand seiner Bewohner. Vormals wüthete oft Getraidemangel in Toscana und als Leopold den Handel mit Getraide frei gab, spornte die Aussicht auf Gewinn die Einwohner zum fleißigen Anbau des Landes an, und nie trat hernach wieder Hungersnoth oder Mangel an Nahrungsmitteln ein. Dieß lehrt offenbar, daß nichts schädlicher ist als Ausfuhr-

verbote des Getraides und daß die Furcht vor Mangel, welche durch ein solches Verbot erregt wird, schon eine Theuerung hervorbringen kann. Auch der letzte Regent Toscana's der neue Churfürst von Salzburg, befolgte die weisen Regierungsmaximen seines Vaters und wenn sich in Italien alles gegen seine bisherigen Regenten empörte, so zeigten die Einwohner von Toscana beständig die größte Anhänglichkeit an ihrem Fürsten. Man sieht daraus, daß allein Freiheit und Gerechtigkeit die Gesinnungen der Menschen dem Regenten gewinnen kann.

Die Zubehörden Toscana's sind das Land Piombino, welches zu dem sogenannten Stato degli Presidi gehörte und von dem Könige beider Sicilien an Toscana abgetreten wurde.

Entschädigungen.

Der Erzherzog Großherzog sollte nach dem 5ten Artickel des zu Lüneville abgeschlossenen Friedensvortrages eine vollkommene Entschädi-

gung für Toscana erhalten. Der Deputationsreceß bestimmt also für ihn:

1) Das Erzbißthum Salzburg; der Flächeninhalt desselben beträgt 160 Q. M. auf welchen 194,000 Einwohner wohnen. Beinahe der vierte Theil dieses Landes besteht aus rauhen Gebirgen und Gletschern; das Uebrige aber ist sehr fruchtbar. Man erbauet daselbst viel Getraide, Flachs, Hanf und treibt vortrefliche Viehzucht. An Wäldern hat das Erzbißthum Ueberfluß und es gewinnt Gold, Silber, Kupfer, Eisen u. s. w. Es hat auch einen unerschöpflichen Vorrath an Salz. Seine Einwohner waren vormals sehr durch ihre Bigoterie und Undultsamkeit berichtigt, allein jetzt zeichnet sich dieses Land nicht wenig durch seine Anstalten für die Beförderung der Aufklärung und Kultur aus. Wenn der neue Regent freies Forschen und Denken begünstigt so muß das, was der letzte Erzbischof ausgesäet hat, trefliche Früchte tragen. Der Handel die Manufakturen und Fabriken befinden sich jetzt freilich noch in einem schlechten

Zustande, allein das Bedürfniß wird diese Industriezweige schon empor bringen, so bald nur völlige Freiheit darin herrscht und dieselben kein Zunftzwang niederdrückt. Der Hauptort ist Salzburg mit 18,000 Einwohnern. Die Einkünfte des Erzbißthums Salzburg giebt man zu 908,751 Gulden an.

2) Die Probstei Berchtoldsgaden. Sie hat einen Flächeninnhalt von 14 Q. M. und 18,000 Einwohner. Sie ist gebirgig, waldig und von mehrern großen Seen durchschnitten. Der Ackerbau und die Viehzucht ist hier eben nicht einträglich. Salz hat sie im Ueberflusse und dasselbe macht einen wichtigen Industriezweig aus. Die Einkünfte rechnet man zu 200,000 Gulden, der Hauptort ist der Flecken Berchtoldsgaden mit 3000 Einwohnern.

3) Der Theil des Bißthum von Passau, der jenseits der Ilz und des Inns auf der Seite von Oesterreich liegt, hiervon ist jedoch die Innstadt und die Ilzstadt mit einem Bezirke von 500 fr. Toisen um dieselben

ausgenommen. Das ganze Bißthum hat 15 Q. M. Flächenraum mit 36,000 Einwohnern. Dasjenige, was der Großherzog von Toscana davon erhält beträgt 20 Q. M. auf denen 24,000 Menschen wohnen. Das Land ist reich an Waldungen und mancherley Mineralien. Die Viehzucht und die Fischerei sind beträchtlich, der Ackerbau mittelmäßig und der Kunstfleiß unbedeutend. Die Einkünfte betragen 400,000 Gulden.

4) Die Kapitel, Abteien und Klöster, die in den angeführten Diöcesen gelegen sind. Sie sind sehr ansehnlich, besonders ist das zu Salzburg der Fall und erstrecken sich über viele ansehnliche Stifter in Bayern, Oesterreich u. s. w. welche nun aber nach den Grenzen der beiden Kreiße bestimmt werden.

5) Das Aequivalent der Einkünfte von Mühldorf und der Landeshoheit über Neuburg ist von den Einkünften, welche Freisingen im Oesterreichischen Gebiete besitzt, zu nehmen. Diese Besitzungen Freisingens sind Waidhofen, Hohlenburg, Enzers-

dorf im Erzherzogthum Oesterreich; Rottenfels in Steyermark; die Herrschaft Bischofslak in Krain und das Gericht Innichen in Tirol.

6) Das Bißthum Eichstädt. Sein Flächeninnhalt beträgt 22 Q. M. mit 70,000 Einwohnern. Die Einkünfte rechnet man zu 350,000 Gulden.

7) Die dem Bißthume Eichstädt anhängigen Güter und Einkünfte, Rechte und Vorrechte. Die Herrschaften, welche der Churfürst von Pfalzbayern in Böhmen besitzt, sind sehr beträchtlich. Diese Entschädigungen sind, wenn man den Flächeninnhalt, die Anzahl der Einwohner und die Einkünfte in Betracht zieht, gegen den Verlust, den der Großherzog von Toscana erlitten hat, gering: sie betragen 230 Q. M. auf welchen 340,000 Einwohner leben. Die Einkünfte kann man etwann zu 2,000,000 Gulden anschlagen. Toscana verliehrt also 60 Q. M. 810,000 Einwohner und 1,800,000 Einkünfte.

Der Großherzog ist der einzige Fürst der so ansehnlich verliehrt; allein da er ein Zweig des Oesterreichischen Haußes ist, da seine Macht zur Vergrößerung der Macht dieses Haußes dient und da durch die Entschädigungsländer Oesterreichs Staaten vortreflich gerundet werden, so wird die Macht des Haußes Oesterreich dadurch ansehnlich vermehrt. Das Großherzogthum Toscana lag nach dem Verlust von Mayland abgesondert und konnte wenig zur Vermehrung der Macht Oesterreichs beitragen. Demohngeachtet aber können die neuen Besitzungen des Großherzogs doch nicht mit dem herrlichen Toscana in Vergleich gestellt werden, weil dieses unter einem glücklichen Himmelsstriche liegt, sehr fruchtbare Gegenden hat und beträchtlichen Seehandel treibt. Oesterreich hingegen hat nunmehro kein so starkes Interesse mehr, an den italienischen Angelegenheiten Theil zu nehmen, als es vormals hatte, da noch ein Zweig seiner Familie das Großherzogthum Toscana besaß und diesen Gewinn für dieses Haus. Der Regent von Salzburg braucht auch weit weni-

ger Ausgaben, indem er eben so wenig einer Land= als Seemacht bedarf. Er kann jederzeit auf Oesterreichs Schutz und Beistand rechnen, wenn er von irgend einer Macht angegriffen werden sollte. Für Oesterreich selbst aber ist dieser Zuwachs immer sehr ansehnlich, weil dadurch ein teutscher Churfürst seinen Einfluß in Teutschland vermehrt und weil ihm Salzburgs Macht ohnstreitig gleich zu Gebote stehen wird. Dies ist zwar kein Vortheil für das letztere Land, allein es erhöht doch seine Wichtigkeit in Bestimmung der Angelegenheiten Europens.

Der neue Churfürst von Salzburg ist ein aufgeklärter und gerechter Regent und man kann dem Lande Glück wünschen, das einen solchen Fürsten erhält, wenn dieser nämlich mit der Weißheit und Klugheit seine neuen Staaten regiert, mit der er Toscana beherschte. Er beschützte in dem letztern Lande die Freiheit der Meinungen, begünstigte die Aufklärung beförderte die Duldsamkeit, ermunderte zur Industrie und zum Handel und erwarb sich mitten unter politischen Stürmen, die in einem

großen Theile Europens wütheten, die Achtung des Inn- und Auslandes. Er gehört unter die heutigen Fürsten, die sich am meisten sträubten, Antheil am französischen Revolutionskriege zu nehmen und der Regent von Toscana gab durch diese Weicherung einleuchtend zu verstehen, daß er überzeugt sey, daß Coalitionen niemals etwas Großes ausrichten und daß man Revolutionen nicht durch Krieg, sondern durch Verbesserung des Zustandes der Unterthanen vorbeugen könne und müsse. Ein Krieg für die Freiheit oder für den Wahn derselben hat das Mißliche, daß er die Gesinnungen des Gegners selbst für sich hat: Die Wirkungen der menschlichen Natur lassen sich nicht so weit unterdrücken, daß der Mensch kein Verlangen mehr nach dem trüge, was ihm frommt, was seiner Bestimmung angemessen ist und was seiner Würde entspricht.

Wenn also der neue Churfürst von Salzburg auf diese Art zu Regieren fortfährt, wie er in Toscana regierte, so wird ihn das Land seegnen und Europa wird ihn achten. Be-

günstigung der Freiheit im Denken und Schreiben und religiösen Glauben, Verhinderung aller Verfolgungssucht, keine drückenden Auflagen und eine zweckmäßige Erhebung derselben, Unterstützung der Geberbe und des Handels, weise Policeianstalten und eine gerechte Verwaltung der Gerechtigkeit werden ihn unsterblich machen. Salzburg hat während der Anwesenheit der Franzosen in dieser Stadt eine Polizeieinrichtung erhalten, die jedem solchen Unternehmen zum Muster dienen kann. Sie sucht Verbrechen zu verhindern, und Wohlseyn zu verbreiten und wenn eine Polizei diese beiden Zwecke erfüllt, so hat sie ihre Pflicht vollkommen gethan. Bekömmt Salzburg einstens noch ein neues Criminal- und Civilgesetzbuch, damit jeder Unterthan weiß, was er thun und laßen soll, und damit eben so sehr der Ränkemacherei, als der Streitsucht Einhalt gethan werde, so wird es sicherlich bald einen hohen Grad von Wohlstand und Aufklärung erreichen. Und wenn auch jemand für Salzburg wegen der Verwandtschaft mit Oe-

sterreich besorgt seyn sollte, so ist doch sein Regent zu weise, als daß er zum Nachtheile seines Landes Verbindungen eingehen und er ist zu einsichtsvoll, als daß er nicht allgemeine Gerechtigkeit und Schutz der inviduellen Freiheit für die größte Zierde eines Regenten halten sollte. Toscanas Einwohner erinnern sich dankbar an seine Regierung und wenn Intoleranz und Bigoterie durch Herrschsucht auf den Thron erhoben wird, so ist die Sehnsucht nach der ehemaligen Regierung desto stärker und gerechter. Unser Zeitalter verträgt eben so wenig Frömmelei als Ungerechtigkeit. Moralische gute Gesinnungen und Handlungen und eine durchgängige Herrschaft der Gerechrigkeit sind die Foderungen, die man den Regenten und an den Unterthanen macht. Frei von Aberglauben, wie von Unglauben, muß der Fürst seyn, der sich die Achtung der denkenden Zeitgenossen erwerben will und es läßt sich nicht denken, daß in Salzburg je wieder ein Pfaffengeist herschend werden sollte, weil derselbe sich eben so wenig mit dem Vortheile

des Regenten als mit dem Wohlseyn der Unterthanen verträgt.

VI.

Churpfalzbayern.

Durch den Deputationsreceß hat ohne Zweifel Bayern am meisten eingebüßt, allein es hat auch eine vortrefliche und sehr reichliche Entschädigung dafür erhalten. Vorhero lagen die Pfalzbayerischen Staaten in mehrern Theilen Teutschlands zerstreuet, durch die Hinzukunft der Entschädigungsländer hingegen sind sie mehr acceptirt und gegründet worden. Vorhero foderte die Lage von mehrern Theilen seiner Staaten sich mehr an Frankreich als an Teutschland anzuschließen; jezt hingegen ist

Pfalzbayern beinahe von lauter teutschen Staaten eingeschlossen und der jetzige Churfürst ist zu patriotisch und einsichtsvoll, als daß er einem andern Intereße Gehör geben sollte, als dem Vortheile seiner Völker und des teutschen Reiches.

Der Artickel im Deputationsrecesse, der Pfalzbayerns Verlust und Gewinn bestimmt, lautet folgendermaßen: „Der Churfürst von Pfalzbayern erhält für die Rheinpfalz, die Herzogthümer Zweybrücken, Simmern und Jülich, die Fürstenthümer Lautern und Veldenz das Marquisat Bergopzoom, die Herrschaft Ravenstein und die übrigen in Belgien und im Elsaß gelegenen Herrschaften Das Bisthum Wirzburg unter den hernach vorkommenden Ausnahmen; die Bißthümer Bamberg, Freisingen, Augsburg, und das von Passau, mit Vorbehalt dessen was im § I. dem Erzherzoge Großherzoge bestimmt ist; nebst der Stadt Passau derselben Vorstädten und allen und jeden Zugehörden dieseits des Inn und der Ilz und über-

dieß noch einen von ihren äußersten Enden anzunehmenden Bezirk von 500 französischen Toisen im Durchschnitt. Ferner die Probstei, Kempten; die Abteien Waldsassen, Eberach, Irsee, Wengen, Söflingen Elchingen, Ursberg, Roggenburg, Wettenhaußen, Ottobeuern, Kaisersheim und St. Ulrich; überdieß die geistlichen Rechte, eigenthümlichen Besitzungen und Einkünfte, welche von den in der Stadt und Markung Augsburg gelegenen Capiteln-Abteien und Klöstern abhängen, jedoch mit Ausnahme alles dessen, was in besagter Stadt und derselben Markung selbst begriffen ist. Endlich die Reichsstädte und Reichsdörfer: Rothenburg, Weißenburg, Windsheim, Schweinfurt, Gochsheim, Sennfeld, Kempten, Kaufbeuern, Memmingen, Dinkelsbühl, Nördlingen, Ulm, Bopfingen, Buchhorn, Wangen, Leutkirch und Ravensburg nebst ihren Gebieten mit Einschluß der freien Leute auf der Leutkirchen Heide.

Es findet keine Vermehrung der Festungswerke der Stadt Passau statt. Sie werden lediglich unterhalten und es wird kein neues Festungswerk in den Vorstädten angelegt werden. Der Churfürst von Pfalzbayern erhält überdieß in vollen eigenthümlichen und Landeshoheitsbesitz nach den vorerwähnten Bedingnissen die von dem Antheile des Erzherzogs Großherzogs getrennten Theile von Eichstädt, wobei der fernere Bedacht auf einen Territorialersatz dessen, was dem Churfürsten von Pfalzbayern noch für das ihm vorhin angewiesene Bißthum Eichstädt abgeht vorbehalten wird."

Dasjenige was Pfalzbayern verliehrt, ist folgendes:

1) Die Rheinpfalz a) auf dem linken Rheinufer. Welcher Theil an Frankreich abgetreten ist und Zautern, Simmern u. s. w. enthält. Der Flächeninnhalt beträgt 48 Q. M. auf welchen 170,000 Einwohner wohnen. Die Einkünfte betragen 1,490,000

Gulden. b) auf dem rechten Rheinufer welches an Baden, Heßendarmstadt, an das Hauß Leinningen u. s. w. gekommen ist. Der Flächenraum desselben beträgt 27 Q. M. mit 135,000 Einwohnern. Die Einkünfte schlägt man zu 940,000 Gulden an. Die ganze Rheinpfalz enthält also 75 Q. M. auf welchen 305,000 Einwohner leben. Die sämmtlichen Einkünfte betrugen 2,430,000 Gulden. Dies Land ist Eines der schönsten Länder Teutschlands; es ist, eben so fruchtbar als zum Handel geschickt.

2) Das Herzogthum Zweibrücken. Dieses liegt zwischen Elsaß, Lothringen und der Pfalz. Sein Flächeninnhalt beträgt 36 Q. M. mit 96,000 Einwohnern. Das Land ist gebirgig, hat aber schöne Wälder und beträchtliche Mineralien. Die Einwohner treiben ansehnlichen Getraide- Wein- Flachs- und Hanfbau! Sie haben gute Viehzucht und es giebt auch ansehnliche Eisen- und Stahlwerke im Lande. Die jährlichen Einkünfte rechnet man zu 614,000 Gulden.

3) Das

3) Das Herzogthum Jülich: dieses liegt jenseits des Rheins im Westphälischen Kreise. Es enthält einen Flächenraum von 75 Q. M. mit 210900 Einwohnern. Es ist fruchtbar und hat schöne Waldungen; es erzeugt Steinkohlen, Blei, Eisen, Kupfer, Galmei u. s. w. und treibt ansehnlichen Ackerbau, Viehzucht u. s. w. Der Bergbau und die davon abhängenden Gewerbe sind in großer Aufnahme. Die Tuchmanufakturen sind besonders wichtig. Die Einkünfte schlägt man zu 706,000 Gulden an.

4) Das Marquisat Bergopzoom, die Herrschaft Ravenstein und die übrigen in Belgien gelegenen Herrschaften. Alles dieses zusammen enthält 20 Q. M. auf denen 50,000 Einwohner leben. Diese Länder liegen in Holländisch Brabant und standen unter batavischer Landeshoheit. Die Einkünfte werden zu 200,000 Gulden angegeben.

5) Die in Elsaß gelegenen Herrschaften bis an die Queich: Der Flächeninhalt derselben beträgt 24 Q. M.

mit 118,000 Einwohnern. Die Einkünfte belaufen sich auf 300,000 Gulden.

Der Verlust Bayerns beträgt also 220 Q. M. mit 769,900 Einwohnern, und 4,260,000 Gulden Einkünften. So giebt ihn Pfalzbayern selbst an; allein es berechnet die mittelbaren und unmittelbaren Besitzungen nach einem und demselben Princip, ob dies gleich nicht richtig ist.

Ersatz.

1) Das Bißthum Würzburg. Das, was Pfalzbayern von Würzburg erhält, beträgt etwann 80 Q. M. auf welchen 250,000 Einwohner leben. Die von Würzburg getrennten Aemter und Theile enthalten 7 Städte, 97 Dörfer und über 43,300 Einwohner. Würzburg ist ein sehr fruchtbares Land und treibt vortreflichen Wein- Getraide- und Flachsbau. Es hat ansehnliche Wälder und treibt vortrefliche Viehzucht. Die Stadt Würzburg hat 21,300 Einwohner. Die Einkünfte des bayerschen Antheiles rechnet man zu 2,500,000 Guld.

2) Das Bißthum Bamberg. Sein Flächeninhalt beträgt 65 Q. M. mit 220,000 Einwohnern. Es ist eben so fruchtbar als Würzburg. Man bauet viel Getraide und der Obstbau, den man im Bambergischen treibt, ist ohne Zweifel in Teutschland der wichtigste und einträglichste. Die Viehzucht ist ansehnlich. Die Stadt Bamberg hat 20,000 Einwohner. Die Einkünfte dieses Bißthums werden auf 1,500,000 Gulden gerechnet.

3) Das Bißthum Freisingen. Es liegt im bayrischen Kreiße zerstreuet und hat einen Flächenraum von etwann 14 Q. M. mit 25,000 Einwohnern. Man treibt ansehnlichen Getraidebau, Viehzucht u. s. w. Der Hauptort Freisingen hat 6000 Einwohner. Die Einkünfte schätzt man zu 165,000 Gulden.

4) Das Bißthum Augsburg. Der größte Theil desselben liegt gegen Westen von Bayern und wird blos durch den Lech von demselben getrennt. Der Flächeninhalt des Ganzen beträgt 54 Q. M. auf welchen 70,000 Einwohner leben. An Fruchtbar-

keit ist das Land ungleich, die südlichen Gegenden sind gebirgig und zum Theil rauh; die nördlichen eben und fruchtbar. In jenen treibt man bloß Viehzucht, in diesen erbauet man Getraide und Obst im Ueberflusse. Die Stadt Dillingen hat 3000 Einwohner. Die Einkünfte des Bißthums rechnet man zu 450,000 Gulden.

5) Der Ueberrest des Bißthums Passau. Derselbe beträgt 4 Q. M. mit 15,000 Einwohnern. Die Stadt Passau selbst hat 9 bis 10,000 Einwohner.

6) Die Probstei Kempten. Der Flächeninhalt derselben beträgt 16 Q. M. mit 50,000 Einwohnern. Sie liegt westlich am Augsburgischen und das Land ist sehr einträglich. Im Süden ist es gebirgig, hat vier große fischreiche Seen und beträchtliche Wälder. Ackerbau und Viehzucht sind sehr ansehnlich. Die Einkünfte betragen 265,000 Gulden.

7) Die 12 Abteien:

a) Waldsaßen, liegt in der Oberpfalz, von welchem seine Besitzungen nach einer

Aeußerung von bayrischer Seite den siebenten Theil ausmachen. Ihr Richteramt erstreckt sich über 511 Höfe und 1508 Häuser und 20,613 Einwohner. Ihre Einkünfte betragen 200,000 Gulden.

b) Eberach, liegt auf dem Steigerwalde zwischen Würzburg und Bamberg. Es hat sehr weitläufige Besitzungen, welche in 10 Aemter abgetheilt sind und 7211 Einwohner enthalten. Die Einkünfte betragen wenigstens 200,000 Gulden.

c) Irrsee liegt westlich von Kaufbeuern. Ihr Gebiet liegt zerstreut und besteht aus 15 Dörfern. Der Flächenraum desselben beträgt 2 Q. M. mit 4400 Einwohnern und 60,000 Gulden Einkünften.

d) Wängen, befindet sich in der Stadt Ulm und hat 20,000 Gulden Einkünfte.

e) Söflingen, liegt westwärts von Ulm an der Blau und hat ein Gebiet von 1½ Q. M. mit 3000 Einwohnern und 65,000 Gulden Einkünften.

f) Elchingen ist ostwärts am Ulmischen und zwar an der Donau gelegen. Ihr Ge-

biet beträgt 2 ½ Q. M mit 4000 Einwohnern und 60,000 Gulden Einkünften.

g) Ursberg liegt gegen Norden der bayrischen Herrschaft Mindelheim. Ihr Gebiet besteht aus 1 ¾ Q. M mit 3600 Einwohnern und 50,000 Gulden Einkünften.

h) Roggenburg liegt westwärts an der Günz. Sie hat ein Gebiet von 2 ½ Q. M. mit 5000 Einwohnetn und 75,000 Gulden Einkünften.

i) Wettenhaußen, liegt nördlich der beyden Vorhergehenden und zwar an den beyden Seiten der Kamlach. Ihr Gebiet beträgt 2 Q. M. auf welchen 5000 Einwohner leben. Die Einkünfte belaufen sich auf 70,000 Gulden.

k) Ottobeuren, liegt zwischen dem Stifte Kempten und der Reichsstadt Memmingen. Ihre Besitzungen sind sehr fruchtbar und betragen 5 Q. M mit 12,000 Einwohnern, und 100,000 Gulden Einkünften.

l) Kaisersheim liegt gegen Norden von Donauwörth in einer der schönsten und fruchtbarsten Gegenden. Ihre Besitzungen sind

ansehnlich, liegen aber zerstreut. Sie betragen 3 Q. M. mit 6000 Einwohnern und 90,000 Gulden Einkünften.

m) St. Ulrich liegt im Umfange der Stadt Augsburg. Ihr Gebiet ist hier und da zerstreut und beträgt 1 ½ Q. M. mit 2300 Einwohnern und 50,000 Gulden Einkünften.

Diese sämtlichen Abteien, wovon blos die beyden ersten mittelbar waren, haben einen Flächeninhalt von ungefähr 22 Q. M. mit 63,000 Einwohnern und einer Million Gulden Einkünften.

Die Einkünfte der Stadt Augsburgischen Stifter aus Bayern ist nicht bekannt und ihr Verhältniß zur ganzen Entschädigungsmasse kann daher auch nicht bestimmt werden.

8) Die Reichsstädte und Reichsdörfer:

a) Rothenburg an der Tauber. Ihr Gebiet beträgt 5 Q. M. mit 24,000 Einwohnern und ist fast ganz vom Anspachischen umgeben. Es ist sehr fruchtbar und hat vortreflichen Ackerbau und Viehzucht, ansehnliche Waldungen, Fischereien und ergiebige Gypsgruben. Die

Stadt selbst hat 8000 Einwohner. Die Einkünfte betragen 60,000 Gulden.

b) Weißenburg, im Nordgau, liegt nicht weit von dem Eichstädtischen Gebiete, und ist auch fast ganz vom Anspachischen umringt. Ihr fruchtbares Gebiet beträgt 1 Q. M. mit 6500 Einwohnern und 18,000 Gulden Einkünften.

c) Windsheim liegt an der Aisch nordwärts von Rothenburg und ist ganz vom Anspachbayreuthischen umgeben. Ihr Gebiet beträgt 1 Q. M. mit 4000 Einwohnern, und 13,000 Gulden Einkünften.

d) Schweinfurt liegt mitten im Würzburgischen am Mayn. Ihr Gebiet beträgt 2 Q. M mit 6200 Einwohnern und 20,000 Gulden Einkünften.

e) f) Gochsheim und Sennfeld sind Reichsdörfer und liegen bey Schweinfurt. Ihr Gebiet beträgt $\frac{3}{4}$ Q. M. mit 2600 Einwohnern und 10,000 Gulden Einkünften.

Die bisher angegebenen Reichsstädte und Reichsdörfer liegen sämtlich im fränkischen

Kreiße; die folgenden gehören zum Schwäbischen:

g) Kempten liegt im Stifte Kempten an der Iller. Sie hat ein Gebiet von $\frac{3}{4}$ Q. M. mit 3600 Einwohnern und 30,000 Gulden Einkünften.

h) Kaufbeuern, liegt zwischen dem Stiftaugsburgischen und Kemptenschen Gebiet an der Wertach. Ihr Gebiet beträgt 2 Q. M., auf welchen 7000 Einwohner leben, die viel Getraide und Obst bauen und beträchtliche Viehzucht treiben. Diese Stadt ist einer der besten Manufakturorte Schwabens. Ihre Einkünfte belaufen sich auf 22,000 Gulden.

i) Memmingen, liegt im Allgau und hat ein Gebiet von 2 Q. M. mit 11,500 Einwohnern. Sie hat vortreflichen Getraide- und Hopfenbau, schöne Waldungen und treibt ansehnliche Viehzucht. Sie ist ein sehr nahrhafter Ort, der beträchtlichen Handel treibt. Die Einkünfte rechnet man zu 45,000 Gulden.

k) Dinkelsbühl liegt an der äußersten Grenze Schwabens am Fürstenthum Anspach

an der Wernitz. Ihr Gebiet begreift einen Flächenraum von 1 Q. M. mit 8000 Einwohnern. Es ist sehr fruchtbar und die Einkünfte belaufen sich auf 50,000 Gulden.

l) Nördlingen liegt im Rieß an der Eger und ist ganz vom Oettingenschen umgeben. Die Hauptbeschäftigungen ihrer Einwohner bestehen in Leinwand- und Wollenwebereien. Sie hat ein Gebiet von 1½ Q. M. mit 8000 Einwohnern und 20,000 Gulden Einkünften.

m) Ulm ist sehr ansehnlich und liegt am Zusammenflusse der Blau, Iller und Donau. Ihr Gebiet beträgt 14 Q. M. auf denen 38,000 Menschen wohnen. Sie hat starke Leinewand-Webereien, gute Bleichen, Tabaksfabriken, Kupfer- und Eisenhämmer u. s. w. Die Einwohner ihres Gebietes treiben Getraide- Obst- und Flachsbau und ansehnliche Viehzucht. Die Einkünfte belaufen sich auf 350,000 Gulden.

n) Bopfingen liegt im Rieß am Eger im öttingischen Gebiete. Sie hat ein Gebiet

von $\frac{3}{4}$ Q. M. mit 1800 Einwohnern und 6000 Gulden Einkünften.

o) Buchhorn liegt am Bodensee und hat ein Gebiet von $\frac{1}{2}$ Q. M. mit 1000 Einwohnern und 10,000 Gulden Einkünften.

p) Wangen liegt am Fluße Argen zwischen den ehemaligen Reichsstädten Isny, Lindau, Ravensburg und Leutkirch. Ihr Gebiet beträgt $1\frac{1}{2}$ Q. M. mit 4300 Einwohnern und 18,000 Gulden Einkünften.

q) Leutkirch mit der Haide liegt im Allgau zwischen der Abtei Kempten und der Grafschaft Waldburg und hat ein Gebiet von $2\frac{1}{2}$ Q. M. mit 5000 Einwohnern und 25,000 Gulden Einkünften.

r) Ravensburg liegt im Allgau an der Schußen. Ihr Gebiet ist zerstreuet und beträgt $2\frac{1}{2}$ Q. M. mit 6000 Einwohnern und 20,000 Gulden Einkünften.

Diese sämtlichen ehemaligen Reichsstädte, wovon sich mehrere zur protestantischen Religion bekennen, haben ein Gebiet von $38\frac{3}{4}$ Q. M. auf denen 137,500 Menschen wohnen. Die

Einkünfte belaufen sich auf 717,000 Gulden.

9) Das Bißthum Eichstädt, von welchem Bayern bloß den fünften Theil erhält, den Betrag der Einkünfte desselben aber aus seinen mittelbaren Besitzungen in Böhmen ersetzen muß. Zwar soll der Churfürst für dieses Bißthum, das ihm im ersten Entschädigungsplane zu Theil geworden war, einen Ersatz an Land erhalten, allein bis jetzt ist dies noch nicht geschehen. Das was Bayern also von Eichstädt erhält, beträgt 4 Q. M. mit 12,000 Einwohnern, und da es die Einkünfte anderwärts ersetzen muß, so kann man jetzt hier in dieser Rücksicht nichts ansetzen.

Das, was Bayern als Entschädigung erhält, beträgt also an Flächenraum 297¾ Q. M. auf denen 842,500 Einwohner leben. Die Einkünfte betragen 6,797,000 Gulden.

Den Gewinn, den Bayern durch Empfang der Entschädigungsländer macht, beträgt 77¾ Q. M. 45,600 Einwohner und 2,437,000 Gulden-Einkünfte.

Vor der französischen Revolution besaß Pfalzbayern mit Zweybrücken ein Gebiet von 1070 Q. M. auf denen 2,213,700 Menschen wohnten. Die sämmtlichen Einkünfte betrugen wahrscheinlich 12,700,000 Gulden. Rechnet man nun hiervon dasjenige ab, was Bayern verloren und setzt das hinzu, was es gewonnen hat, so enthält Bayern jetzt einen Flächenraum von 1147¾ Q. M. mit 2,259,300 Einwohnern und 15,187,000 Gulden Einkünften. Allein schon oben ist bemerkt worden, daß Bayern seinen mittelbaren Verlust als unmittelbaren angegeben und daß es lauter unmittelbare Besitzungen dafür erhalten hat. Der Gewinn, den Bayern gemacht hat, ist daher sehr beträchtlich. Seine Länder sind jetzt mehr concentrirt; der Boden der Entschädigungsländer ist vortreflich und ein großer Theil der Einwohner desselben ist sehr thätig und aufgeklärt. Die Reichsstädte und Abteien, die Bayern erhalten hat, haben bisher größtentheils geringe Abgaben und wenn alles gehörig und zweckmäßig benutzt wird, so muß der Ertrag der Einkünfte von denselben weit größer ausfallen als er oben angegeben wor-

den ist. Als teutscher Reichsstand hat also Bayern jetzt ein weit größeres Gewicht in der Wagschale der teutschen Angelegenheiten erhalten als es vorhero hatte, und wenn Gerechtigkeit und Freiheit die beyden Führer des Churfürsten zu seyn fortfahren, so wird die Aufklärung und die Industrie seiner Unterthanen Bayerns Regenten zu Einen der mächtigsten Fürsten im teutschen Staatenbunde machen.

Eine Beschränkung der Souveränitaitsrechte ist es, daß Pfalzbayern die Festungswerke zu Passau bloß unterhalten, aber nicht erweitern oder vermehren darf. Es ist ein unveräußerliches Recht jedes Souverains, alle rechtliche Mittel zu ergreifen, welche zum Schutze und zur Sicherheit des Landes beitragen und keine auswärtige Macht darf ihn daran hindern: denn thut sie das Letztere, so sieht sie ihn nicht als unabhängig an, sondern betrachtet ihn als von ihr abhängig. Diese Ungerechtigkeit begeht man auch gegen den Churfürsten von Salzburg in Ansehung Eichstädts und man kann sich beyde Verbote bloß daraus erklären, daß man annimmt, Frankreich wünsche das teutsche Reich

so schwach als möglich zu erhalten, um dasselbe mit leichter Mühe mit seinen Heeren überschwemmen zu können. Daher hat dasselbe auch die Einwilligung erzwungen, daß von teutscher Seite keine Festungen am Rheine angelegt werden dürfen.

Ein Staat ist eine Vereinigung von Menschen unter einer öffentlichen Gesetzgebung zum freien und sichren Genuß ihrer Rechte. Die Organisation des Staates muß also so eingerichtet seyn, daß dieser Zweck erreicht wird und daß eine durchgängige öffentliche Gerechtigkeit herrscht. Wie gelangt man nun dahin, daß niemand unrecht geschieht? Dies ist bloß dadurch möglich, daß das Gesetz der Ausdruck des allgemeinen Willens ist und daß die verschiedenen Gewalten, welche zur Verwirklichung und Erhaltung der öffentlichen Gerechtigkeit erforderlich sind, von einander getrennt sind. Keiner thut dem Andern Unrecht, wenn jeder zu dem, was ihm als Folge von etwas widerfährt, vorhero seine Beistimmung gegeben hat: denn niemand kann sich selbst unrecht thun. Beschließen Alle etwas über Einen und Einer etwas über Alle, so wie-

derfährt ihm das, was seine Vernunft ihm selbst angethan wissen will: und wo die Vernunft Eines und Aller gesetzgebend ist, da ist das Princip des Gesetzgebens der Republikanismus; geht hingegen ein Gesetz nicht aus dieser Quelle hervor, so herrscht Despotismus. Es kann also bloß zwey Arten von Staatsverfassungen geben, die republikanische und die despotische. Jene soll die allein herrschende seyn, weil sie allein eine organisirte Gerechtigkeit gestattet und den Foderungen der Vernunft im ganzen Umfange entspricht; diese kann bloß dadurch gemildert und weniger verwerflich gemacht werden, wenn der Regent, der der Verfassung nach Despot ist, republikanisch regiert. Wie muß nun eine solche Regierung beschaffen seyn? Sie darf nichts beschließen, als wozu die öffentliche Vernunft ihre Einstimmung geben kann; ihre Gesetze müssen also gerecht und zweckmäßig seyn und sie muß sich bloß für den Stellvertreter eines Volkswillens ansehen, den die Vernunft aufgeklärt nennen kann. Sie darf die menschliche Freiheit nicht mehr beschränken, als sich mit der Maxime einer durchgängigen öffentlichen Gerechtigkeit verträgt; sie

muß die Willkühr der Menschen in allen Handlungen, die, wenn sie gethan oder wenn sie unterlassen werden, nicht widerrechtlich sind, frei lassen. Eine solche Regierung ehrt alle Rechte des Menschen, sowohl die angebornen als die erworbenen; jeder kann thun und treiben was er will, so lange er nur niemand unrecht thut und jeder ist in allem dem, was zu dem Seinen gehört, uneingeschränkter Herr. Die Glaubens-Denk- und Schreibfreiheit liegen gänzlich außer dem Gebiete der republikanischen Regierung und diese wird nie das Unrecht begehen, sich an derselben zu vergreifen; sie sind Sachen des Gewissens und nicht des Staates; sie gehören vor das Forum der Moral und nicht des Rechtes und wird durch das Glauben oder Schreiben jemandes Recht gekränkt, so ist dies nicht mehr eine Handlung der Glaubens- und Schreibfreiheit, sondern sie gleicht jeder andern Ungerechtigkeit, wo jemand die Freiheit seiner Willkühr nicht auf die Bedingung des Bestehens mit der Willkühr aller Andern nach einem allgemeinen Gesetze einschränkt.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Ein Regent, der republikanisch regiert, achtet aber nicht allein durchgängig die Gerechtigkeit, sondern thut auch nichts, was nicht mit den Regeln der Klugheit übereinstimmt und was nicht zur Beförderung des allgemeinen Besten beiträgt. Die Auflagen, die er im Namen des Staates auferlegt, sind bloß auf die Befriedigung der Staatsbedürfnisse berechnet, in so fern diese aus der Erhaltung der allgemeinen Freiheit und Gerechtigkeit entspringen. Ihre Erhebung ist eben so wenig kostspielig als lästig, und die Abgaben, die er den Unterthanen auflegt, werden bloß von solchen Dingen erhoben, die produktiv sind, z. B. der Boden, die Gewerbe und das Vermögen. Alle andere Arten von Auflagen sind Bedrückungen der Unterthanen und diese vermeidet der Regent, der die Gerechtigkeit achtet, die Freiheit ehrt und der seinen Vortheil bloß in der Beförderung des allgemeinen Wohles sucht, sorgfältig. Er schützt sich nicht durch Trabanten, sondern durch die allgemeine Achtung und Liebe seiner Unterthanen und er sucht seine Sicherheit nicht in der Verbreitung von Unwissenheit, Aberglauben und Unvernunft,

sondern in der Beförderung der Aufklärung und der Vernünftigkeit, und wo gäbe es einen Fürsten, der diesem Bilde mehr entspräche als der edle Regent von Bayern. O mein Vaterland! wie glücklich würdest du seyn, wenn die Beförderung der Aufklärung und des freien Forschens gleichen Schritt, mit der Zunahme deines Wohlstandes hielte. Wenn deine Bewohner eben so frei im Glauben und Schreiben seyn dürften als sie industriös und betriebsam sind! Wenn die Diener deines vortreflichen und gutmüthigen Beherrschers eben so aufgeklärte, einsichtsvolle und liberale Männer wären als es die Minister und Rathgeber des vortreflichen Churfürsten von Bayern sind.

Die bayrische Regierung kann man jetzt beynahe als ein durchgängiges Muster einer weisen und zweckmäßigen Staatsverwaltung ansehen. Sie mischt sich nicht in Dinge, die außer dem Gebiete des äußern Rechtes liegen. Alle Gewerbe, aller Handel und aller Gedankenverkehr muß frei seyn, weil dadurch niemandes Recht verletzt wird. Bayern hat den Getraidehandel zu einer Zeit frei gegeben, wo man ihn beynahe

allenthalben beschränkte und eben dadurch eine Theuerung durch die Furcht vor Mangel hervorbrachte. Preßfreiheit wird von dem vortreflichen Churfürsten und seinen weisen Räthen trotz der vielen Hindernisse, die man ihnen dabey in den Weg legte, aufrecht erhalten und geschützt, weil man einsieht, daß die Ausbildung des Verstandes und die Veredlung des Herzens bloß da gedeiht, wo jedermann seine Gedanken der öffentlichen Prüfung vorlegen kann, und wo er sich nicht durch Worte, sondern bloß durch Handlungen strafbar macht.

Die bayrische Regierung haßt allen Glaubenszwang, und jeder, der den bürgerlichen Gesetzen gehorcht, mag er glauben was er will und mag er sich zu einer Religion bekennen, zu welcher er will, darf ohne weitern Zwang jedes Gewerbe treiben. Die Protestanten erhielten in den bayrischen Ländern, welche sich zur catholischen Religion bekennen, gleiche Rechte und Freiheiten mit den Letztern. Die Wissenschaften werden in Bayern begünstigt, obschon diese von Seiten der Regierung keiner weitern Begünstigung bedürfen, als freies Forschen und ungehin-

derte Bekanntmachung der Gedanken. Die Schulen und Universitäten werden mit denkenden und gelehrten Männern besetzt, und wenn manchmal auch in der Wahl derselben hier und da ein Mißgrif geschieht, wie es da der Fall ist, wo man Männer mit vielen Talenten, aber mit leerer Wortkrämerei anstellt, die zwar von dem Bestreben, die Wissenschaften weiter zu bringen, beseelt sind, die aber bloß mit allen Arten von Sophisterei und Mysticismus ausgerüstet sind, so läßt es sich doch von der einsichtsvollen bayrischen Regierung erwarten, daß sie diesen Fehler bald wieder gut machen, und daß sie die Jugend nicht durch einen erzwungenen Enthusiasmus für wortreiche, aber gedankenleere, für schwärmerische, aber weder den Menschen noch die Natur aufhellende Vorträge verderben lassen wird. Wer von der Vernunft mehr verlangt, als sie leisten kann, der kennt weder sich noch Andere. Wer Lehrer der Jugend seyn will, muß nach Gründen einsehen, was der Mensch leisten kann und soll; er muß eine umfassende Kenntniß von dem besitzen, was der Mensch wissen kann, thun und lassen soll und darf und zu hoffen berechtigt

ist. Es ist also erfoderlich, daß jeder, der Andere belehren will, die Vernunft ihren Kräften und deren den Grenzen nach erforscht und geprüft haben muß. Es gereicht der bayrischen Regierung zu großer Ehre, daß sie auf einer catholischen Universität protestantische Lehrer anstellt, und daß sie nicht darauf sieht, was jemand glaubt, sondern bloß darauf Rücksicht nimmt, was er weiß und gelernt hat.

Die bayrische Regierung sucht das Volk durch Hülfe seiner Geistlichen, Prediger und Schullehrer aufzuklären: denn sie weiß, daß der Mensch der beste Unterthan ist, der in seinem Fache die meiste Einsicht hat. Allein sie sorgt, nicht bloß für die Aufklärung und die Besserung des Volkes, sondern sie sucht auch dessen Sicherheit und Freiheit durch zweckmäßige und gerechte Gesetze zu schützen. Ist auch der Entwurf zu einem peinlichen Gesetzbuche kein Meisterstück, so verdient er doch alle Achtung und Aufmerksamkeit. Hätte man darin genau das Rechtliche von dem Politischen gesondert, hätte man das, was ins peinliche Recht gehört, streng von dem geschieden, was in die Polizeigesetzge-

bung einschlägt, hätte man die Arten der Verbrechen nach Principien aufgesucht und geordnet, und hätte man die Strafen nach der juridischen Wiedervergeltung bestimmt und abgemessen, so hätte man eben so wohl die Verwirrung in den Begriffen und in der Anordnung vermieden, als man den Foderungen der Gerechtigkeit und Wissenschaft genüge geleistet haben würde. Jedem soll im Staate das widerfahren, was er dem Andern angethan hat. Handlungen, die die Freiheit der Willkühr nicht auf die Bedingung des Bestehens der Freiheit aller Andern nach einem allgemeinen Gesetze einschränken, sind strafbar; und wenn der Charakter desjenigen, was ins peinliche Recht gehört, bestimmt ist, so lassen sich nachher auch die Arten der Verbrechen und ihre verschiedenen Strafen angeben, allein in dem Entwurfe vermißt man gänzlich ein Kriterium, das den Verfasser bey der Ausarbeitung desselben geleitet hätte. — Es wäre nunmehr auch zu wünschen, daß Bayern für ein neues Civilgesetzbuch sorgte, damit die Unbestimmtheit der Begriffe in den Verordnungen und Gesetzen, die Lücken und Dunkelheiten in denselben der Chika-

ne, der Ränke- und Proceßsucht länger keinen Spielraum gäben. Die Polizei, wie sie in München eingerichtet ist, kann jeder andern Polizei zum Muster dienen.

Der Charakter des Churfürsten zeichnet sich durch Gerechtigkeitsliebe, Achtung gegen die Menschheit, Milde gegen Schwächen und durch ein eifriges Bestreben, das allgemeine Beste zu befördern, aus. Als Gatte und Vater verdient er allen Fürsten zum Muster vorgestellt zu werden. Seinen Churprinzen läßt er inn- und ausländische Universitäten besuchen und giebt dadurch zu erkennen, daß kein Fürst ohne mannichfaltige Kenntnisse zum Regieren tauglich ist. Wären die Finanzen in Bayern in einem bessern Zustande und hätte der Krieg das Land nicht so schrecklich erschöpft, so würde er noch mehr für das Beste der Menschheit thun, als er bis jetzt schon für dasselbe gethan hat. Das Ausland sieht auf ihn mit Verehrung und Achtung hin und wenn allenthalben das Recht der Menschheit beeinträchtigt wird, so hoft es von Bayerns edlem Regenten und seinen vortreflichen Ministern, daß sie stets seine Beschützer bleiben werden.

VII.

Der Churfürst-Erzkanzler.

Dieser Fürst ist der Einzige, der aus der gänzlichen Vernichtung der geistlichen Fürsten und Churfürsten gerettet worden ist, und ein Dalberg verdient dies Looß, der den Wissenschaften und dem Staate große Dienste geleistet hat. Erfurt verehrt ihn noch innig und seine Schriften sind Denkmäler seiner Einsichten und seiner Kenntnisse. Der Verlust, den der Chur-Erzkanzler erleidet, ist sehr beträchtlich und die Churfürsten von Maynz waren immer diejenigen, die am meisten für die Aufklärung des Volks und für die Beförderung der Wissenschaften unter den geistlichen Churfürsten thaten, und wenn auch der lezte Regent in den spätern Jahren seines Lebens nicht übereinstimmend mit sei-

nem frühern Verfahren handelte, so muß man davon eben so viel auf die Zeitumstände als auf sein Alter schreiben.

Der Paragraph, der den Chur-Erzkanzler betrift, lautet im Deputationsreceße folgendermassen: der Stuhl von Maynz wird auf die Dohmkirche zu Regensburg übertragen. Die Würden eines Churfürsten, Reichserzkanzlers, Metropolitan-Erzbischofs und Primas von Teutschland bleiben auf ewige Zeiten damit vereinigt. Seine Metropolitangerichtsbarkeit erstreckt sich in Zukunft über alle auf der rechten Rheinseite liegenden Theile der ehemaligen geistlichen Provinzen von Maynz, Trier, Cölln, jedoch mit Ausnahme der königlichen preußischen Staaten, ingleichen über die Salzburgische Provinz, so weit sich dieselbe über die mit Pfalzbayern vereinigten Lande ausdehnt.

Was das Weltliche betrift, so wird die Ausstattung des Churfürsten Erzkanzlers zuförderst auf die Fürstenthümer Aschaffenburg und Regensburg begründet. Jenes begreift das Oberamt Aschaffenburg in seiner gegenwärtigen Vollständigkeit und Ausdehnung; so dann

die Aemter Aufenau, Lohr, Orb mit den Salzwerken, Prozelten, Klingenberg auf der rechten Seite des Mayns und das Würzburgische Amt Aurach im Sinngrunde. Dieses besteht aus dem bisherigen Bißthume Regenspurg, samt der Stadt dieses Namens und allem, was davon abhängt mit den darin befindlichen mittelbaren und unmittelbaren Stiftern, Abteien, und Klöstern, namentlich St. Emmeran, Obermünster, und Niedermünster; alles nach den dermalen bestehenden Verhältnissen gegen Bayern.

Ferner gehören zu dieser Ausstattung: die Reichsstadt Wetzlar in der Eigenschaft einer Grafschaft und mit voller Landeshoheit, wie auch alle Stifter, Abteien und Klöster, die in den benannten Fürstenthümern und der Grafschaft gelegen sind. Auch das Haus Compostell zu Frankfurt, und alle Proprietäten, Besitzungen und Einkünfte, welche dem Maynzischen Domcapitel, außer den, dem Könige von Preußen, den Landgrafen von Hessencassel und Darmstadt, den Fürsten von Nassau-Usingen und Leiningen angewiesenen Aemtern, zugestan-

den haben und von denselben genossen worden sind.

Der Ertrag der hier obenbenannten Gegenstände ist zu 650,000 Gulden angeschlagen.

Die Ergänzung der dem Churfürsten Erzkanzler bestimmten Entschädigung von einer Million Gulden wird durch Anweisung auf das im §. 39. erwähnte Schiffarthsoctroi bewerkstelligt. Mittlerweile, bis dieses Octroi in Vollzug gesetzt ist, sollen die Zölle der rechten Rheinseite, mit deren Einnahme seit dem ersten December 1802 fortgefahren worden ist, zur Errichtung der besagten Entschädigungs-Ergänzung dienen. Der Churfürst-Erzkanzler wird sich desfalls mit den Fürsten benehmen, im Namen derer diese Zölle eingenommen worden sind. Wenn sich nach Berichtigung der ihm zukommenden Ergänzung hieran noch ein hinreichender Ueberschuß ergiebt, so soll derselbe zu verhältnißmäßiger Bestreitung der §. 9. 14. 17. 19. und 20. enthaltenen Anweisungen verwendet werden.

Der Churfürst-Erzkanzler wird fernerhin nach den Statuten seiner alten Metropolitankirche gewählt werden.

Den Stådten Regensburg und Wetzlar wird eine unbedingte Neutralitåt, selbst in Reichskriegen zugestanden, indem jene der Sitz des Reichstages, diese des Reichskammergerichtes ist.

Verlust des Chur-Etzkanzlers.

Eigentlich war der Churfůrst-Erzkanzler zum Nachfolger in dem Churfůrstenthume Maynz gewåhlt, von dem ein Theil Frankreich und ein anderer großer Theil Preussen zu Theil geworden ist.

Das Erzstift Maynz hatte einen Flåcheninhalt von 92 Q. M. auf welchen 193,000 Menschen wohnten.

Das Eichsfeld hat einen Flåchenraum von 28 Q. M. mit 74,000 Einwohnern.

Das Erfurter Gebiet enthålt 16 Q. M. mit 41,600 Einwohnern.

Die noch ůbrigen Besitzungen von Churmaynz zusammen machten einen Flåchenraum von 10 Q. M. aus, auf denen 30,000 Menschen wohnten.

Alle Besitzungen überhaupt haben einen Flächenraum von 146 Q. M. mit 338,600 Einwohnern. Die Einkünfte giebt man zu 1,500 000 bis 1,700 000 Gulden an, wozu aber auch der Ertrag der Rheinzölle von 100,000 Gulden gerechnet ist.

Dieses ist fast alles für den Churfürst-Erzkanzler verlohren gegangen und man berechnet, daß ihm bloß etwan $\frac{2}{10}$ Theile davon geblieben sind.

Ersatz der Churfürst-Erzkanzlers.

Der Schadenersatz des Churfürsten-Erzkanzlers besteht 1) in einer geistlichen Jurisdiktion, welche oben im Paragraph des Deputationsrecesses angegeben ist und 2) in Ländern. Diese sind:

1) Das Fürstenthum Aschaffenburg, welches folgende Bezirke begreift:

a) Das Oberamt Aschaffenburg in seiner gegenwärtigen Ausdehnung und Vollständigkeit. Die Größe desselben beträgt nach dem, was davon an Leiningen und Andere gekommen ist, etwann noch 12 Q. M. mit 32,000

Einwohnern. In seinen östlichen Gegenden ist es wegen des Spessarts sehr gebirgig und hat vortrefliche Waldungen. Gegen Norden und gegen Westen aber ist es sehr fruchtbar und angebauet. Die Hauptstadt ist Aschaffenburg und außer dieser hat es noch 82 größere und kleinere Ortschaften.

b) Das Amt Aufenau liegt auf dem rechten Maynufer und wurde 1780 von Maynz gekauft.

c) Das Amt Lohr liegt ebendaselbst und macht den Maynzer Antheil an der Grafschaft Rienek in Franken aus. Es hat eine vortrefliche Glasfabrik.

d) Das Amt Orb hat ein wichtiges Salzwerk, weil es fast die sämtlichen Gegenden am Mayn damit versieht.

e) Das Amt Prozelten.

f) Das Amt Klingenberg.

g) Das Amt Aurach liegt im Sinngrunde und macht den nördlichen Theil der Grafschaft Rienek aus. Es enthält blos drei ganerbschaftliche Dörfer, nämlich Aura, Ober- und Mittelsinn.

Man giebt dem ganzen Fürstenthum Aschaffenburg einen Flächenraum von 17 Q. M. mit 42,000 Einwohnern.

2) Das Fürstenthum Regensburg. Dieses umgeschaffene Fürstenthum begreift das kleine ehemalige Hochstift dieses Namens, die Reichsstadt Regensburg und die drei fürstl. Reichsabteien a) St. Emmeran mit 45,000 b) Obermünster mit 50,000 und c) Niedermünster mit 40,000 Gulden Einkünften. Diese Abteien haben außer ihren Ringmauern gar kein unmittelbares Gebiet, sondern besitzen ihre meisten Güter und Einkünfte in Bayern. Die Stadt Regensburg hat auch kein Gebiet, und die Anzahl ihrer Einwohner beläuft sich auf 22,000. Das Bißthum Regensburg hat allein ein Gebiet von 6 Q. M. mit 10,000 Einwohnern und 123,000 Gulden Einkünften.

3) Die Reichsstadt Wetzlar, welche den Titel einer Grafschaft erhalten hat. Sie liegt in der Wetterau und hat ein Gebiet von 1 Q. M. mit 8000 Einwohnern.

Ihre

Ihre Einkünfte giebt man zu 20,000 Gulden an.

4) Die Stifter, Abteien und Klöster in den obigen 2 Fürstenthümern und in der Grafschaft Wetzlar. Die meisten Stifter u. s. w. in denselben sind arm; blos ein Collegiatstift in Aschaffenburg und die Abtei Schmerlenbach ist reich.

5) Das Haus Compostell in Frankfurt am Mayn. Sonst hatte Maynz zwei Höfe in dieser Stadt, Compostell und den Fronhof. Den Leztern hat Frankfurt selbst erhalten, der Erstere aber ist dem Churfürsten-Erzkanzler geblieben.

6) Alle Proprietäten, Besitzungen und Einkünfte, welche vormals dem Domcapitel von Maynz gehörten, aber mit den im §. erwähnten Ausnahmen. Wie hoch sich der Werth aller dieser Besitzungen beläuft, ist nicht öffentlich bekannt geworden.

Man rechnet die Einkünfte aller der hier erwähnten Länder und Besitzungen auf 650,000 Gulden und da nun der Churfürst-Erzkanzler eine Million Gulden Einkünfte haben soll, so

wird diese Summe durch die Anweisung auf die Einkünfte vom Rheinzolle ergänzt. Allein Frankreich und nicht Teutschland beherrscht den Rhein, der Churfürst-Erzkanzler wird auf diese Art von Frankreich abhängig. Denn man glaube ja nicht, daß Frankreich je sich innerhalb der Schranken des Rechtes und der Gerechtigkeit halten werde, so lange sich seine Regierung auf Willkühr gründet und so lange seine Nachbarn schwach und ohnmächtig sind. Frankreich will herrschen; ihm sint die Mittel gleichgültig, wodurch dies geschieht. Der Geist der Unruhe, der die Einwohner desselben von jeher beseelt, die Ränkesucht, die sie stets ausgeübt, und die Verachtung der öffentlichen Gerechtigkeit, die sie sich beständig zu Schulden haben kommen lassen, sind Hindernisse, die so lange nicht aus dem Wege geräumt werden können, als die Nation nicht Jahrhunderte lang unter einer Regierung gelebt hat, welche sich auf die Freiheit und die Gerechtigkeit stützt und deren gesetzlicher Charakter derselben Achtung gegen das Gesetz eingeprägt hat.

Man darf daher auch nicht viel auf die Neutralität von Regensburg und Wetz-

lar rechnen, weil Frankreichs Grundsatz, den es gegen die auswärtigen Mächte befolgt, jederzeit sein einstweiliger Vortheil gewesen ist: dies lehrt die Erfahrung aller Jahrhunderte und dies beweißt jetzt sein Verfahren gegen Hamburg, ob gleich das Gebiet dieser Reichsstadt auf Frankreichs Verlangen jederzeit neutral seyn sollte. Und Frankreich ist die erste Macht, die diese Neutralität verletzt hat!

Ob gleich die Anzahl der Einwohner und die Größe des Gebietes, das an den Churfürsten-Erzkanzler fällt, nicht ganz genau bekannt ist, so kann man doch schwerlich jene über 90,000 und dieses über 25 Q. M. rechnen. Man sieht hieraus, daß der Verlust für diesen Fürsten sehr beträchtlich ist und daß wenn man die obigen Zahlen gelten läßt, er 121 Q. M. mit 248 600 Einwohnern und 600,000 Gulden Einkünften beträgt. Die Macht des Churfürsten-Erzkanzlers ist dadurch sehr geschwächt worden und ob gleich sein Einfluß in die teutschen Reichsgeschäfte immer noch sehr beträchtlich bleibt, weil ihm das Direktorium auf dem Reichstage zukommt, so lehrt doch die Erfahrung, daß nicht die Stimme,

welche jemand nach dem Gesetze zukommt, sondern die Gewalt, welche ihm Land und Leute verschaffen, groß und mächtig macht.

Was aber dem Churfürsten-Erzkanzler an Macht abgeht, das ersetzt ihm sein vortreflicher Charakter und seine gründlichen Einsichten. Dalberg wird das für seine neuen Länder und so viel als möglich auch für das teutsche Reich thun, was er als Statthalter für Erfurt gethan hat. Lange sah Europa keinen solchen gelehrten, denkenden und gerechtigkeitsliebenden Fürsten auf seinen Thronen, als den Churfürsten-Erzkanzler. Er weiß, daß die treuesten Unterthanen diejenigen sind, die in allem denjenigen, was nicht durch ein gerechtes Gesetz verboten oder geboten werden darf, frei sind. Er achtet die Freiheit der Meinungen; ihm ist die Glaubensfreiheit heilig; er weiß, daß der Regent kein anderes Interesse als den Vortheil seiner Unterthanen hat und daß bloß eine strenge Befolgung der Vorschriften der Gerechtigkeit einen Fürsten unsterblich macht. Ein Fürst, der solche edle und trefliche Grundsätze kennt, als Dalbergs Schriften enthalten, wird nie vergessen, daß

der Menschheit jetzt kein höheres Glück zu Theil werden kann, als eine rechtlich organisirte Verfassung und es läßt sich von ihm mit Recht erwarten, daß Teutschland eine Reichsverfassung erhalten werde, welche es im Innern stark und fest und im Auslande geachtet machen wird. Daß er über Vorurtheile erhaben ist, daß er der Meinung ist, daß die Ausgaben eines Staates mit seinen Einkünften im Verhältnisse stehen müssen, das hat er schon durch seine kurze Regierung bewiesen. Wo ein Dalberg der erste Geistliche Teutschlands ist, da läßt sich auch erwarten, daß der Catholicismus zu den ursprünglichen reinen Lehren des Christenthums zurückkehren und daß Gutesthun und Rechtschaffenhandeln das beseelende Princip desselben werden wird.

Diese schönen Hofnungen, welche ein Dalberg auf dem Throne erweckt, wird er nicht zu Schanden werden lassen. Der Churfürst-Erzkanzler wird zur Aufhebung der Zünfte oder wenigstens zur Abschaffung der Mißbräuche derselben, zur Einführung einer weisen und zweckmäßigen Reichspolizei, zur

Aufhebung des Unterschiedes der Unterthanen des teutschen Reiches in Ansehung ihrer Rechte, welcher von der Glaubensart herrührt, zu der sie sich bekennen, zur Einführung eines Gesetzes über die Preßfreyheit, zur Aufhebung des Büchernachdruckes und anderer dergleichen Mißbräuche und Ungerechtigkeiten beitragen.

VIII.

Der König von Preußen als Churfürst von Brandenburg.

Der große Friedrich hat dem preußischen Staate eine Stärke und einen Glanz verschaft, den kein Staat jemals in so kurzer Zeit erhalten und so fest und dauerhaft begründet hat. Preussen ist wegen der Aufklärung und Einsichten seiner Staasbeamten, wegen seiner unpartheiischen Gerechtigkeitspflege und wegen seines treflichen Heeres berühmt.

Die Provinzen, die Preußen durch den Reichsfrieden verlohren hat, sind unbeträchtlich und weit von dem Hauptlande entfernt; diejenigen hingegen, die es für sie erhalten hat, liegen zwar zerstreut, aber ihr Umfang ist weit ansehn-

licher und ihre Einkünfte sind weit beträchtlicher. Der Paragraph, welcher im Deputationsreceße Preußens Verlust und Gewinn bestimmt, lautet folgendermaßen:

„Der König von Preußen, Churfürst von Brandenburg erhält für das Herzogthum Geldern und den auf den linken Rheinufer gelegenen Theil des Herzogthums Cleve; für das Fürstenthum Mörs, die Bezirke von Sevenaer, Huissen und Malburg und für die Rhein- und Maaßzölle:

Die Bißthümer Hildesheim und Paderborn; das Gebiet von Erfurt mit Untergleichen und alle maynzischen Rechte und Besitzungen in Thüringen, das Eichsfeld und den maynzischen Antheil von Treffurt. Ferner die Abteien: Herforden, Quedlinburg, Elten, Essen, Werden und Kappenberg; und die Reichsstädte Mühlhaußen, Nordhaußen und Goßlar; endlich die Stadt Münster nebst dem Theile des Bißthums dieses Namens, welcher an und auf der rechten Seite einer Linie liegt, die unter Olphen über Seperad, Kakelsbeck,

Heddingschel, Ghisschink, Notteln, Hulschhofen, Nannhold, Nienburg, Uttenbrock, Grimmel, Schönfeld und Greven gezogen wird und von da dem Laufe der Ems folgt bis auf den Zusammenfluß der Hoopsteraa in der Grafschaft Lingen."

Länder, welche Preußen abgetreten hat.

1) Das Herzogthum Geldern. Dieses Herzogthum liegt an beiden Seiten der Maaß und hat einen Flächeninhalt von 24 Q. M. auf denen 60,000 Einwohner leben. Es treibt einen einträglichen Getraide- und Flachsbau und Viehzucht; seine Ausfuhrartikel sind daher beträchtlich. Eigentlich gehörte dies Herzogthum gar nicht zum teutschen Reiche und hätte dem Rechte nach auch von diesem nicht ersetzt werden sollen.

2) Der auf dem linken Rheinufer gelegene Theil des Herzogthums Cleve. Sein Flächenraum beträgt 16 Q. M. mit 40,000 Einwohnern. Er ist gut ange-

bauet und bringt Getraide, Obst, Flachs, Tabak u. s. w. hervor. Er treibt gute Viehzucht und die Stadt Cleve hat 5200 Einwohner.

3) Das Fürstenthum Mörs. Daſselbe hat einen Flächeninhalt von 6 Q. M. auf denen 22,000 Menschen wohnen. Sein Boden ist zwar an mehrern Orten sumpfig und morastig, aber dennoch durch Kunst sehr fruchtbar gemacht. Es erbauet Getraide und Flachs, und hat vortrefliche Viehzucht. Die Stadt Kreſeld hat 5800 Einwohner und sehr wichtige Seiden- und Linnenmanufakturen. Die Einkünfte dieser drei abgetretenen Landschaften betragen zusammen 900,000 Gulden.

4) Die Gebiete von Sevenaer, Huissen und Malburg. Sie machen einen nordwärts von Cleve gelegenen Bezirk aus und sind von keinem Belange, der Flächeninhalt von diesen drei Gebieten beträgt 2 Q. M. mit 5000 Einwohnern. Die Einkünfte belaufen sich auf 50,000 Gulden. Die-

se drei Bezirke sind an die batavische Republik abgetreten worden.

5) Die Rhein- und Maaßzölle; den Ertrag derselben schlägt man auf 450,000 Gulden an.

Dasjenige was also Preußen abgetreten hat, beträgt 48 Q. M. auf denen 127,000 Einwohner leben. Die Einkünfte machen 1,400,000 Gulden aus.

Preußens Ersatz:

1) Das Hochstift Hildesheim, liegt gegen Westen von dem Fürstenthume Halberstadt und hat einen Flächenraum von 46 Q. M. mit 110,000 Einwohnern. Der Boden ist größtentheils fruchtbar, und bringt viel Getraide, Hopfen u. s. w. hervor. Die Viehzucht ist sehr ansehnlich und das Land enthält weitläufige Holzungen. Die Ausfuhrartikel sind beträchtlich. Die Hauptstadt Hildesheim hat nach Einigen 12 nach Andern 14,000 Einwohner. Die Einkünfte betragen 750,000 Gulden.

2) Das Hochstift Paderborn liegt im westphälischen Kreiße an der Weser. Sein Flächenraum beträgt 50 Q. M. mit 124,000 Einwohnern. Der Boden ist etwas bergig, doch meistentheils fruchtbar: er enthält viel Haideland; man treibt gute Viehzucht, bauet Hanf, Flachs, Getraide; es hat einige Bergwerke, Salzquellen und Gesundbrunnen. Sein auswärtiger Handel soll jährlich 600,000 Gulden betragen. Die Einkünfte schlägt man zu 900,000 Gulden an.

3) Das Gebiet von Erfurt mit Untergleichen:

a) Das Gebiet von Erfurt. Sein Flächeninhalt beträgt 12 Q. M. mit 40,000 Einwohnern. Das Ganze ist sehr gut angebauet, und es wird, vorzüglich um Erfurt sehr viel Waid, Anis, Saflor, Rübsamen u. s. w. gepflanzt. Die Stadt Erfurt hat 14,000 Einwohner.

b) Das Gebiet von Untergleichen: dieses bestehet aus einem Antheile der ehemaligen Grafschaft Gleichen, und den Herrschaften Blankenhain und Niederkra-

nichfeld. Sein Flächenraum beträgt 3. Q. M. mit 9,200 Einwohnern.

Beide Bezirke zusammen machen 15 Q. M. aus, auf denen 49,200 Einwohner leben. Die Einkünfte betragen 300,000 Gulden.

4) Das Eichsfeld ist eines der höchsten Länder Teutschlands und liegt gegen Westen von Erfurt. Gegen Norden hin ist es ziemlich fruchtbar und treibt gute Viehzucht. Die beträchtlichsten Gewerbe sind Wollen- und Leinwebereien.

5) Der maynzische Antheil von Treffurt: derselbe liegt südwärts am Eichsfelde an der Werra und macht den dritten Theil dieses Amtes aus.

Das Eichsfeld nebst dem maynzischen Antheil von Treffurt nimmt einen Flächenraum von 36 Q. M. ein, auf denen 75,000 Menschen wohnen. Die Einkünfte betragen 450,000 Gulden.

6) Die Abteien:

a) Herforden, diese weibliche Reichsabtei hat ihren Sitz in der Stadt Herford in der

Grafschaft Ravensberg. Ihre Einkünfte betragen 20,000 Gulden.

b) Quedlingburg liegt zwischen den Fürstenthümern Anhalt und Halberstadt. Sie hat ein Gebiet von 2 Q. M. mit 12,000 Einwohnern, wovon 11,000 in der Stadt wohnen. Diese treibt einen starken Kornhandel und hat große Branntweinbrennereien. Das Haus Brandenburg besitzt schon lange die Landeshoheit über das Gebiet der Abtei Quedlingburg. Die Einkünfte belaufen sich auf 60,000 Gulden.

c) Elten. Dieses adliche Frauenstift liegt nordwärts am Herzogthum Cleve nahe am Rhein, und hat ein Gebiet von ½ Q. M. mit 2000 Einwohnern. Seine Einkünfte betragen 30,000 Gulden. Dasselbe stand ebenfals unter preußischem Schutze.

d) Essen, auch ein Frauenstift zwischen Cleve und Mark. Sein Gebiet enthält einen Flächenraum von 2½ Q. M. mit 8000 Einwohnern und 50,000 Gulden Einkünfte. Es stand auch schon unter Brandenburgischer Hoheit.

e) Werden ist eine gefürstete Benediktiner-Mannsabtei in der Grafschaft Mark. Ihr Gebiet begreift 3 Q. M. auf denen 8000 Menschen wohnen. Die Einkünfte schätzt man auf 120,000 Gulden.

f) Kappenberg; diese Probstei liegt im Umfange des Bißthums Münster und hat kein Gebiet.

Der Flächenraum dieser sechs Abteien beträgt zusammen 8 Q. M. mit 36,000 Einwohnern. Die Einkünfte giebt man zu 300,000 Gulden an.

7) Die Reichsstädte

a) Mühlhausen liegt in Thüringen an der Unstrut und hat 9000 Einwohner. Sie treibt einen ansehnlichen Handel und hat beträchtliche Manufakturen. Ihr Gebiet begreift 4 Q. M. auf denen 6000 Einwohner leben. Die Einkünfte rechnet man auf 60,000 Gulden.

b) Nordhausen hat 10,000 Einwohner und treibt außerordentlich starke Branntweinbrennerei. Das Gebiet dieser Stadt besteht bloß in ihrer Markung. Die Einkünfte schätzt man auf 50,000 Gulden.

c) Goßlar liegt gegen Süden vom Hildesheimischen auf dem Harze. Die Anzahl ihrer Einwohner beläuft sich auf 8000, welche größtentheils vom Bergbau und von der Branntweinbrennerei leben. Sie treibt auch einen starken Getraidehandel nach dem Harzgebürge. Ihre Einkünfte betragen 50,000 Gulden.

8) Die Stadt Münster nebst der ganzen östlichen Hälfte des obern Hochstiftes. Der Flächenraum dieses Bezirkes beträgt $80\frac{3}{4}$ Q. M., auf denen 150,000 Einwohner leben. Preußen erhält also den besten, fruchtbarsten und am meisten angebaueten Theil des Hochstiftes. Die Stadt Münster selbst hat 25,000 Einwohner. Die Einkünfte des Preußen zugefallenen Antheiles rechnet man auf 900,000 Gulden.

Dasjenige, was Preußen als Entschädigung erhält, beträgt also sicherlich $240\frac{3}{4}$ Q. M. nebst 578,200 Einwohnern und 3,800,000 Gulden Einkünften. Es gewinnt also $192\frac{3}{4}$ Q. M. nebst 451,200 Einwohnern und 3,350,000 Gulden Einkünften mehr als es

ver-

verliehrt. Sein Verlust ist so reichlich ersetzt, daß der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten Talleyrand zu politischen Gründen seine Zuflucht nahm, um diesen grossen Ersatz zu rechtfertigen, indem er behauptete, daß Preußen zur Erhaltung des teutschen Gleichgewichtes bestimmt sey. Allein giebt es denn ein solches Gleichgewicht in Teutschland und kann es Eines geben? Beim Menschen wirken moralische, intellektuelle und physische Kräfte, und da durch das Zusammenwirken derselben Macht entsteht und erhalten wird, so fragt es sich, läßt sich das Maaß der moralischen Wirkungen bestimmen? Wer für Recht und Gerechtigkeit kämpft, beweißt mächtigere Kraftäußerungen als wer zur Behauptung physischer Vortheile sich in einen Kampf einläßt, weil jener übersinnliche Kräfte ins Spiel zieht, welche eine Energie und Furchtlosigkeit erwecken und verbreiten, welche selbst das Leben nicht achtet. Daher kann man mit Recht behaupten, daß alle Nationen, die für Freiheit und Unabhängigkeit fechten, den Sieg davon tragen werden, wenn auch ihr Gegner der Anzahl nach größer seyn sollte. Wenn

nun im teutschen Reiche zwey Streiter neben einander existiren, die zwar eine gleiche Anzahl von Einwohnern, aber nicht gleiches Interesse zur Behauptung ihrer Unabhängigkeit haben, so wird derjenige sicherlich der Stärkste seyn, welchen ein moralischer Enthusiasmus beseelt und der nach Grundsätzen des Republikanismus regiert wird. Diese geben dem Menschen einen großen und erhabenen Charakter, flößen ihm Muth und Stärke ein und er spielt mit Gefahren, wenn sie ihn auch verschlingen wollten. Wie hoch soll man nun eine solche Macht, die aus einer übersinnlichen Quelle entspringt, bey der kein sinnlicher Maaßstab anwendbar ist und die aller Berechnung spottet, im Vergleich zu den übrigen Staatskräften anschlagen, um das Gleichgewicht der Macht zwischen zwey Staaten zu bestimmen? Wie viel beträgt der Enthusiasmus in Vergleich der bloßen Disciplin und Taktik? Wie viel vermag ein Mensch, den das erhabenste Interesse für die Menschheit begeistert, gegen denjenigen, den bloß der physische Zwang ins Feld treibt?

In Teutschland giebt es zwey zuschlagende Mächte, **Oesterreich** und **Preußen**.

Oesterreich ist in Ansehung seines Gebietes, der Anzahl seiner Einwohner und der Menge seiner Einkünfte und seiner günstigen Lage weit stärker als Preußen, und Preußen siegte im siebenjährigen Kriege als ein noch weit kleinerer Staat als es jetzo ist, über Oesterreich. Was war nun der Grund dieser Erscheinung? Nicht seine physische, sondern seine moralische Macht verschafte ihm diese Siege; es war der Enthusiasmus, den Friedrich II. Geistestalente und Charakter seiner Armee einflößten, und da seine hehren Eigenschaften etwas Analoges mit der Begeisterung erweckten, welche das Interesse für Freiheit und Recht aufregt, so siegte Friedrich II. durch die moralische Macht, die er mit auf den Kampfplatz brachte. Wenn nun ein preußischer Monarch wieder solche Kräfte im Menschen ins Spiel zu ziehen weiß und wenn er die Menschen mehr durch ihre Meinungen als durch Zwang zu lenken versteht, so ist er wieder der Mächtigste und das Schattenbild von einem Gleichgewichte ist zerronnen. Teutschland muß keine Eifersucht zwischen sich selbst erregen; es darf keine Feindschaft zwischen seinen Gliedern

nähren; sein Feind haußt nicht in seinem Innern, sondern im Auslande. Frankreich und Rußland sind zwey Feinde, die Teutschland zu fürchten hat, und die es zu verschlingen drohen. Frankreichs jetzige Eroberungs- und Ränkesucht bedroht alle benachbarten Staaten zu verschlingen und Rußlands ungeheuere Macht ist der Untergang aller Kultur, so bald sie nicht beständig in den Händen eines solchen Beherrschers bleibt, als der jetzige edle und vortrefliche Regent Rußlands ist.

Preußens Macht ist durch den Zuwachs, den es als Entschädigung erhalten hat, außerordentlich vermehrt worden. Es besitzt zum wenigsten 5200 Q. M. Land, auf denen sicherlich 9,000,000 Einwohner leben, und seine Einkünfte sollen gegen 59 Millionen Gulden betragen, und obgleich die preußischen Länder sehr zerstreuet liegen, so kann doch dieser Staat vermöge der Organisation seiner Kriegsmacht sogleich ein großes Heer zusammenbringen und nach jedem Orte hinschicken, den ein Feind bedroht. Die Länder, welche Preußen als Entschädigung erhalten hat, bestehen aus geistlichen Besitzun-

gen und Reichsstädten, welche bisher wenige Abgaben hatten und deren Gebiet auch nicht in dem Grade angebauet war, als es seyn konnte; wenn daher Preußen in einigen Entschädigungsländern die Industrie mehr befördert, und die Freiheit der Gewerbe begünstigt, so kann es schon dadurch beynahe noch einmal so viel Einkünfte von denselben beziehen, als oben bey denselben angegeben sind.

Hierzu kommt nun noch das preußische Finanzsystem, das sich zwar nicht ganz mit der Gerechtigkeit verträgt, aber doch sehr ersprießlich für die Staatseinkünfte ist. Man kann daraus leicht abnehmen, wie viel Preußen durch seine Entschädigungen an Macht und Stärke gewonnen hat.

Preußens Monarchie zeichnet sich jetzt durch zwey Vorzüge aus, die eben so ehrenvoll für die preußischen Könige als gerecht und vortreflich sind. Der Erste ist das Gesetzbuch und die unpartheiische Gerechtigkeitspflege und der Zweyte die Preß- und Glaubensfreiheit. Beyde machen dem Staate und Regenten Freunde, auf die sie sicherer bauen können, als auf das furchtbarste Heer. Wo jeder weiß, was ihm wider-

fährt, wenn er etwas thut, da unterläßt er es sicherlich öfterer, als er es thut, so bald es etwas Widerrechtliches ist, und wo die Uebrigen ihres Eigenthums sicher sind, da hängen sie mit Leib und Seele an der Erhaltung und Behauptung desjenigen, was ihnen diese Sicherheit gewährt. Der Mann, der seine Gedanken und Meinungen, frei und ohne Furcht von Strafe öffentlich mittheilen und seinen Glauben ungehindert bekennen kann, wird an eine treue und pünktliche Pflichterfüllung gewöhnt, weil er nicht zum Heucheln genöthigt wird und der Staat besitzt an ihm den besten Unterthan.

Das Mißfällige in den preußischen Staaten sind 1) das Soldatenwesen, indem beynahe jeder Soldat seyn muß, welches wohl in republikanischen Staaten angeht, aber in Monarchien eben so bedrückend als mißlich ist. Der preußische Staat brauchte bey weitem kein so großes stehendes Heer als er jetzt unterhält: er wird zu gut regiert, als daß er nicht im Falle der Noth auf den Beystand jedes Unterthanen sollte rechnen können, und eine Armee von freiwilligen Kriegern vermag Welten zu bezwingen. 2) Die

bedrückende Accise und 3) der beschränkte Handel. Alle indirekten Auflagen, wie dies mit der Accise der Fall ist, sind für die Unterthanen eine drückende Last, und für den Staat doch bey weitem nicht so einträglich als es eine verhältnißmäßige geringere direkte Auflage ist. Der Druck, unter dem der preußische Handel seufzt, ist sicherlich kein Vortheil für das Land; denn man kann es als eine richtige Staatsmaxime annehmen: daß dasjenige, was ungerecht ist, für den Staat auch nicht wirklich vortheilhaft ist. Daß die Beschränkung des Handels eine Ungerechtigkeit sey, erhellt daraus, daß alsdann nicht jeder mit dem Seinen machen kann, was ihm doch vermöge des Eigenthumsrechtes erlaubt ist. Wenn Preußen diese drey Hindernisse der Staatswohlfahrt aufhöbe oder wenigstens so viel als möglich milderte, so würde es der glücklichste Staat in Europa seyn und jedem Andern zum Muster dienen können. Es läßt sich auch von den preußischen Regenten erwarten, die beständig Europens Beherrscher mit vortreflichen Beyspielen vorangegangen sind, daß der jetzige Regent, dessen vortreflicher Charakter bekannt ist,

alles anwenden werde, um diese Hindernisse des allgemeinen Besten aus dem Wege zu räumen, so viel sich nämlich in der jetzigen Lage der Dinge erwarten läßt.

Der jetzige preußische Regent, Friedrich Wilhelm III. zeichnet sich vorzüglich durch eine große Achtung gegen die Gerechtigkeit, und durch Begünstigung der Denk- und Glaubensfreiheit aus, und wenn diese Tugenden die Wurzel vieles Guten sind, so läßt sich leicht ermessen, daß seine Regierung in vieler Hinsicht vortreflich seyn muß. Er scheint jede Art von Vielregiererei zu vermeiden und dies ist für die Unterthanen ein Glück und für den Regenten eine große Ehre. Der Regent muß den Menschen vieles selbst zu thun überlassen, damit sie selbst beurtheilen lernen, was ihnen frommt und womit sie sich zur Mündigkeit und Freiheit ausbilden. Es ist daher auch gefährlich für den Regenten, sich in Dinge einzumischen, die, wenn die Menschen sich selbst überlassen bleiben, von selbst geschehen, weil eine Bedrückung in Kleinigkeiten die Gemüther oft weit mehr empört, als eine Ungerechtigkeit in Ansehung von wichtigen Rechten.

Man hat seit mehrern Jahren Preußens auswärtige Politik getadelt und man kann nicht leugnen, daß durch Preußens Zulassung Teutschland viele Wunden geschlagen worden sind: allein Preußens Regent ist zu gerechtigkeitsliebend, als daß er nicht durch seine kräftige Vermittelung alles anwenden sollte, daß auswärtige Feinde nicht länger mitten im Frieden in Teutschlands Eingeweiden wühlen, und daß dieselben nicht länger ungestraft alle Rechte verletzen dürfen. Ein Bundesstaat ist so gut eine rechtliche Einheit, als ein einzelner Staat, und wer einem Theil desselben unrecht thut, der greift das Ganze an. Alle teutsche Regenten sind daher verbunden, dem Angegriffenen beyzustehen: wollte man dies leugnen, so müßte man auch zugeben, daß Teutschland kein Bundesstaat sey oder man müßte beweisen, daß ein Theil nicht zum Ganzen gehöre und daß das Ganze nicht aus Theilen bestehe. Auf Preußens Beystand sieht also vorzüglich das gemißhandelte Teutschland hin und es läßt sich erwarten, daß diesem Uebel, das jetzt Teutschland drückt, bald abgeholfen werden wird: denn ein Feind, der ungestraft einen Theil eines

Reiches verletzen darf, kennt in kurzem auch keine Schonung mehr gegen die Uebrigen, weil ungerechte Handlungen das Eigene haben, daß sie, ungestraft und ungerächt, immer zahlreicher und frecher begangen werden. Das Beyspiel der Straflosigkeit macht kühn und wehe dem Staate, der noch nicht einsieht, daß zwischen allen Staaten eine durchgängige öffentliche Gerechtigkeit herrschen soll!

IX.

Das Haus Oestreich.

Kein Staat hat in diesem Revolutionskriege so beträchtliche und reiche Länder verloren als Oestreich, und wenn gleich Einige von denselben nicht zum teutschen Reiche gehörten, so muß doch ihr Verlust hier kurz erwähnt werden, so wie auch der Ersatz, welchen dieses Haus dafür erhalten hat, um seine Kräfte und seine Macht in Verhältniß zu Teutschland bestimmen zu können.

1) Verlust des Hauses Oesterreich.

A) In Teutschland:

1) die östreichischen Niederlande, welche aus den Herzogthümern Brabant,

Luxemburg und Limburg, der Markgrafschaft Antwerpen und den Grafschaften Mecheln, Flandern, Henegau und Namur bestanden. Der Flächenraum aller dieser Bezirke beträgt 466 Q. M. auf denen 1,800000 Menschen wohnen. Der Boden dieser Länder ist in vielen Gegenden außerordentlich fruchtbar, an Einigen hingegen ist er gebirgig, morastig und sandig. Man trift in den Niederlanden große Wälder an und man gewinnt viel Eisen, Steinkohlen, Torf u. s. w. Die Einwohner sind sehr thätig und betriebsam; sie treiben vortreflichen Getraidebau und herrliche Viehzucht. Ihre Manufakturen befinden sich in einem sehr blühenden Zustande: denn ihre Spitzen, Tressen, Tücher, Leder u. s. w sind allgemein bekannt und gesucht. Das Land ist sehr bevölkert und angebauet und hat eine vortrefliche Lage zum Handel, der, wenn die Schelde frei gewesen wäre, noch weit blühender gewesen seyn würde. Der Verlust, den Oestreich durch die Abtretung dieses reichen Landes erleidet, ist sehr groß, und wenn

es nicht die Quelle der Kriege gewesen wäre, in die Oestreich mit Frankreich so oft verwickelt worden ist, so würde der Verlust desselben für Oestreich kaum zu ersetzen seyn. Allein so war es die Veranlassung zu den Kriegen, in welche dieser Staat mit Frankreich so häufig gerieth und da es auch weit von den Hauptländern der östreichischen Monarchie abgelegen ist und da seine Einwohner öfters ein Spielball in den Händen der bigotten Geistlichkeit und der ränkesüchtigen Stände war, weshalb es so gar in neuern Zeiten zu einem Aufstande gegen den Kaiser kam, so ist die Abtretung der Niederlande an Frankreich wahrer Gewinn für Oestreich; denn zum wenigsten ist eine so häufige Veranlassung zu Kriegen entfernt, und Oestreich hat nicht mehr nöthig, sich sowohl gegen innere Unruhen als gegen äußere Intriguen gerüstet zu halten und erspart dadurch eine Menge Ausgaben. Die Einkünfte der Niederlande rechnete man auf 20,000,000 Gulden, wovon der reine Ertrag nach einigen auf 6, nach Andern auf 5, 4, 3, 2, ja sogar nur auf 1 Million angeschlagen wird.

2) Die Grafschaft Falkenstein: sie gehörte zum oberrheinischen Kreiße und lag ostwärts am Fürstenthume Lautern. Ihr Flächeninhalt beträgt $2\frac{1}{2}$ Q. M. mit 4000 Einwohnern. Die Einkünfte sollen 30,000 Gulden betragen haben. Sie hat sehr schöne Eichenwälder und treibt einen starken Holzhandel. Jetzt gehört sie zu Frankreich.

3) Das Fricktbal: dieser Bezirk liegt jenseits des Rheins auf der Nordseite der Schweitz und ist jezt von Frankreich an dieses Land abgetreten worden. Seinen Flächeninhalt giebt man zu 7 Q. M. mit 18,000 Einwohnern an. Die Einkünfte sind unbekannt.

4) Die Stadt Kostanz liegt auf der linken Rheinseite, wo dieser Fluß aus dem Bodensee heraustritt. Die Anzahl ihrer Einwohner beläuft sich auf 4000 Menschen, die einen beträchtlichen Handel mit Wein und Gartenfrüchten treiben.

5) Das Breißgau, welches diesseits des Rheins liegt und an den Herzog von Modena abgetreten worden ist. Der Flächenraum desselben beträgt nach Abzug des Frick-

thales 52 Q. M. auf denen 150,791 Einwohner leben.

6) Die Ortenau ist ein kleines zerstreutes Land, von wenigen Quadratmeilen, dessen Werth jedoch durch gewisse Rechte über die in der Landschaft Ortenau liegenden Städte Offenburg, Gengenbach und Zell am Hammersbach erhöht wird.

Den Flächenraum des Breißgaus und der Ortenau zusammen giebt man zu 54 Q. M. an, auf welchen 167,000 Einwohner leben. Die Einkünfte betragen 500,000 Gulden.

B) In Italien.

1) Die östreichische Lombardey und die Herzogthümer Mayland und Mantua mit den kleinen Fürstenthümern Castiglione und Solverino. Der Flächenraum dieser Länder beträgt 215 Q. M. auf welchen 1,330,000 Menschen leben. Die Fruchtbarkeit dieser Provinzen ist bekannt und sie gehören mit zu den schönsten und angebautesten Ländern dieses Erdtheiles. Das Clima ist mild, die Einwohner sind thätig; sie treiben Ackerbau, Viehzucht und haben sehr wich-

tige Manufakturen. Den jährlichen Ertrag dieser Länder schlägt man zu 4,000,000 Gulden an. Auch dieser Theil der östreichischen Monarchie gab öfters Veranlassung zu Kriegen und da er schon zu fern von den übrigen Erbländern lag, so war der Aufwand, den dieselben erforderten, sehr beträchtlich und ihr Ausgang nicht immer für Oestreich vortheilhaft.

Den ganzen Verlust, welchen Oestreich erlitten hat, giebt man zu $747\frac{1}{2}$ Q. M. mit 3,323,000 Einwohnern an. Die Einkünfte rechnet man auf 11,580,000 Gulden.

Entschädigungen.

1) Der größte Theil des venetianischen Gebietes auf dem festen Lande. Der Flächenraum dieses Landes beträgt 310 Q. M. auf denen über 1,384,000 Einwohner leben. Das Land ist sehr fruchtbar und steht an Güte des Bodens der abgetretenen Lombardey nur wenig nach, wenn man etwann einige nördliche Gegenden

davon

davon ausnimmt. Seine Lage macht es besonders zum Seehandel geschickt.

2) Istrien, so weit es unter venetianischer Hoheit stand, welches 52 Q. M. beträgt. Das Land ist zwar gebirgig, hat aber vortrefliche Waldungen. Die Anzahl der Einwohner rechnet man auf 69.870.

3) Dalmatien mit den venetianischen Inseln im adriatischen Meere und im Meerbusen Quarnero. Das Gebiet auf dem festen Lande beträgt 233 Q. M. und die Inseln machen 84 Q. M. aus: ganz östreichisch Dalmatien beträgt also 317 Q. M. Der Boden auf dem festen Lande ist steinigt, allein er gewährt doch seine gute Viehweide; daher die Viehzucht sehr ansehnlich ist. Auch hat man vortrefliche Fischereien, man treibt einigen Getraide- Wein- und Oehlbau.

4) Ein Stück von Albanien, welches 22 Q. M. enthält und am Meerbusen von Cattaro liegt.

Die Anzahl der Einwohner von Dalmatien und Albanien giebt man zu 329,800 Menschen an.

5) Die Bißthümer Trient und Brixen mit ihren sämtlichen Gütern, Einkünften, eigenthümlichen Besitzungen, Rechten und Vorrechten ohne irgend einige Ausnahme und die in diesen beiden Bißthümern gelegenen Capitel, Abteien und Klöster; jedoch unter der Verbindlichkeit, sowohl für den lebenslänglichen Unterhalt der beiden jetzt lebenden Fürstbischöfe und der Mitglieder der beiden Domcapitel, nach einer mit solchen zu treffenden Uebereinkunft, als auch für die hier auf erfolgende Dotation der bei diesen beiden Diöcesen anzustellenden Geistlichkeit nach dem in den übrigen Provinzen der östreichischen Monarchie bestehenden Fuße zu sorgen.

Oestreich hatte schon die Landeshoheit über Trient und Brixen; jenes hat 70 Q. M. mit 150,000 Einwohnern, dieses 17 Q. M. mit 26,000 Einwohnern; allein da Oestreich über diese beiden Hochstifter schon die Landeshoheit hatte und diese als landsäßige Bezirke schon zur Monarchie gerechnet wurden, so gewinnt es dadurch nichts an Flächenraum und Einwohnern, (außer blos ¼ Q. M. mit 600

Einwohnern von den Abteien und Klöstern) sondern bloß an Einkünften, welche 80,000 Gulden betragen.

Der östreichische Gewinn beträgt 701 $\frac{1}{4}$ Q. M. mit 1,784,270 Einwohnern, die Einkünfte sind nicht genau bekannt, allein man kann sie auf 14,000,000 Gulden rechnen. Oestreich verliehrt also 46 $\frac{1}{4}$ Q. M. mit 1,538,730 Einwohnern. An Einkünften hingegen gewinnt es 3,580,000 Gulden.

Der Verlust Oestreichs an Flächeninhalt und Menschen ist daher sehr groß, allein man muß bedenken, daß die neu erhaltenen Länder in der Nähe des Hauptlandes liegen und daß dadurch die Monarchie gerundet wird, daß die neuen Provinzen weit besser angebauet und mehr bevölkert werden können, als sie es bis jezt gewesen sind; daß Oestreich aus Frankreichs Nachbarschaft weggerückt worden ist und daß es also von dieser Seite weniger zu besorgen hat, daß es durch seine neuen Besitzungen eine Seemacht worden ist und daß dadurch sein Handel weit ausgebreiteter und also weit einträglicher werden wird. Aus allen diesen Betrachtungen erhellt, daß

Oestreich an Macht und Stärke sicherlich mehr gewonnen als verlohren hat. Seine Kräfte wirken nicht mehr zerstreut, sondern auf einen Punkt; seine Heeresmacht kann sogleich den von auswärtigen Feinden bedroheten Provinzen zu Hülfe eilen; seine Länder sind nicht mehr dem Einflusse auswärtiger Ränke preiß gegeben und es kann daher weit sicherer Verbesserungen und neue Einrichtungen treffen als es z. B. bisher in den Niederlanden der Fall war. Durch die Rundung seiner Hauptländer kann Oestreich seine Kräfte vortreflich benutzen und im Nothfalle jederzeit auf schnellen Beistand von daher rechnen.

Der Flächenraum der gesamten östreichischen Monarchie beträgt jezt 12,000 Q. M. auf denen 25,850,000 Menschen wohnen. Die Anzahl der Städte beläuft sich auf 1200, der Marktflecken auf 2000 und der Dörfer über 60,000. Unter den Einwohnern sind 6,360,000 Teutsche, 12,300,000 von der slavischen Nation, 3,340,000 Ungarn, 700,000 Wallachen u. s. w. Die Armee beläuft sich mit Inbegriff der sogenannten Grenztruppen in Friedens-

zeiten auf 300,000 Mann. Silber wird in Ungarn jährlich 260,000 Mark, Kupfer in der ganzen Monarchie jährlich 60,000 Zentner, Quecksilber in Idria 5000 Zentner, Salz in den gesamten Staaten von Oestreich jährlich 3,600,000 Zentner gewonnen. Die jährliche Ausfuhr beträgt 21 Millionen Gulden, die Einfuhr aber 22,500,000 Gulden. Da aber von den eingeführten ausländischen Waaren ungefähr für 2,500,000 Gulden wieder aus dem Lande gehen, so wird doch dabei jährlich beinahe eine Million gewonnen. Die Seeküsten der östreichischen Staaten werden von 14,000 größern und kleinern Schiffen besucht, worunter 2400 Nationalfahrzeuge sind.

Aus diesem kurzen Abrisse der Staatskräfte der östreichischen Monarchie sieht man, welche Macht ihr Regent besitzt, die, wenn sie zweckmäßig benuzt wird, jeden Angriff zu nichte zu machen im Stande ist. Nach Rußland und Frankreich ist Oestreich der mächtigste Staat in Europa. Wenn daher seine Regierung für die Beförderung der Wissenschaften, für die Volksaufklärung, und für den freien Ver-

kehr im Handel und Wandel sorgt, so kann sie es mit ihren Unterthanen, die durch solche Vortheile an ihre Erhaltung gefesselt sind, mit ganz Europa aufnehmen: denn Oestreich besitzt in sich so viele Hülfsquellen, daß es sich in Rücksicht seiner Bedürfnisse fast von jedem Staate unabhängig erhalten kann. Seine Länder sind fruchtbar, seine Einwohner betriebsam und thätig, sein Militär ist tapfer und unter der Leitung des vortreflichen Erzherzogs Karl, der die Menschheit im Krieger eben so sehr ehrt, als er auf strenge Disciplin hält, braucht Oestreich keinen auswärtigen Feind zu fürchten. Es kann ununterbrochen an der Beförderung des Wohles seiner Unterthanen arbeiten, es kann die Summen, welche jeder Krieg nuzlos verschlingt, auf die Verbesserung der Gewerbe wenden, es kann Künste und Wissenschaften befördern und man würde diese gänzlich verkennen, wenn man glaubte, daß sie einem Staate gefährlich wären, der bloß das Beste seiner Unterthanen sucht. Die Wissenschaften verstärken jederzeit die Kriegsmacht und der Staat, in welchem jene blühen, kann von ihnen Hülfsmittel zur Besiegung jeder Ge-

fahr und Schwierigkeit entlehnen. Der aufgeklärteste Staat ist auch der Mächtigste, weil die einsichtsvollsten Menschen die treuesten Erfüller ihrer Pflichten sind, indem sie einsehen, daß das Leben im Staate Pflicht ist und daß kein Staat ohne den pünktlichsten Gehorsam Aller bestehen kann. Wenn Oestreich daher den Glaubenszwang verhindert, und wenn es die Freiheit der Presse schüzt, wenn es ein freies ungehindertes Nachforschen begünstigt und wenn es für die Errichtung und Erhaltung zweckmäßiger Unterrichtsanstalten sorgt, dann wird ihm jederzeit der Freund der Menschheit die Achtung zollen, welche es so sehr verdient.

Der jezt regierende Kaiser Franz II. wünscht herzlich das Wohl seiner Unterthanen und hat bewiesen, daß er weiß, welche Pflichten dem Regenten obliegen und wenn nicht alles, was er thut, seinen Wünschen entspricht, so muß man davon eben soviel auf die Zeitumstände als auf die Umgebungen schreiben. Oestreichs Finanzen sind durch den Krieg sehr zerrüttet worden und wenn die Maßregeln, die man zu einer Verbesserung derselben trift, nicht ganz den erwünschten Erfolg

haben, so hat dies auch auf die übrigen Regierungsmaßregeln Einfluß, die weder mit der nöthigen Kraft durchgesetzt, noch mit der weisen Zögerung zur Reife gebracht werden können. Oestreichs guter Fürst wird sich auch als Oberhaupt des Reiches unsterbliche Verdienste um Teutschland erwerben, wenn er es durch seinen Einfluß dahin bringt, daß dieses eine gerechte und kraftvolle Verfassung erhält, daß aller Parteigeist, den entweder die Politik oder die Religion erzeugt, erstickt wird und daß jeder Teutsche allenthalben in dem Genusse seiner Rechte gesichert ist. Der Mächtige und Ohnmächtige, der Reiche und Arme muß gleichen Schutz und gleiche Sicherheit genießen und da Oestreichs Macht und Einfluß im teutschen Reiche blos durch den Vorschlag weißer Einrichtungen wieder zunehmen kann, so läßt es sich mit Recht erwarten, daß es alles thun werde, was zu Teutschlands Wohle und Freiheit abzielt.

X.

Churbraunschweig-Lüneburg.

Der Churfürst von Braunschweig-Lüneburg hat zwar nichts jenseits des Rheines verlohren, allein da auf dem diesseitigen Rheinufer Reunionen, Abtretungen und Säcularisirungen von evangelischen Stiftern statt fanden, so verlohr auch die jüngere Linie des Hauses Braunschweig. Der Paragraph im Deputationsreceße lautet in dieser Hinsicht folgendermaßen:

„Der König von England, Churfürst von Braunschweig-Lünneburg erhält für seine Ansprüche auf die Grafschaft Sayn-Altenkirchen, Hildesheim, Corvei und Höxter und für seine Rechte und Zuständigkeiten in den Städten Hamburg und Bremen und in derselben Gebieten, namentlich in dem Gebiete

der Leztern, so wie dasselbe unten bestimmt werden wird, so wie auch für die Abtretung des Amtes Wildeshaußen: das Bißthum Osnabrück.

A) Verlust von Braunschweig-Lüneburg

1) Seine Ansprüche auf:

a) die Grafschaft Sayn-Altenkirchen. Sobald der jetzige Markgraf von Brandenburg-Anspach, der jezt in London lebt, stirbt, würde Brauschweig-Lüneburg in den Besitz dieser Grafschaft gelangt seyn. Der Genuß des Besitzes derselben stand also nahe bevor und der Churfürst hatte sich auch im J. 1783 vorläufig daselbst huldigen lassen. Der Grund dieser Erbfolge ist, daß die Gemahlin des Königs von England, Georg II, die Großmutter des jetzigen Königs, eine Tochter des Markgrafen Johann Friedrichs von Anspach gewesen ist. Der Flächenraum dieser Grafschaft beträgt 5 Q. M. auf denen 12,000 Einwohner leben. Die Einkünfte schlägt man zu 80,000 Gulden an. Nunmehro ist diese Grafschaft Nassau-Usingen zu Theil worden.

b) auf Hildesheim. Diese Ansprüche bestehen darin, daß der Churfürst von Braunschweig das Schutz- und Besatzungsrecht in der Stadt Hildesheim hatte.

c) auf Corvey, und

d) auf Hörter. Auf diese beyden hatte Hannover dieselben Rechte und Ansprüche, wie auf Hildesheim.

2) Seine Rechte und Zuständigkeiten in den Städten Hamburg und Bremen. Diese Rechte rühren vom Herzogthume Bremen, als einem ehemaligen Erzbißthume her. Da nun das Letztere von Hamburg nach Bremen verlegt worden war, so hatte dasselbe in jeder dieser Städte eine Domkirche und ein Capitel. Bey der Säcularisirung des Erzstiftes wurde das bremische Capitel aufgehoben; die Domkirche aber nebst den vielen dazu gehörigen Häusern und einigen Gerechtsamen, die der Erzbischof in der Stadt ausgeübt hatte, fielen an den Herzog von Bremen, welche also nunmehro dem Churfürsten von Braunschweig gehörten. Die Domkirche in Bremen ist die einzige luthe-

rische Kirche in der Stadt, ob gleich über die Hälfte der Einwohner der Letztern sich zu dieser Religion bekennen, und diese lutherische Gemeine stand bisher unter dem Schutze des Churfürsten von Braunschweig. In Hamburg stand das Domcapitel auch unter der Regierung zu Stade, allein da dasselbe nunmehro an die Stadt Hamburg abgetreten worden ist, so hören die Gerechtsame des Churfürsten von Braunschweig in der Stadt auf.

3) Das Amt Wildeshausen. Es liegt zwischen dem Herzogthume Oldenburg und dem Hochstifte Münster an der Hunte und war weder dem Herzogthume Bremen noch irgend einem andern Lande einverleibt, indem es von den hannöverischen Landen isolirt lag: es stand aber unter den bremischen Landescollegien. Sein Flächeninhalt beträgt 2¼ Q. M. mit 5000 Einwohnern. Die Einkünfte belaufen sich auf 30,000 Gulden.

Dasjenige, was Braunschweig-Lüneburg sowohl sogleich als in der Zukunft verliert, macht 7¼ Q. M. aus, auf denen 17,000 Ein-

wohner leben. Die Einkünfte betragen 110,000 Gulden. Wie hoch aber die Gerechtsame, die es verliert, zu schätzen ist, läßt sich nicht bestimmen.

B) Ersatz.

Das Bißthum Osnabrück. Dieses Hochstift hatte seit dem westphälischen Frieden die Bestimmung, daß es wechselsweise einen catholischen und einen lutherischen Bischof erhielt. Die Letztern wurden allemal aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg gewählt, und der letzte Bischof war der Herzog von York. Nunmehro aber erhält dies Land der Churfürst von Braunschweig eigenthümlich, und die hannöverischen Lande werden dadurch fast um den zehnten Theil vergrößert. Der Flächenraum von Osnabrück beträgt 50 Q. M. mit 126,000 Einwohnern. Die Einkünfte belaufen sich auf 750,000 Gulden. Osnabrück schließt sich gegen Westen an die alten hannöverischen Lande an, und da es im Ganzen fruchtbar ist, so ist es für Hannover ein großer Gewinn.

Der Churfürst von Braunschweig gewinnt also 42¾ Q. M., 109,000 Einwohner und 640,000 Gulden Einkünfte mehr als er verliert. Das Haus Braunschweig-Lüneburg hat also dadurch einen großen Zuwachs an Macht erhalten. Seine Länder enthalten nunmehro 52¼ Q. M. auf denen 982,000 Einwohner leben. Die Einkünfte berechnet man über vier Millionen Thaler.

Ob es gleich ein Unglück für die hannöverischen Länder ist, daß sich ihr Regent nicht im Lande selbst aufhält, weil dadurch theils der Gang der Gerechtigkeit verzögert, theils der Intrigue mehr Spielraum verstattet wird, theils ein Theil des Geldes selbst aus dem Lande geht, welchen letztern Theil man zu 600,000 Thaler anschlägt, die der König von England nach London erhalten soll, so ist doch nicht zu leugnen, daß wieder Vortheile dadurch entstanden sind, die zu andern Nachtheilen nicht das Gleichgewicht halten, die aber doch auch nicht zu übersehen sind. Wenn der Hof sich selbst zu Hannover aufhielte, so würde das Land vielleicht mehr Abgaben bezahlen müssen; denn er würde

die Armee vermehren und mehr Aufwand machen, welches alles für das Land eine Last seyn würde. Allein diese würde doch eher zu ertragen seyn, als der Druck stolzer Adlicher, die auf Kosten des allgemeinen Besten ihre Familien zu bereichern und zu begünstigen suchen. Und hielte sich der Regent im Lande auf, so würde dies jezt keine Beute der Franzosen worden seyn, die es aussaugen und das Glück und den Wohlstand von Jahrzehnten in einem Augenblicke vernichten. Es scheint sich auch nicht wohl mit dem Zwecke einer Regierung zu vertragen, daß sich der Regent in einem andern Lande aufhält: denn da doch das Regieren ein persönliches Geschäft ist, so kann der Regent seine Person nicht theilen, und in verschiedenen Ländern, die verschiedene Gesetze und Interessen haben, regieren. Das Recht will, daß jeder seine Pflicht da thun, wo er auf seinem Posten ist, und der Regent schadet sich selbst sehr, wenn er an irgend einem Orte die Verwaltung der Regierung Leuten überlassen muß, die er nicht selbst kennt und beobachtet. Es würde daher ein Glück für Honnover seyn, wenn ein englischer Prinz nach Teutsch-

land käme und als Churfürst die Regierung übernähme: denn die Erfahrung der zehn bis zwölf letztern Jahre lehrt, daß sich die Regierung in Hannover Dinge erlaubt hat, welche ihr keinesweges zur Ehre gereichen. Der Schleier ist jetzt von vielen Gebrechen weggehoben, die sich durchaus nicht mit einer guten Regierung vertragen; und wenn zumal das Gerücht gegründet seyn sollte, daß die hannöverische Regierung durch ihr Betragen gegen den König von Preussen selbst einigermaßen das Einrücken der Franzosen verursacht hätte, so wäre dies ein Flecken, der sich durch nichts wieder auslöschen ließe. Daß diese Adelsregierung kein Freund der Publizität und der Denkfreiheit war, hat ihr Verfahren gegen des Hrn. von Berlepschs Schriften und gegen das philosophische Journal von Fichte und Niedhammer bewiesen. Allein nicht bloß diese Vorfälle beweisen dies, sondern dies lehrt auch die Unterdrückung der Schlözerischen Staatsanzeigen und der Geist, der auf der Universität Göttingen in Ansehung freimüthiger Räsonnements über religiöse und politische Gegenstände herrscht. Ein solcher Geist verträgt sich

nicht

nicht mit der Vervollkommnung der Wissenschaften und eine Universität, die sich von demselben beherrschen läßt, vereitelt gänzlich die Absicht ihrer Stiftung. Es ist alsdann besser, gänzlich zu schweigen, als durch äußern Zwang veranlaßt oder genöthigt der Wahrheit etwas zu vergeben.

Der Churfürst von Braunschweig-Lüneburg ist jederzeit als ein edler und rechtschaffener Mann gerühmt worden, und wenn seinen Geist keine unglückliche Verstandesschwäche gebrochen hätte, so würde er sich als Regent eben so sehr auszeichnen, als er als Gatte und Vater berühmt ist. Die Engländer nennen ihn den ehrlichsten Mann des Königsreiches, und welcher Name ist glänzender und ehrenvoller für einen Regenten als dieser?

XI.

Der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel.

Dieser edle Regent ist eine Zierde der teutschen Fürsten, und wenn alle Fürsten das Gute so kräftig und thätig wollten, so würde es um die Menschheit vortreflich stehen.

Der Herzog von Braunschweig hat nichts verloren, das er in Besitz gehabt hätte, außer die Ansprüche, die er etwann einmal auf Hildesheim erhalten könnte, wenn Braunschweig-Lüneburg ausgestorben wäre. Der Paragraph im Deputationsreceße lautet in Bezug auf diesen Fürsten folgendermaßen: „der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel erhält die Abteien: Gandersheim und Helmstädt mit der Auflage

einer immerwährenden Rente von 2000 Gulden zu der Stiftung der Prinzessinn Amalie zu Dessau." Diese beyden Abteien konnten dem Herzoge nicht wohl entzogen werden, da die Erste im Gebiete des Herzogs liegt, und dieser deren Conservator war, und die Letztere in der Stadt Helmstädt selbst befindlich ist.

1) Gandersheim ist ein kaiserlich gefürstetes freiweltliches lutherisches Fräuleinstift bey der Stadt Gandersheim. Diese Abtei hat kein unmittelbares Gebiet, aber ansehnliche mittelbare Besitzungen. Die Einkünfte betragen 30,000 Gulden.

2) Helmstädt; diese Abtei hieng von der Reichsabtei Werden ab, und war der Hoheit des Herzogs unterworfen. Ihre Einkünfte berechnet man gegen 10,000 Gulden.

Der Herzog von Braunschweig gewinnt also 40,000 Gulden; allein hiervon hat er eine jährliche immerwährende Rente an die Stiftung der Prinzessin Amalie von Dessau zu bezahlen. Diese Prinzessin war eine Tante des jetzigen Fürsten von Dessau und starb im Jahre 1793. Sie hatte sich in und bey Kreuzenach in der Pfalz

mit unbeweglichen Gütern von 46,207 Gulden angekauft und dieselben den Armen und Kranken des Fürstenthums Anhalt vermacht. Diese Güter belegte Frankreich im Jahr 1799 mit Sequestration und wollte sie nicht wieder herausgeben. Daher hat der Herzog von Braunschweig die Verpflichtung erhalten, eine Summe Geldes zu zahlen, deren Bezahlung Frankreich obgelegen hätte.

Der Flächeninhalt der gesammten Lande des Herzogthums Braunschweig beträgt 82 Q. M. mit 190,000 Einwohnern. Die Einkünfte belaufen sich auf beynahe zwey Millionen Thaler.

Die Regierung dieser Länder ist musterhaft: der Herzog ist ein einsichtsvoller, aufgeklärter und gerechtigkeitsliebender Fürst und verdient als Mensch und Regent gleich große Hochachtung. Er begünstigt die Beförderung der Aufklärung und den Flor der Wissenschaften; er regiert nach den Principien des Republicanismus, ob er gleich ein geborner Fürst ist; er hat die Anordnung getroffen, daß sein Nachfolger keine Schulden machen kann; er hat dem Armenwesen eine vortrefliche Einrichtung gegeben; er hält die Denk-

und Schreibfreiheit aufrecht und thut keinen Eingrif in das Gebiet dieses angebornen Menschenrechtes; er ist der Meinung, daß jeder denken, glauben kann, was er will und daß er auch seine Gedanken öffentlich bekannt machen und seinen Glauben frei bekennen kann, wenn er nur den eingeführten Staatsgesetzen gehorcht. Der Mensch ist ein gutwilliges Geschöpf: wenn ihm die Gewaltigen dieser Erde seine Freiheit nicht allzu sehr beschränken, so können sie sicher auf seinen Dank und seine Achtung rechnen. Der Herzog vermeidet auch sorgfältig den Fehler des zu Vielregierens, der einigen andern aufgeklärten Regenten Teutschlands eigen, und der der Ausführung ihrer guten Absichten gewaltig nachtheilig ist. Der Spielraum der menschlichen Freiheit darf nicht beengt werden, so lange niemandes Rechten dadurch Abbruch geschieht. Und was nützt es auch dem Regenten, daß er die menschliche Freiheit mehr beschränkt als zur Erhaltung derselben nothwendig ist? Er macht Unzufriedene und wenn er es dabey auch noch so gut meint, so nimmt man doch nicht auf seine Gesinnungen Rücksicht: man richtet seine Hand-

lungen und nicht seine Absichten: das Recht verlangt, daß das, was jemand thut, mit den Principien der allgemeinen Gerechtigkeit übereinstimme; die Meinung, die Absichten und die Gesinnungen liegen außer dem Gebiete seiner Gerichtsbarkeit. Man bestrafe nur alle Verbrechen und Vergehen und suche alle Widerrechtlichkeiten zu verhüten, so werden die Unterthanen ihren Regenten nicht mit Undank belohnen.

Die Macht, die der Herzog von Braunschweig besitzt, hat durch die Entschädigung wenig Zuwachs bekommen; allein dieser Regent ist nicht durch gerüstete Heerschaaren, sondern durch die öffentliche Meinung mächtig, die ihn als Einen der ehrwürdigsten Regenten Teutschlands anerkennt.

XII.

Der Landgraf von Hessen-Darmstadt.

Hessen-Darmstadt hat durch den Reichsfriedenschluß einen beträchtlichen Verlust erlitten, aber auch eine sehr reichliche Entschädigung erhalten. Ein Theil dessen, was er verloren hat, liegt jenseits des Rheins, der Andere aber diesseits dieses Flusses. Der Artikel im Deputationsreceße lautet in Bezug auf Hessen-Darmstadt folgendermaßen:

„Der Landgraf von Hessen-Darmstadt erhält für die Grafschaft Lichtenberg, die Aufhebung seines Schutzrechtes über Wetzlar und des hohen Geleits in Beziehung auf Frankfurt; für die Abtretung der hessischen Aemter:

Lichtenau und Wildstädt, Katzeneln-bogen, Braubach, Embs, Kleeberg, Epstein und des Dorfes Weiperfelden: das Herzogthum Westphalen mit Zugehörden und namentlich Volkmarsen, sammt den im genannten Herzogthume befindlichen Capiteln, Abteien und Klöstern, jedoch mit einer immerwährenden dem Fürsten von Wittgenstein-Berleburg zu zahlenden Rente von 13,000 Gulden; welche Rente jedoch in der Folge auf den Ueberschuß des Ertrages von dem im §. 39. erwähnten Schiffartsoctroi übertragen wird, wenn sich nach Bezahlung jener Renten, welche in gegenwärtiger Urkunde auf diesen Ertrag unmittelbar angewiesen sind, ein hinreichender Ueberschuß ergiebt. Ferner: die maynzer Aemter Gernsheim, Bensheim, Heppenheim, Lorsch, Fürth, Steinheim, Alzenau, Vilbel, Rockenburg, Haßloch, Astheim, Hirschhorn; die maynzischen auf der Südseite des Mayns im Darmstädtischen gelegenen Besitzungen und Einkünfte, namentlich die Höfe: Mönchhof, Gundhof und Klarenberg, wie auch die-

jenigen, so von den dem Fürsten von Nassau-Usingen weiter unten zugewiesenen Capiteln, Abteien und Klöstern abhängen, mit Ausnahme der Dörfer: Bürgel und Schwanheim; ferner die Pfälzischen Aemter: Lindenfelß, Umstadt und Otzberg und die Reste der Aemter: Alzey nnd Oppenheim; dann den Rest des Bißthum Worms; den Abteien: Seligenstadt und Marienschloß bei Rockenburg; die Probstei Wimpfen und die Reichsstadt Friedberg. Alles unter der Bedingung, die Deputat-Gelder des Landgrafen von Hessen-Homburg wenigstens um den vierten Theil zu vermehren."

Verlust.

1) Die Grafschaft Hanau-Lichtenberg. Der größte Theil derselben liegt jenseits des Rheins und bloß einige Aemter befinden sich diesseits. Jener aber stand unter einem doppelten Verhältnisse: nämlich der kleinere Theil, der ausserhalb des Elsaßes lag und das Amt Lemberg ausmachte, unter der Hoheit des teutschen Reiches, der weit größere aber, der

im Elsaße lag, unter Französischer Hoheit. Der Flächeninhalt der ganzen Grafschaft beträgt 20 Q. M. mit 47,000 Einwohnern: Die Einkünfte giebt man zu 430,000 Gulden an.

Ein Theil von dieser Grafschaft ist gekommen:

a) an Fankreich: dieser liegt jenseits des Rheins und beträgt 15 Q. M. mit 32,000 Einwohnern und 350,000 Gulden Einkünften. Der andere Theil

b) an Baden, welcher die diesseits des Rheins in Schwaben liegenden Aemter begreift: Sein Flächeninhalt beträgt 5 Q. M. mit 15,000 Einwohnern. Die Einkünfte belaufen sich auf 80,000 Gulden.

2) Sein Schutzrecht über Wetzlar und das hohe Geleit in Beziehung auf Frankfurt. Die Stadt Wetzlar erlegte jährlich für dieses Schutzrecht 600 Gulden Schutzgeld.

3) Die Aemter:

a) Lichtenau und Wildstädt. Sie machen den Rest der Grafschaft Hanau-Lich-

tenberg aus, und sind Chur-Baden zu Theil geworden. Ihre Größe und ihr Werth ist oben in b) angegeben worden.

b) Katzenelnbogen liegt westwärts am Nassau-Usingischen. Sein Flächeninhalt beträgt $\frac{3}{4}$ Q. M. mit 1500 Einwohnern.

c) Braubach, liegt am Rhein südwärts der Lahn. Der Flächenraum dieses Amtes beträgt 1 Q. M. mit 2000 Einwohnern.

d) Embs liegt nordwärts an der Lahn. Der Flächeninhalt beträgt $\frac{1}{4}$ Q. M. mit 500 Einwohnern.

e) Kleeberg liegt in Oberhessen nordwestlich von der Grafschaft Solms. Der Flächenraum beträgt $\frac{1}{4}$ Q. M. mit 1500 Einwohnern.

f) Epstein liegt ostwärts vom Nassau-Usingischen und enthält 1$\frac{1}{2}$ Q. M. mit 2400 Einwohnern.

g) Das Dorf Weiperstelden gehörte zum Amte Butzbach und verbindet Kleeberg mit der nördlichen Grenze von Nassau-Usingen.

Alle diese Aemter von b — g sind Nassau-Usingen zu Theil geworden. Ihr Flächeninhalt

beträgt zusammen etwann 4 Q. M. mit 8000 Einwohnern. Die Einkünfte giebt man zu 50,000 Gulden an.

Der Hessendarmstädtische Verlust beträgt also 24 Q. M. auf denen 55,000 Menschen wohnen. Die Einkünfte schlägt man zu 480,000 Gulden an.

Entschädigung.

1) Das Herzogthum Westphalen mit Zugehörden und namentlich Volkmarsen, samt den im genannten Herzogthume gelegenen Capiteln, Abteien und Klöstern. Dieses Herzogthum liegt zwar im Umfange des westphälischen Kreißes, gehört aber zum oberrheinischen. Sein Flächeninhalt beträgt 53 Q. M. mit 100,000 Einwohnern. Der südliche Theil ist nicht sonderlich fruchtbar, hat aber große Waldungen und treibt Bergbau und vortrefliche Viehzucht. Der nördliche Theil hingegen ist ungleich fruchtbarer; man bauet Getraide, Flachs u. s. w. Die vornehmsten Städte sind Arensberg und Brilon. Volkmarsen ist eine kleine Stadt und mit ihrem Gebiete ostwärts vom Hauptlande et-

was abgelegen. Die Einkünfte des ganzen Herzogthums rechnet man auf 450,000 Gulden.

Nach dem ersten Entschädigungsplane sollte dem Fürsten von Wittgenstein-Berleburg etwas von diesem Herzogthume abgegeben werden, allein der zweite Entschädigungsplan verwandelte dies kleine Stück in eine immerwährende jährliche Rente von 15,000 Gulden: jedoch dauert diese blos so lange, bis sich von den Schiffarths-Octroi ein hinreichender Ueberschuß ergiebt. Es sind aber beinahe 500,000 Gulden Einkünfte nöthig, ehe der Fürst von Wittgenstein-Berleburg seine Rente von der Schiffarths-Octroi beziehen kann.

2) Die maynzischen Aemter:

a) Gernsheim,
b) Bensheim,
c) Heppenheim,
d) Lorsch,
e) Fürth,
f) Steinheim,
g) Alzenau,
h) Vilbel,

i) Rockenburg,

k) Haßloch,

l) Astheim,

m) Hirschhorn.

A) Die maynzischen auf der Südseite des Mayns im Darmstädtischen gelegenen Besitzungen und Einkünfte, namentlich die Höfe aa) Mönchhof, bb) Gundhof und cc) Klarenberg, wie auch diejenigen, so von den dem Fürsten von Nassau-Usingen weiter unten zugewiesenen Capiteln, Abteien und Klöstern abhängen mit Ausnahme der Dörfer Bürgel und Schwanheim.

Den Flächeninhalt aller dieser ehemaligen maynzischen Aemter und Besitzungen rechnet man auf 11 $\frac{1}{4}$ Q. M. mit 28 000 Einwohnern und 150,000 Gulden Einkünften.

3) Die pfälzischen Aemter:

a) Lindenfels,

b) Umstädt,

c) Otzberg,

d) die Reste der Aemter Alzei und Oppenheim.

Diese ehemaligen pfälzischen Besitzungen betragen zusammen $3\frac{1}{4}$ Q. M. mit 8000 Einwohnern und 60,000 Gulden Einkünften.

4) Der Rest des Bißthum Worms. Dieser beträgt 2 Q. M. mit 3500 Einwohnern und 23,000 Gulden Einkünften.

5) Die Abteien Seligenstadt und Marienschloß. Die Einkünfte dieser Abteien schlägt man zu 50,000 Gulden an.

6) Die Probstei Wimpfen. Ihre Einkünfte betragen 10,000 Gulden.

7) Die Reichsstadt Friedberg. Ihr Gebiet beträgt 1 Q. M. mit 3000 Einwohnern und die Einkünfte machen 10,000 Gulden aus.

Dasjenige, was Hessen-Darmstadt als Entschädigung erhält, beträgt also 71 Q. M. mit 140,000 Einwohnern und 753,000 Gulden Einkünften. Rechnet man nun die jährliche Rente für den Fürsten von Wittgenstein-Berleburg von 15,000 Gulden und die Deputatgelder für den Landgrafen von Hessen-Homburg ab, welche wenigstens um den vierten Theil vermehrt werden sollen, und welches etwann 1000 Gul-

den beträgt, so behält Hessen-Darmstadt immer noch 737,000 Gulden Einkünfte. Es hat also 47 Q. M. nebst 87,500 Einwohnern und 257,000 Gulden Einkünften mehr gewonnen als verlohren und wenn man nun noch in Anschlag bringt, daß seine verlohren gegangenen Länder meist mittelbar waren und vom Hauptlande entfernt lagen und daß die Entschädigungs-Länder ein wohlzusammenhängendes Ganze zwischen dem Rheine, Mayn und Neckar ausmachen, so sieht man leicht ein, daß Hessen Darmstadt an Macht ansehnlich gewonnen hat und daß dadurch sein Einfluß im teutschen Reiche sehr vermehrt werden muß.

Hessen-Darmstadt besizt nunmehr ein Gebiet von 107 Q. M. mit 338,170 Einwohnern. Die Einkünfte kann man recht füglich zu zwei Millionen Gulden anschlagen.

Die Regierung des Landgrafen von Hessen-Darmstadt zeichnet sich durch Milde und Gerechtigkeit aus und ob es gleich zu wünschen wäre, daß sie sich noch mehr den liberalen Ideen einer aufgeklärten Vernunft näherte und daß sie sich mehr auf gerechte Gesetze als auf milde aber willkühr-

liche Aussprüche stützte, so muß man doch bedenken, daß vielleicht die Zeitereignisse bisher nicht weiter zu gehen verstattet haben. Allein nachdem der Friede hergestellt ist und nachdem es für einen teutschen Regenten keinen größern Ruhm giebt, als die Aufklärung und die Denk- und Glaubensfreyheit zu begünstigen, gerechte Gesetze zu geben, und alles Unrecht mit der Wurzel auszurotten, nunmehro läßt es sich auch erwarten, daß die Hessen-Darmstädtische Regierung mit dem Geiste der Zeit fortgehen, daß sie Verbesserungen vornehmen werde, welche eben so sehr zur Beförderung des allgemeinen Bestens als zur Aufrechthaltung der Herrschaft der öffentlichen Gerechtigkeit abzielen. Nichts ist bei Regierungsmaßregeln gut, außer was gerecht ist und nichts verdient in einem Zeitalter, das auf den Namen des Aufgeklärten Anspruch macht, Beifall, als was mit den Grundsätzen der Vernunft in jeder Hinsicht übereinstimmt. Man darf daher auch mit Recht hoffen, daß nie jemals die Sucht der Jacobinerriecherei unter Grolmann und Consorten in Gießen wieder herrschend werden werde.

Der Landgraf selbst wünscht jederzeit das Beste seiner Unterthanen und wenn Mißgriffe geschehen sind, so muß man bedenken, daß Regenten nicht allwissend sind und daß sie nur zu oft nicht von dem unterrichtet werden, was dem Einzelnen nicht nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und nach dem Ausspruche des Gesetzes zuerkannt wird. Man kann es nicht oft und laut genug sagen, daß die Regenten keinen größern Feind haben, als diejenigen, die unter dem Deckmantel der Autorität Ungerechtigkeit ausüben und die ihrem Frevel den Anschein von Gesezlichkeit zu geben suchen. Diesem frechen Verfahren kann der Regent nur dadurch vorbeugen, daß er eine uneingeschränkte Preßfreyheit gestattet, welche, wenn sich derselben einsichtsvolle und erfahrne Männer bedienen, ihn so wohl auf das, was dem Volke noth thut als auf die Ungerechtigkeiten der Unterbeamten aufmerksam macht; denn nur die Beamten sind es, die von Ungerechtigkeit Vortheil haben; der Regent steht zu hoch, als daß ihm ein ungerechtes Verfahren etwas nutzen könnte und man muß ihm eine zu erhabene und edelmüthige Gesinnung zutrauen, als daß

er jemals der niedrigen Rachsucht Gehör geben sollte. Bis jetzt hat die Preßfreiheit und die Aufklärung im Hessen-Darmstädtischen noch nicht den Schutz und die Aufnahme gefunden, die ihnen gebührt; allein es läßt sich von einer weisen Regierung erwarten, daß sie alles thun werde, was zum Besten der Menschheit beiträgt und daß sie jeder Ungerechtigkeit eben so kräftig als klug vorbeugen werde: denn nichts empört die Unterthanen mehr als nuzloser Zwang und nichts trägt mehr zum Verfalle der Staaten bei, als Lasten, welche eben so ungerecht als unzweckmäßig sind.

XIII.

Nassau-Dillenburg.

Nassau-Dillenburg oder Oranien hat eigentlich gar nichts im teutschen Reiche verlohren; es ist daher nicht wenig auffallend, daß das teutsche Reich einen Verlust tragen soll, den es nicht verschuldet hat. Die batavische Rebublik hatte den Statthalter auf Antrieb Frankreichs seiner Aemter und Würden verlustig erklärt und diese beiden Staaten waren ihm einen Ersatz aus ihren eigenen Mitteln schuldig. Allein kann und soll es denn Entschädigung für etwas geben, was gar nicht das Seine des Andern ist und was sich weder zu eigen machen noch vererben läßt? Die Ausübung der Souverainität ist ein anvertrautes Geschäft und wenn auch die

Nationen niemals wohl thun, daß sie es dem bisherigen Regenten entziehen, so ist ihnen doch dem Rechte nach zu thun erlaubt, was vielleicht ihnen der Vortheil zu unterlassen gebietet. Der Souverain handelt jederzeit im Namen Anderer: denn nicht auf ihm, sondern auf dem Volke beruht die Souverainetät; von diesem und nicht von jenem geht alles Recht aus; nicht dieses, sondern jenes Wille macht den Inhalt aller Gesetze aus und man weiß nicht, was man will, wenn man eine Lehre verkündigt, die jeden Staat unmöglich macht. Allein der Statthalter war nicht einmal Souverain, sondern bloß der oberste Beamte der Republik der vereinigten Niederlande; er hatte also noch weniger Anspruch auf Entschädigung zu machen; seine Güter und Besitzungen aber als Privatmann, mußten ihm unangetastet bleiben und es war eine Ungerechtigkeit, daß man ihm diese entzog; die jetzigen Besitzer derselben waren verbunden, ihm dafür zu entschädigen, dies aber mußte mit seiner Einwilligung geschehen, weil man sich des Seinen des Andern bloß durch Kauf oder durch Geschenke bemächtigen kann.

Der Paragraph, welcher im Deputations-receße den Verlust und Ersatz bestimmt, lautet folgendermaßen:

„Der Fürst von Nassau-Dillenburg erhält zur Entschädigung für die Statthalterschaft und seine Domänen in Holland und Belgien: die Bißthümer Fulda und Corvey; die Reichsstadt Dortmund, die Abtei Weingarten, die Abteien und Probsteien Hofen, St. Gerold im Weingartischen, Bandern im Lichtensteinischen Gebiete; Dietkirchen im Nassauischen, so wie alle Capitel, Abteien, Probsteien und Klöster in den zugetheilten Ländern unter der Bedingung, den bestehenden und schon früher von Frankreich anerkannten Ansprüchen auf einige Erbschaften, welche im Laufe des leztern Jahrhunderts mit dem Nassau-Dillenburgischen Majorate vereinigt worden sind, Gnüge zu thun."

Verlust.

1) Die Statthalterwürde in der Republik der vereinigten Niederlande.

2) Die Domänen in Holland und Belgien. Das Haus Nassau-Oranien hatte nach und nach mehrere Herrschaften in den ehemaligen vereinigten Niederlanden an sich gekauft, allein wie viel der Verlust derselben beträgt ist nicht genau bekannt geworden.

Entschädigung.

1) Die Bißthümer:

a) Fulda. Das Hochstift Fulda ist Eines der wichtigsten in Teutschland und liegt auf der Ostseite des oberrheinischen Kreißes. Man rechnet seine Größe auf 38 Q. M. mit 90,000 Einwohnern. Es ist ziemlich gebirgig, die Einwohner aber sind sehr betriebsam und thätig. Es hat viel Holz, besonders wird der Flachsbau stark betrieben, und die Spinnerei ist aufs Höchste gestiegen. Die Einkünfte schätzt man nach Abzug der Erhebungskosten auf 625,000 Gulden.

b) Corvey. Es ist das jüngste Bißthum in Teutschland, denn es wurde erst im J. 1793 dazu erhoben und liegt im westphälischen Kreiße und zwar auf der Ostseite von Paderborn. Sein Flächeninhalt beträgt 5 Q. M. mit 10,000

Einwohnern. Die Einkünfte belaufen sich auf 100,000 Gulden.

2) Die Reichsstadt Dortmund. Diese Stadt ist an und für sich von keiner Bedeutung, allein ihr Gebiet ist äußerst fruchtbar. Sie liegt zwischen der Grafschaft Mark und dem preußischen Antheile von Münster. Ihr Gebiet enthält 2. Q. M. auf denen 6000 Einwohner leben. Die Einkünfte rechnet man auf 60,000 Gulden. Die Stadt ist zwar evangelisch-lutherisch, hat aber drei Klöster.

3) Die Abtei Weingarten: diese liegt in Schwaben an der Schußen im Umfange der Landvogtei Altdorf. Sie stand unter östreichischem Schutze, so wie sich auch ein Theil ihrer Besitzungen unter östreichischer Hoheit befand; allein der weit größere Theil derselben war unmittelbar. Diese letztern Besitzungen liegen bis an den Bodensee zerstreuet. Ihr Gebiet rechnet man auf 6 Q. M. auf denen 12,000 Menschen wohnen. Die Einkünfte betragen 60,000 Gulden.

4) Die Abteien und Probsteien: Hofen, St. Gerold im Weingartischen; Bandern im Lichtensteinischen; Dietkirchen im ehemaligen Trierischen, jezt Nassauischen, so wie alle Stifter, Abteien und Klöster in den ihm angewiesenen Ländern. Bandern und Dietkirchen geben etwann 30,000 Gulden Einkünfte. Den Betrag der Uebrigen kann man auch auf 100,000 Gulden rechnen. Alles dies erhält der Fürst von Nassau-Dietz unter der Bedingung, daß er die Ansprüche des Prinzen von Nassau-Siegen auf einige im vergangenen Jahrhunderte mit dem Majorat von Nassau-Dillenburg vereinigte Erbschaften befriedigt. Im J. 1743 starb nämlich das Haus Nassau-Siegen aus und Nassau-Dillenburg nahm seine Güter in Besitz. Allein in Frankreich stand ein Prinz auf, der vorgab, daß er von dem Hause Nassau-Siegen abstamme und machte also auf die Erbfolge Anspruch. Der Reichshofrath wieß ihn zwar im J. 1746 mit seinem Gesuche ab, allein Frankreich unterstüzte ihn nachdrücklich darin.

Diese Ansprüche, welche jetzt der Sohn jenes Prätendenten, der in der neuern Kriegsgeschichte bekannte Prinz von Nassau-Siegen macht, werden nunmehro geltend gemacht und er soll, wie verlautet, vermöge eines Vergleiches ein Aversional-Quantum von 130,000 Gulden und eine jährliche Pension von 10,000 Rthlr. von Nassau-Dillenburg für seine Ansoderungen erhalten.

Die ganze Entschädigung von Nassau-Dillenburg beträgt 51 Q. M. mit etwann 122,000 Einwohnern. Die Einkünfte kann man sicherlich auf 1 Million Gulden anschlagen. Die sämmtlichen Besitzung des Fürsten von Nassau-Diez betragen nunmehro etwann 96 Q. M. mit 242,000 Einwohnern. Die Einkünfte belaufen sich über 2 Millionen Gulden.

Die neuen Besitzungen des Hauses Nassau-Diez liegen sehr zerstreuet, allein Einige darunter sind sehr fruchtbar und die Macht dieses Hauses ist dadurch in Teutschland nicht wenig vermehrt worden. Wird nun noch die Industrie der Einwohner begünstigt, die Aufklärung befördert und streng Recht und Gerechtigkeit ge-

übt, wie sich dies von den beyden regierenden Fürsten von Nassau-Diez erwarten läßt, so werden diese Länder bald sehr blühend werden und sie werden den Einfluß dieses Hauses in Teutschland noch weit mehr vergrößern. Die Macht der Staaten beruht auf aufgeklärten und industriösen Einwohnern, und wenn außer diesen noch ein fruchtbarer Boden hinzukommt, so kann ein solcher Staat viele Hindernisse besiegen und seine Gegner so in Ehrfurcht erhalten, daß sie nie wagen werden, einen Angriff auf ihn zu thun.

Die Hofnung, daß die neuen Entschädigungsländer bald in einen blühendern Zustand kommen werden, beruht vorzüglich auf dem Fürsten von Fulda, (dem Erbprinzen des Fürsten von Nassau-Diez) der als ein einsichtsvoller und gerechtigkeitliebender Regent alles thun wird, was das Glück und den Wohlstand seiner Unterthanen vermehren und ihre geistige Mündigkeit befördern wird. Die Zeitumstände haben ihn belehrt, daß bloß der Fürst auf die Hülfe seiner Unterthanen rechnen kann, der durch seine Regierung zu erkennen giebt, daß er um des Volks willen da ist, daß das Glück und die Zufrieden-

heit dieses auch sein eigenes Glück und seine eigene Zufriedenheit ist, und daß die Begünstigung der einen Partei von Seiten des Fürsten den Untergang des Staats herbeyführt. Hätte der Erbstatthalter diese Maxime nicht hintangesetzt, so würde er vielleicht noch seinen erhabenen Posten in der batavischen Republik behaupten. Uneinigkeiten schwächen einen Staat und der zum Ausbruch gekommene Kampf der Parteien richtet ihn zu Grunde. Nicht Lieblinge dürfen regieren, sondern denkende und einsichtsvolle Männer, weil diese allein im Stande sind, das allgemeine Beste mit dem Interesse des Fürsten in Einklang zu bringen. Auf Gesetze muß sich das Verfahren einer Regierung stützen und nicht auf Willkühr: denn das Zeitalter steht auf einer Stufe der Kultur, wo zwar jeder selbst gern bloß seiner Willkühr Gehör geben möchte, wo aber doch die Willkühr des Einen den Andern empört und ihn mit dem bestehenden Zustande der Dinge unzufrieden macht.

XIV.

Der Fürst von Nassau-Ussingen.

Der Artikel des Deputationsrecesses lautet in Bezug auf diesen Fürsten folgendermaßen: „der Fürst von Nassau-Ussingen erhält für das Fürstenthum Saarbrück, zwey Drittheile der Grafschaft Saarwerden, die Herrschaft Ottweiler und die von Lahr in der Ortenau; die maynzischen Aemter: Königstein, Höchst, Kronenberg, Rüdesheim, Oberlahnstein, Eltwill, Haarheim, Kassel, mit den Besitzungen des Domcapitels auf der rechten Maynseite, unterhalb Frankfurt; ferner das Pfälzische Amt Kaub, nebst Zugehörden, den Rest des eigentlichen Churfürstenthums Kölln (mit Ausnahme der Aemter: Altwied und

Nürburg); die hessischen Aemter: Katzenelnbogen, Braubach, Embs, Epstein und Kleeberg, frei von den Solmsischen Ansprüchen; die Dörfer Weiperfelden, Soden, Sulzbach, Schwanheim und Okriftel; die Capitel und Abteien: Limburg, Rummersdorf, Bleidenstadt, Sayn, und alle Capitel, Abteien und Klöster in den ihm zur Entschädigung zugefallenen Landen; endlich die Grafschaft Sayn-Altenkirchen, mit dem Beding, sich in Ansehung der Schadloshaltung des Hauses Sayn-Wittgenstein, dessen Ansprüche auf die Grafschaft Sayn und Zugehörden erloschen bleiben, nach der darüber getroffenen Uebereinkunft zu benehmen."

Verlust.

1) Das Fürstenthum Saarbrück: dies war Nassau-Ussingen erst im Jahre 1797 zugefallen, nachdem die Nassau-Saarbrückische Linie erloschen war. Da die Franzosen damals das Land besetzt hatten, so hat Nassau-Ussingen dasselbe gar nicht in

Besitz nehmen können. Es liegt an der Grenze des ehemaligen Lothringens an der Saar und sein Flächenraum beträgt 8 Q. M. mit 17,000 Einwohnern. Die Einkünfte rechnet man auf 228,000 Gulden.

2) Zwey Drittheile der Grafschaft Saarwerden an der Saar: diese betragen gegen 4 Q. M.

3) Die Herrschaft Ottweiler, liegt nördlich von Saarbrück.

4) Die Herrschaft Lahr in der Ortenau.

Der gesammte Verlust beträgt 20 Q. M. auf denen 60,286 Menschen wohnen. Die Einkünfte belaufen sich auf 447,000 Gulden.

Die meisten Länder, die Nassau-Ussingen verloren hat, liegen jenseits des Rheins und sind Frankreich zu Theil geworden.

Entschädigungen.

1) Die mayntzischen Aemter: Königstein-Kassel mit den Besitzungen des Domcapitels auf der rechten Maynseite unterhalb Frankfurt. Diese Besitzungen betragen 8 ½ Q. M. mit 24,000 Einwohnern. Die Einkünfte giebt man zu 200,000 Gulden an.

2) Das Pfälzische Amt Kaub nebst Zugehör. Sein Flächeninhalt beträgt $\frac{1}{2}$ Q. M. mit 2000 Einwohnern und 10,000 Gulden Einkünften.

3) Der Rest des eigentlichen Churfürstenthums Kölln (mit Ausnahme der Aemter Altwied und Nürburg). Derselbe besteht in einigen von einander entlegenen Bezirken und beträgt $1\frac{1}{2}$ Q. M. mit 5000 Einwohnern. Die Einkünfte belaufen sich auf 30,000 Gulden.

4) Die hessischen Aemter: Katzenelnbogen, Braubach, Embs, Epstein, Kleeberg nebst dem Dorfe Weiperfelden. Diese betragen zusammen 5 Q. M. mit 15,000 Einwohnern und 90,000 Gulden Einkünften. Die gräfliche Linie Solms-Hohensolms machte auf den sechsten Theil des Amtes Epstein Anspruch, der aber nunmehro als erloschen angesehen wird.

5) Soden und Sulzbach sind zwey Reichsdörfer und liegen etwann 3 Stunden von Frankfurt. Sie sind wegen ihrer Bäder und Salinen bekannt.

6) Die

6) Die Dörfer Schwanheim und Okriftel. Das Letztere liegt auf dem rechten Maynufer und gehörte dem Fürsten von Isenburg.

7) Die Capitel und Abteien: Limburg, Rummersdorf, Bleidenstadt, Sayn und alle Capitel, Abteien und Klöster in den ihm zur Entschädigung zugefallenen Ländern. Die Einkünfte derselben giebt man zu 150,000 Gulden an.

8) Die Grafschaft Sayn-Altenkirchen. Der Flächeninhalt beträgt 5 Q. M. mit 12,000 Einwohnern und 80,000 Gulden Einkünften. Die beyden Regierungen, Baden und Nassau-Ussingen haben schon mit dem Hause Sayn-Wittgenstein eine Uebereinkunft getroffen, vermöge welcher dieses ein Capital von 300,000 Gulden und eine jährliche Rente von 12,000 Gulden erhält.

Die ganze Entschädigung, welche Nassau-Ussingen bekommt, beträgt 24 Q. M. mit 80,000 Einwohnern. Die Einkünfte giebt man zu 700,000 Gulden an. Es gewinnt

also 4 Q. M. mit 19,714 Einwohnern und 254,000 Gulden Einkünften mehr als es verliehrt.

Die Besitzungen, die Nassau-Ussingen erhält, sind größtentheils sehr fruchtbar und ob gleich die Entschädigung aus vielen einzelnen Stücken zusammengesetzt ist, so giebt sie doch ein sehr vortrefliches Ganze, das, weise und klug benutzt, die Einkünfte und die Macht dieses Hauses nicht wenig vermehren muß.

Kaum hatte der Fürst von Nassau-Ussingen seine Entschädigungsländer in Besitz genommen, als er starb. Seine Gemahlin übernahm die Regierung und sie wird allgemein wegen ihrer Einsichten und Herzensgüte gepriesen. Einen Beweiß von ihrer Gerechtigkeitsliebe gab sie durch die Bestrafung des Hauptmanns X. . der sich so schändlich gegen die Einwohner von Kassel bey Maynz vergangen hatte. Es läßt sich daher mit Grund erwarten, daß ihre Regierung sich eben so sehr durch Gerechtigkeit als durch Wohlwollen auszeichnen werde.

XV.

Der Fürst von Nassau-Weilburg.

Der Fürst von Nassau-Weilburg erhält für den dritten Theil an Saarwerden und die Herrschaft Kirchheim-Polanden: den Rest des Churfürstenthums Trier mit den Abteien Arnstein, Schönau und Marienstadt.

Verlust.

Weilburg hat eigentlich wenig verloren, weil nach dem Aussterben der Saarbrückischen Linie im Jahr 1797 das ganze Land derselben an Ussingen fiel und da es gänzlich jenseits des Rheines liegt, so ist es Frankreich zu Theil geworden.

1) Ein Drittheil von Saarwerden: in diesem liegt die Stadt Neu-Saarwerden.

8) Die Herrschaft Kirchheim-Polanden; sie liegt am Donnersberge.

Der ganze Verlust beträgt 7 Q. M. mit 17,000 Einwohnern. Die Einkünfte werden zu 18,000 Gulden angegeben.

Entschädigung.

1) Der Rest des Churfürstenthums Trier. Der größte Theil desselben liegt nordwärts an der Lahn, der kleinere aber ist vom Nassauischen umgeben. Es gehören dazu der diesseits des Rheins liegende Theil der Aemter Ehrenbreitstein und Bergpflege; der daranstoßende größere Theil der Grasschaft Nieder-Isenburg; das Amt Hammerstein; der diesseitige Theil des Amtes Boppard; das Amt Welmich; das wichtige Amt Montabaur; das Amt Limburg mit dem berühmten Selter Sauerbrunnen und die mit Nassau-Diez gemeinschaftlichen Aemter Camberg und Wehrheim; so wie zwey Drittheile an Münzfelden. Der Sauerbrunnen Selters giebt allein jährlich über 50,000

Gulden Einkünfte. Das Ganze beträgt 15 Q. M. mit 35,000 Einwohnern. Die Einkünfte belaufen sich auf 250,000 Gulden.

2) Die Abteien Arnstein, Schönau und Marienstadt.

a) Arnstein ist eine reiche unmittelbare Abtei mit einem Gebiete von 1 Q. M. auf der 2000 Menschen wohnen. Die Einkünfte betragen 50,000 Gulden.

b) Schönau ist eine wohlhabende Benediktiner-Abtei am Mylenbache im Weilburgischen Amte Miehlen gelegen.

c) Marienstadt ist eine reiche Abtei im Hachenburgischen Antheile an der Grafschaft Sayn und hat jährlich 10,000 Gulden Einkünfte.

Alle diese drey Abteien haben also einen Flächeninhalt von 1 Q. M. mit 2000 Einwohnern und 75,000 Gulden Einkünften.

Die ganze Entschädigung für Nassau-Weilburg beträgt 16 Q. M. auf denen 37,000 Menschen wohnen. Die Einkünfte belaufen sich auf 325,000 Gulden. Es ge-

winnt also 9 Q. M., 20,000 Einwohner und 147,000 Gulden Einkünfte. Hierbey hat es nun noch den Vortheil, daß seine neuen Besitzungen mehr beysammen liegen und daß es auf diese Art die Vortheile, welche ihm das Land und die Industrie der Einwohner darbietet, weit besser benutzen kann.

Der Zuwachs zu kleinen Staaten ist nicht als eine militärische Verstärkung, sondern als eine Vermehrung des Reichthumes und des Ansehens seiner Regenten zu betrachten. Die Einwohner und der Fürst können weit glücklicher leben, als es in mächtigen Staaten der Fall ist, weil sie kein beständiger Krieg bedrohet, weil sie kein gerüstetes Heer zu unterhalten brauchen, weil sie der Kampf der Mächtigern öfters verschont und weil sie nicht von den Uebel heimgesucht werden, welche die Herrsch- und Eroberungssucht in ihrem Gefolge haben. Die Einwohner kleiner Staaten können daher ihre Aecker ruhig bauen, ihre Gewerbe in Frieden betreiben und ihr Eigenthum ohne Beeinträchtigung genießen, so bald ihr Regent nur ein gerechter und menschenfreundlicher Fürst ist. Diese Eigenschaften rühmt man auch

an dem Fürsten von Nassau-Weilburg und von einem solchen Regenten läßt es sich erwarten, daß er seinen neuen Unterthanen das Loos, das ihnen gefallen ist, — nicht erschweren, sondern erleichtern werde. Wenn die Fürsten Teutschlands sich als Väter des Volkes betragen, so werden sie von ihren Unterthanen als Wohlthäter der Menschheit gepriesen werden. Wenn der Regent ein Muster von Gerechtigkeit und Güte ist, dann thun auch die Unterthanen alle ihnen obliegenden Pflichten gern und willig. Die Gewaltigen und Großen müssen die sittliche Besserung bey sich anfangen, wenn sie wünschen, daß die untersten Klassen des Volkes moralisch besser werden sollen. Das gute Beyspiel der Hohen wirkt auf die Niedrigen, wie die Sonne nach langen stürmischen Tagen den Wanderer durch ihr Wiedererscheinen erquickt und erfreuet.

XVI.

Der Herzog von Hollstein-Oldenburg.

Der Herzog von Hollstein-Oldenburg erhält für die Aufhebung des Elsflether Zolls die Abtretung der Dörfer in dem weiter unten bezeichneten Landesstreiche von Lübeck und für die ihm und dem Domcapitel zuständigen Rechte und Besitzungen in der Stadt dieses Namens: das Bißthum und Domcapitel Lübeck; das hannöverische Amt Wildeshausen, und die Aemter Vechte und Kloppenburg im Münsterischen.

Verlust.

1) Die Aufhebung des Elsflether Zolles; dies ist ein Weser-Zoll, der zu Els-

fleth, einem Flecken im Herzogthume Oldenburg, am Einflusse der Hunte in die Weser entrichtet wurde. Die Einkünste dieses Zolles waren verschieden, je nachdem die Schiffarth lebhaft oder minder stark war. Den Ertrag desselben aber kann man jährlich im Durchschnitte auf 130,000 Gulden rechnen.

2) Verschiedene Ortschaften, Rechte und Besitzungen an Lübeck. Das Haus Hollstein-Oldenburg hatte das Recht, daß die Bischöfe von Lübeck aus ihm gewählt und postulirt werden mußten, allein es besaß das Bißthum doch nicht als ein erbliches Eigenthum. Die Besitzungen des Bischofs und des Domcapitels liegen unter einander vermischt. Jener hat nächst der Stadt Eutin noch 36 Dorfschaften und mehrere kleinere Oerter; dieses besitzt 46 Dörfer. Alle diese Besitzungen liegen mit jenen der Reichsstadt Lübeck vermischt. Der Bischof tritt nun an die Reichsstadt Lübeck das ganze Gebiet des Bißthums und Domcapitels von Lübeck mit allen Rechten und Einkünsten

ab, welches zwischen der Trave, der Ostsee, dem Himmelsdorfersee und einer von demselben über Schwartau, wenigstens 500 Toisen von der Trave gezogenen Linie in dem dänischen Hollstein und Hannover liegt. Ferner tritt der Bischoff seine und des Hochstiftes Lübecks Rechte und Besitzungen, d. i. die Domkirche mit den dazu gehörigen Gebäuden und andern Rechten ab.

Allein wenn man den Verlust von Hollstein-Oldenburg berechnet, so kann man außer dem Elßflether Zolle weiter nichts in Anschlag bringen, als das vom Herzogthume abgerissene und der Stadt Bremen überlassene Grolland: denn dasjenige, was vom Stifte Lübeck an die Stadt Lübeck kommt, besaß der Herzog von Oldenburg nicht als ein Erbeigenthum.

Entschädigung.

1) Das Bißthum und Domcapitel Lübeck. Dieses erhält der Herzog als ein erbliches Eigenthum. Sein Flächenraum

beträgt 10 Q. M. mit 22,000 Einwohnern. Die Einkünfte giebt man zu 75,000 Gulden an.

2) Das Hannöverische Amt Wildeshausen, welches zwischen dem Herzogthume Oldenburg und dem Hochstifte Münster an der Hunte liegt. Sein Flächeninhalt beträgt $2\frac{1}{4}$ Q. M. mit 5000 Einwohnern und 30,000 Gulden Einkünften.

3) Die Aemter Vechte und Kloppenburg im Münsterischen. Beide machen zusammen ungefähr 5 Q. M. (nach Gaspari aber sogar $46\frac{1}{2}$ Q. M.) mit 7000 (nach Gaspari 60,000) Einwohnern aus. Die Einkünfte schlägt man zu 50,000, Gaspari aber zu 75,000 Gulden an.

Die ganze Entschädigung des Herzogs von Hollstein-Oldenburg trägt $17\frac{1}{2}$ Q. M. mit 34,000 Einwohnern aus. Die Einkünfte aber belaufen sich auf 155,000

Gulden. Allein da Hollstein-Oldenburg nichts an Land und Leuten, sondern bloß an Einkünften verlohren hat, so ist der Gewinn, den dieses Haus gemacht hat, sehr beträchtlich.

Die Regierung des Herzogs von Hollstein-Oldenburg zeichnet sich eben so sehr durch Weisheit als durch Gerechtigkeit aus. Er ist ein Vater seiner Unterthanen; er hilft, wo er kann und wo es nöthig ist, er übt Gerechtigkeit mit Milde, befördert die Industrie, unterstützt die Fortschritte der Aufklärung, läßt Handel und Gewerbe frei und nichts was der Menschheit angeht und den Menschen dienlich und beförderlich ist, ist ihm fremd. Er thut Gutes ohne Geräusch und glaubt, daß die Beförderung des Flores des Landes und die Achtung gegen die Menschheit unverlezliche Fürstenpflichten seyn. Wenn er die Rechte und die Sicherheit seiner Unterthanen noch durch förmliche Gesetze schützt, wenn er ein unsern Zeiten und dem Zustande der Aufklärung angemessenes Gesetzbuch ausarbeiten läßt, dann wird ihn nicht allein die Mitwelt, sondern auch die Nachwelt segnen. Fürsten, die sich als wei-

se Gesetzgeber zeigen, sind allein unsterblich: denn alles, was sich nicht auf die ewigen Grundfesten der Vernunft stützt, vergeht und verschwindet; die Nachwelt hat kein Denkmal, das sie an die guten Fürsten erinnerte, welche nicht zugleich durch gerechte Gesetze für ihre Unterthanen sorgen.

XVII.

Der Herzog von Mecklenburg-Schwerin.

Der Herzog von Meklenburg-Schwerin erhält für seine Rechte und Ansprüche auf zwei erbliche Canonicate der Kirche zu Straßburg, die ihm als Ersatz für den Hafen von Wismar gegeben waren; so wie für seine Ansprüche auf die Halbinsel Prival in der Trave, deren ausschließliches Eigenthum der Stadt Lübeck bleibt: die Rechte und das Eigenthum des lübeckischen Hospitales in den Dörfern Warneckenhagen, Altenbuchow und Crumbrook und in den der Insel Poel; ferner eine immerwährende Rente auf den im 39. §. erwähnten Schiffarthsoctroi.

Verlust.

1) Seine Rechte und Ansprüche auf zwei erbliche Canonicate der Kirche zu Straßburg, die ihm als Ersatz für den Hafen von Wismar gegeben waren. Da Wismar im J. 1648 an Schweden kam, so wurden im westphälischen Frieden dem gesamten Hause Mecklenburg zwei Straßburger Canonicate evangelischer Religion dafür bewilligt. Nunmehro aber hat Schweden Wismar wieder an Mecklenburg-Schwerin abgetreten. Wie viel aber diese zwei erblichen Canonicate eingetragen haben, ist nicht bekannt geworden.

2) Seine Ansprüche auf die Halbinsel Prival: diese ist ein niedriger, etwann $\frac{1}{8}$ Meile großer durch eine schmahle Landenge mit dem festen Lande zusammenhängender Landstrich, der bisher eine zwischen Mecklenburg und der Stadt Lübeck gemeinschaftliche Viehweide ausmachte, wegen deren Grenzen man aber streitig war. Sie ist der Stadt Lübeck blos wegen ihrer Lage

an der Mündung der Trave, Travemünde gegenüber, von Erheblichkeit.

Ersatz.

1) Die Rechte und das Eigenthum des Lübecker Hospitals in den Dörfern Warneckenhagen, Altenbuchow und Crumbook und in jenen der Insel Poel. Das heilige Geist Hospital zu Lübeck hat sehr ansehnliche Besitzungen, zu welchen auch die drei angeführten Dörfer im Mecklenburgischen gehörten, so wie auch ein Drittheil der Insel Poel mit vier Dörfern. Diese Insel liegt vor dem Wismarkschen Meerbusen. Wie viel diese sieben Dörfer aber eintragen, ist nicht bekannt geworden.

2) Eine immerwährende Rente von 10,000 Gulden von der Schiffarthsoctroi auf dem Rheine. Diese Rente ist sogleich nach der des Churfürsten-Erzkanzlers angewiesen und ob sie also schon gleich anfänglich mit ausgezahlt werden wird, so wird doch jeder teutsche Fürst, der auf die Schiffarthsoctroi angewiesen

wiesen ist, einigermaßen von Frankreich abhängig: denn Frankreich beherrscht durch seine Willkühr den Rhein und kann also absichtlich die Schiffarth stören oder befördern, je nachdem es ihm gefällt und je nachdem es mit dem teutschen Reiche in Einigkeit lebt.

Der Herzog von Mecklenburg - Schwerin ist als ein einsichtsvoller und guter Regent bekannt. Ihm liegt das Wohl seiner Unterthanen eben so sehr am Herzen, als er auf eine strenge Ausübung der Gerechtigkeit sieht. Er weiß, daß es für einen Staat kein Heil giebt, außer der unpartheiischen Handhabung gerechter Gesetze und wenn man auch den Wunsch nicht unterdrücken kann, daß alle Regenten Teutschlands für die Ausarbeitung und Einführung von Civil- peinlichen und Polizeigesetzbüchern sorgen möchten, so kann ein guter Regent die Ungerechtigkeiten und Mißbräuche, die aus dem Mangel von deutlich bestimmten, gerechten und zweckmäßigen Gesetzen entstehen, doch einigermaßen mildern. Mehrere Regenten Teutschlands lassen es sich jetzt daher auch angelegen seyn, Gesetzbücher für ihre Staaten ausarbeiten zu lassen. Hierunter

zeichnet sich vorzüglich Bayern aus und man wird sehen, ob die teutschen Gelehrten ihre Aufmerksamkeit und ihr Nachdenken auf eine strenge Durchsicht und Umschmelzung des Kleinschrodtischen Entwurfs in dem Grade genannt haben, als es die Wichtigkeit der Sache verdient. Auch der Verfasser dieser Schrift würde seine Bemerkungen über den Entwurf eingesandt haben, wenn ihn nicht Umstände daran verhindert hätten. Als ein eifriger Anhänger des strengen Rechtes kann er nicht bergen, daß es dem Entwurfe eben sowohl an Bestimmtheit der Begriffe als an einer sorgfältigen Scheidung des Rechtlichen von dem Moralischen und Zweckmässigen und an einer Absonderung der verschiedenen Gebiete der Rechtswissenschaft gebricht. Mehrere Handlungen sind als Verbrechen angegeben, welche bloß Vergehen sind, und daher nicht ins peinliche sondern ins Polizeirecht gehören. Die Willkühr des Richters spielt in diesem Entwurfe eine Rolle, die sich durchaus mit keiner öffentlichen Gesetzgebung verträgt. Der Richter hat alle Augenblicke als Gesetzgeber zu entscheiden, welches er doch weder seyn kann noch darf,

und die Art, wie der Verfasser das Ganze geordnet hat, ist ein Beweiß, daß es ihm an einer gründlichen und überschauenden Einsicht in die philosophische Rechtslehre gebrach. Es ist also zu wünschen und zu hoffen, daß durch die eingesandten Beurtheilungen diese Fehler und Veranlassungen zu Ungerechtigkeiten wieder gut gemacht und daß selbst dann noch das Ganze scharfsinnigen und consequenten Denkern zur Durchsicht mitgetheilt werden möge, damit alle Dunkelheiten und Zweideutigkeiten gehoben und alle Ungerechtigkeiten im Richten und Bestrafen vermieden werden.

Wenn die teutschen Staaten Gesetzbücher haben werden, dann wird die Geißel unsers Vaterlandes — die Menge der Advocaten — aufhören, dann wird der Streitsucht vorgebeugt seyn, dann wird jeder die Beruhigung haben, daß ihm kein Unrecht geschehen kann, dann wird jeder wissen, was seine widerrechtlichen Handlungen für Folgen haben, dann wird das Geschrei des Publikums über die Härte, Grausamkeit und Willkührlichkeit der Strafen verstummen, dann wird das Volk durch die Angewöhnung an das Richten nach dem bloßen Gesetze einen recht-

lichen Charakter erlangen, welcher der Weg zur Tugend ist und dann wird niemand mehr in Gefahr gerathen, daß ihm ohne Urtheil und Recht das Seine entzogen werde. Man kann daher auch mit Recht erwarten, daß der Herzog von Mecklenburg-Schwerin seinen Unterthanen nicht länger ein Glück entziehen werde, das sie durch das Geschenk eines Gesetzbuches erhalten werden.

XVIII.

Der Fürst von Thurn und Taxis.

Dieser Fürst erhält als Schadloshaltung für die Einkünfte der Reichsposten in den an Frankreich abgetretenen Provinzen: das gefürstete Damenstift Buchau, nebst der Stadt; die Abteien Marchthal und Neresheim; das zu Salmannsweiler gehörige Amt Ostrach im ganzen Umfange seiner gegenwärtigen Verwaltung mit der Herrschaft Schemmelberg und den Weilern Tiefenthal, Frankenhofen und Stetten.

Verlust.

Da die Grenzen Frankreichs der Rhein wurden, so verlohr Thurn und Taxis die Postein-

künfte jenseits dieses Flusses: der Verlust, den es dadurch erlitten hat, ist beträchtlich, allein wie viel er beträgt, ist nicht öffentlich bekannt geworden. Ein Vorfahr dieses Hauses, nemlich Franz von Taxis war der Urheber der Posten in den kaiserlichen Erbstaaten und Carl V. verlieh im J. 1543 Leonharden von Taxis das Generalpostamt in den kaiserlichen Niederlanden. Den 16 Jun. 1595 ernannte der Kaiser Rudolph II. den nämlichen Leonhard von Taxis zum Generaloberpostmeister im teutschen Reiche. Dieses Haus hat sich also durch Einführung und Einrichtung der Posten viele Verdienste um Teutschland erworben und die Thurn und Taxischen oder sogenannten Reichsposten sind noch jezt wegen ihrer Schnelligkeit und Pünktlichkeit bekannt. Das Reichspostamt ist ein Thronlehen und es war daher eine Entschädigung für diejenigen Vortheile, die jenseits des Rheines verlohren gegangen sind, nöthig.

Entschädigung.

Der Fürst von Thurn und Taxis erhält:

1) Das gefürstete Damenstift Buchau nebst der Stadt: Buchau ist ein kleines Städtchen am Fedetsee. Ihr Gebiet beträgt ½ Q. M. mit 1000 Einwohnern. Das Damenstift Buchau liegt dicht an der Stadt Buchau, und besizt außer einigen umliegenden Dörfern, deren Anzahl sich auf 6 beläuft, die Herrschaft Straßberg, zwischen Ehingen und Sigmaringen und das Dorf und Amt Bierstetten, welches in der Landgrafschaft Nellenburg liegt. Das Ganze beträgt mit der Stadt Buchau 2 Q. M. mit 5000 Einwohnern. Die Einkünfte belaufen sich auf 75,000 Gulden

2) Die Abteien:

a) Marchthal, liegt nördlich von Buchau am Federsee und hat ein geschloßenes Gebiet, das sich von der Donau bis an den Federsee erstreckt. Sie besitzt 9 Pfarrdörfer, 14 andere Dörfer und mehrere einzelne Höfe. Das Kloster selbst ist ein großes und prächtiges Gebäude. Das Gebiet dieser Abtei beträgt 3

Q. M. mit 7000 Einwohnern und 75,000 Gulden Einkünften.

b) Neresheim war auch wie Marchthal eine Reichsabtei und liegt im Umfange der Grafschaft Oettingen bei der Stadt Neresheim. Ihr Gebiet enthält $1\frac{1}{2}$ Q. M. mit 5000 Einwohnern. Die Einkünfte belaufen sich auf 50,000 Gulden.

3) Das zu Salmannsweiler gehörige Amt Ostrach. Dies ist nunmehro von jenem getrennt; es liegt neben der taxischen Herrschaft Scheer und macht eine unmittelbare Herrschaft aus. Sein Gebiet beträgt 1 O. M. mit 2000 Einwohnern und 15,000 Gulden Einkünften.

4) Die Herrschaft Schemmelberg und die Weiler Tiefenthal, Frankenhofen und Stetten. Schemmelberg liegt zwischen Ehingen und Biberach und die genannten drei Dörfer liegen unweit Ehingen auf der Nordseite der Donau beisammen und gehörten zur Salmannsweilerschen Pflege Ehingen. Alle zusammen machen mit der Herrschaft Schemmel-

berg ½ Q. M. mit 2000 Einwohnern und 10,000 Gulden Einkünften aus.

Die ganze Entschädigung beträgt 8 Q. M. auf denen 21,000 Einwohner leben. Die Einkünfte betragen 225,000 Gulden.

Auch erhält Thurn und Taxis in den teutschen Entschädigungsländern sein Postrecht fort, so wie es bisher eingerichtet gewesen ist. Dieses Recht ist dem Schutze des Kaisers und des Churcollegii übertragen worden, allein Preussen hat schon in seinen Entschädigungsländern die Reichsposten aufgehoben, worüber es sich nachher mit dem Reichspostmeister verglichen hat. Dieser hat eine Entschädigung an Geld dafür bekommen. Die Entschädigungen, welche Thurn und Taxis für den Verlust der Posten jenseits des Rheins erhalten hat, sind beträchtlich und es läßt sich daraus schließen, daß die Einkünfte von diesen Posten sehr ansehnlich gewesen seyn müssen.

Ob gleich die mächtigen Fürsten die Ansprüche der minder Mächtigen nicht immer achten und sich nicht selten Eingriffe in die Rechte der Letzten erlauben, so sind die kleinern Staaten

Teutschlands, die zwar nicht zur Vermehrung seiner Macht und seines Ansehens gegen das Ausland beitragen, und die auch nicht geschickt sind, das Gleichgewicht im Innern zu erhalten, doch oft eine Zuflucht der Freiheit und Gerechtigkeit gewesen. Wenn die mächtigern Beherrscher Teutschlands die Denk- und Preßfreiheit unterdrückten, so fand sie eine sichere Stätte bey den minder Mächtigen: wenn ausländische Kriege die Ruhe und Zufriedenheit in den mächtigern Staaten störten und das Glück und den Wohlstand der Unterthanen auf lange Zeit vernichteten, so lebten die Unterthanen der kleinern Staaten ungestört und in Frieden. Nicht zu leugnen aber ist, daß manchmal auch der kleine Beherrscher Teutschlands seine Unterthanen despotisirt und verkauft hat, welches selten ein großer und mächtiger Fürst gethan hat, und es ist zu wünschen, daß solchen schreienden und empörenden Ungerechtigkeiten in Zukunft vorgebeugt werden möge, damit Teutschland nicht noch tiefer in der Meinung des Auslandes sinke und nicht etwann gar der Schauplatz einer Umwandlung werde, die anfänglich jederzeit große Uebel und

Verheerungen in ihrem Gefolge hat, ob sie schon in Zukunft bessere Tage, und eine durchgängige Herrschaft der Freiheit und Gerechtigkeit verspricht.

Der Fürst von **Thurn und Taxis** steht im Rufe eines gerechten und wohlwollenden Regenten, und es ist ein Glück für Teutschland, daß seine Fürsten immer mehr darnach streben, gute Regenten zu seyn. Sie beugen dadurch einer Revolution am kräftigsten vor: denn wenn der Regent gerecht regiert und die Aufklärung nicht stört, so kann er sicher seyn, daß seine Unterthanen ihn achten und daß sie mit seiner Regierung zufrieden seyn werden. Revolutionen sind nie das Werk der Unterthanen, sondern sie sind das Resultat einer ungerechten und elenden Regierung. Niemand stößt das Glück, das er besitzt, muthwillig von sich, und wenn auch Einer so wahnsinnig seyn sollte, so wird er doch eben so wenig auf Beyfall als auf Unterstützung bey seinen Unternehmungen rechnen können. Wenn die Regenten Teutschlands gerecht und weise verfahren und weder zu viel noch zu wenig regieren, so können sie vor jeder Volksrevolution ru-

ßig auf ihren Thronen seyn: denn niemand wird etwas unternehmen, was so gefährlich und mißlich ist, und niemand wird mit Gefahr des Lebens und des Verlusts seines Glückes nach demjenigen ringen, was er schon besitzt.

XIX.

Der Herzog von Modena.

Dieser Fürst erhält für Modena und Zugehörden das Breisgau und die Ortenau.

Verlust.

1) Das Herzogthum Modena, welches aus diesem Herzogthume an sich, dem Herzogthume Mirandola und Reggio und den Fürstenthümern Massa und Carara bestand. Der Flächeninhalt von diesen gesammten Ländern beträgt 92 Q. M. mit 380,000 Einwohnern. Das Land ist an Getraide, Gartenfrüchten, Wein und Oel sehr fruchtbar; es treibt gute Viehzucht und gewinnt den berühmten Cararischen Marmor.

Die Vortheile, die dies Land seinem Besitzer gewährte, waren daher sehr beträchtlich: die Einkünfte beliefen sich auf 1,050,000 Gulden. Ueberdies war der Herzog völliger Oberherr (Souverain), welches er in den Entschädigungsländern nicht ist. Er besaß in Italien schöne Residenz- und Lustschlösser, welche er in Teutschland nicht findet.

Entschädigung.

Dieser Fürst erhält:

1) Das Breißgau und die Ortenau. Beyde zusammen betragen 53½ Q. M. mit 167,000 Einwohnern. Das Breißgau ist wegen seiner Lage an und auf dem Schwarzwalde sehr gebirgig, sein Clima ist zum Theil rauh, das Land hat aber Holz im Ueberflusse. Es besitzt Eisen- und Bleiwerke, bauet Wein und Obst, aber wenig Getraide. Die Manufakturen sind unbedeutend. Der Hauptort ist Freiburg mit 9000 Einwohnern. Die Landvoigtei Ortenau liegt im Norden vor dem Breißgau und ist ein kleines zerstreuet liegendes Land. Die sämmtlichen Einkünfte

betragen 500,000 Gulden. Modena gehört unter die wenigen Fürsten Teutschlands, die weit mehr verlieren als gewinnen. Es verliert $38\frac{1}{2}$ Q. M. nebst 213,000 Einwohnern und 5.50,000 Gulden Einkünften. Allein da dies Haus mit Oestreich so nah verwandt ist, so kann es nicht fehlen, daß sein Ansehen und sein Einfluß im teutschen Reiche beträchtlich seyn muß. Der Herzog von Modena weigerte sich lange die Regierung in seinen Entschädigungsländern anzutreten, weil er seine Schadloßhaltung seinem Verlust nicht angemessen hielt; endlich aber willigte er ein, allein der Tod überraschte ihn, ehe er noch seinen Vorsatz ausführen konnte.

XX.

Der Fürst von Löwenstein-Werthheim.

Dieser Fürst erhält für die Grafschaft Pütlingen, die Herrschaften Scharfeneck, Cügnon u. A.: die zwey Maynzer Dörfer Würth und Trennfurt; die Würzburgischen Aemter Rothenfelß und Homburg, die Abteien Brombach, Neustadt und Holzkirchen; die Würzburgischen Verwaltungen Widdern und Thalheim, eine immerwährende Rente von 12,000 Gulden auf die im §. 39. erwähnte Schiffarthsoctroi und die Würzburgischen Rechte und Einkünfte in der Grafschaft Werthheim; jedoch unter der Klausul, gedachtes Amt Homburg und die Abtei Holz-

Holzkirchen dem Churfürsten von Pfalzbayern gegen eine immerwährende Rente von 28,000 Gulden oder gegen jedes andere Aequivalent, worüber sie übereinkommen mögen, wieder abzutreten.

Verlust.

Der Fürst von Löwenstein-Wertheim hat weiter keine unmittelbaren Besitzungen außer der Herrschaft Scharfeneck verloren, allein da diese kein Reichsstand war, so eignete sie sich auch zur Aufhebung des französischen Sequesters. Die übrigen verloren gegangenen Besitzungen sind zwar ansehnlich, aber sie standen schon vorher unter französischer Hoheit. Die Grafschaft Pütlingen liegt in Lothringen, die Herrschaft Scharfeneck, nicht weit von Landau, die Herrschaft Cügnon im Luxemburgischen, allein da bloß die Herrschaft Scharfeneck, unmittelbar war, so beträgt der löwenstein-werthheimische Verlust, welcher dem teutschen Reiche zur Entschädigung hätte anheim gestellt seyn sollen, bloß 1½ Q. M. mit 3000 Einwohnern und 15,000 Gulden Einkünften. Da aber der

Fürst für seinen sämmtlichen Verlust entschädigt worden ist, so muß auch dieser hier angeführt werden: derselbe beträgt 5 Q. M. mit 9000 Einwohnern und 90,000 Gulden Einkünften.

Entschädigung.

1) Die zwey maynzer Dörfer Würth und Trennfurth; sie liegen unterhalb der fürstlichen Residenz am Mayne, Klein-Heubach, und sind von der Kellerei Klingenberg des Oberamtes Miltenberg getrennt worden. Ihr Flächeninhalt beträgt $\frac{1}{4}$ Q. M. mit 600 Einwohnern und 5000 Gulden Einkünften.

2) Die würzburgischen Aemter Rothenfelß und Homburg. Dieses liegt am Mayn und hat 1 Stadt, 10 Dörfer und 6717 Einwohner; jenes enthält 1 Stadt, 18 Dörfer und 8038 Einwohner. Der Flächeninhalt von beyden beträgt $5\frac{1}{4}$ Q. M. mit 14,755 Einwohnern und 62,000 Gulden Einkünften

3) Die Abteien Bronnbach, Neustadt und Holzkirchen. Bronnbach liegt

im Werthheimischen und besitzt 10 Dörfer; Neustadt, neben Rothenfelß am Mayne und Holzkirchen, bey Homburg. Die letztere Probstei besitzt der Fürst bloß so, wie sie Würzburg besessen hat, d. h. er hat die Landeshoheit über sie: denn als Domaine ist sie mit Fulda, dem sie gehörte, an Nassau-Diez gekommen. Der Flächeninhalt von diesen drey Abteien beträgt 1½ Q. M. mit 3000 Einwohnern und 60,000 Gulden Einkünften.

4) Die Würzburgischen Verwaltungen Widdern und Thalheim; jenes ist eine zum fränkischen Ritterkreise gehörige ganerbschaftliche Stadt und Herrschaft an der Jaxt, woran Würzburg Theil hatte; dieses ist ohnstreitig der Flecken zwischen Heilbronn und Laufen, wo Würzburg beträchtliche Zehnten hatte. Beyde Verwaltungen liefern bloß Einkünfte, deren Summe sich auf 8000 Gulden beläuft.

5) Die Würzburgischen Rechte und Einkünfte in der Grafschaft Werthheim. Die Letztern betragen 3000 Gulden.

6) Eine jährliche Rente von 12,000 Gulden auf die Schiffarthsoctroi. Dem Fürsten von Löwenstein-Werthheim ist die dritte Stelle in der Auszahlung dieser jährlichen Rente angewiesen.

Dasjenige, was der Fürst von Löwenstein-Werthheim als Entschädigung erhält, beträgt 7 Q. M. mit 18,355 Einwohnern und 150,000 Gulden Einkünften. Er gewinnt also 2 Q. M. mit 9355 Einwohnern und 60,000 Gulden Einkünften. Ueberdieß liegen die neuern Besitzungen auch mehr beysammen und können also weit besser benutzt werden. Zugleich sind sie alle unmittelbar, da hingegen die verloren gegangenen fast alle mittelbar waren. Der Boden der durch die Entschädigung erhaltenen Länder ist sehr fruchtbar und man sieht daraus, daß dies Haus vieles an Macht und Ansehen gewonnen hat.

XXI.

Der Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Dieser Fürst erhält für die Herrschaft Dachstuhl: die Abtei Heiligenkreuz zu Donauwörth, das Capitel St. Magnus zu Füßen und die Klöster: Kirchheim, Deggingen und Maihingen, im Wallersteinischen.

Verlust.

Die Herrschaft Dachstuhl; sie liegt zwischen Trier und Lothringen und gehörte sonst dem gräflichen Hause Oettingen-Baldern, nach dessen Aussterben im Jahr 1798 sie an Oettingen-Wallerstein

fiel. Ihr Flächeninhalt beträgt 2 Q. M. mit 6000 Einwohnern und 56,826 Gulden Einkünften.

Entschädigung.

1) Die Abtei Heiligenkreuz zu Donauwörth; sie hat beträchtliche Güter und Einkünfte, und ist zwar mittelbar, sie hat aber ein unmittelbares ansehnliches Pfarrdorf, nämlich Münster.

2) Das Capitel St. Magnus zu Füßen: dieses hat ansehnliche, aber zerstreuet liegende Besitzungen im Hochstifte Augsburg und in Tyrol.

3) Die drey Klöster Kirchheim, Deggingen und Maihingen.

Ob es gleich nicht bekannt ist, wie viel diese Entschädigungen an Flächeninhalt betragen, wie viel sie Einwohner enthalten und wie viel sie Einkünfte geben, so kann man doch so viel behaupten, daß sie dem Verlust gleichkommen und daß der

Fürst von Oettingen-Wallerstein nichts dabey verliert. Da die Zeit der Klöster vorbey ist, so ist es zu wünschen, daß sie aufgehoben werden mögen: denn sie entsprechen weder dem Geiste der Zeit, noch können und dürfen sie ihre Bestimmung mehr erfüllen. Klöster sind jetzt ein Flecken für die Menschheit: der Mensch soll seine Bestimmung im Kampfe mit der Welt erreichen und im Getümmel der Leidenschaften mündig werden: wer sich aber in die öden Mauern eines Klosters einsperrt, wer der Erfüllung der wichtigsten Pflichten der Menschheit entsagt, der kann seine Kräfte eben so wenig vervollkommnen als sich veredeln. Mönche und Nonnen sind Erzeugnisse unwissender und barbarischer Zeitalter und ihre Existenz verträgt sich durchaus nicht mit dem Charakter und den Pflichten der Menschheit. Sie sind Freistätten des Aberglaubens, der Unwissenheit, der Faulheit und Unduldsamkeit und können nunmehro nicht ferner mehr mit dem Geiste der Zeit bestehen, der fodert, daß jeder seine Pflichten als Mensch und Bürger so viel als möglich erfülle, daß sich jeder durch Selbstthätigkeit seine Freiheit und Würde erkämpfe und daß

es kein Institut im Staate mehr gebe, das so offenbar gegen alles, was die Menschheit adelt, verstößt und das anstatt wahre Frömmigkeit Bigotterie begünstigt.

XXII.

Der Fürst von Hohenzollern-Hechingen.

Dieser Fürst erhält für seine Feudalrechte in der Grafschaft Geulle und den Herrschaften Mouffrin und Baillonville im Lütticher Lande: die Herrschaft Hirschlatt und das Kloster Stetten.

Verlust.

Hohenzollern-Hechingen hat gar keine unmittelbaren, noch weniger reichsständischen Besitzungen verloren, sondern bloß Feudalrechte, welche sich mit der französischen Verfassung nicht vertragen. Wie viel aber der Ver-

lust der Feudalrechte beträgt, ist nicht bekannt geworden.

Entschädigung.

1) Die Herrschaft Hirschlatt.
2) Das Kloster Stetten. Beyde liegen in Schwaben.

XXIII.

Der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen.

Dieser Fürst erhält für seine Feudalrechte in den Herrschaften Boxmer, Dixmüde, Berg, Gendringen, Etten, Fisch, Pannerden und Mühlingen und für seine Domainen in Belgien: die Herrschaft Glatt, die Klöster Inzikhofen, Klosterbeuren und Holzheim; Letzteres im Augsburgischen.

Der Verlust beträgt bloß solche Rechte, deren Genuß sich mit den französischen Gesetzen nicht verträgt. Seine Güter in den Niederlanden hat dieser Fürst zurück erhalten und anstatt unsicherer Rechte bekommt er einige reiche Besitzungen, wovon das Nonnenkloster Inzik-

hofen bey Sigmaringen unmittelbar ist. Ohnstreitig haben die beyden Fürsten von Hohenzollern ihre reichlichen Entschädigungen der Verwendung des Königs von Preußen zu verdanken, mit dem sie verwandt sind. Die Reichsdeputation hatte den Grundsatz angenommen, daß niemand für den bloßen Verlust von Feudalrechten, von nicht reichsständischen und nicht unmittelbaren Gütern Entschädigung erhalten sollte, weil die Besitzer solcher Güter diese wieder erhalten, allein sie ist mehr als einmal von diesem Grundsatze abgewichen und hat auch solche entschädigt, die weder unmittelbare, noch reichsständische Besitzungen verloren haben.

XXIV.

Der Fürst von Dietrichstein.

Dieser Fürst erhält für die Herrschaft Trasp in Graubündten: die Herrschaft Neuravensburg.

Verlust.

Die Herrschaft Trasp. Sie liegt westwärts an Tyrol und ist unbedeutend. Sie enthält nebst dem Schlosse Trasp das große Dorf Fontana und 8 Weiler.

Entschädigung.

Die Herrschaft Neuravensburg; sie ist eine kleine unmittelbare Herrschaft und

Dorf an der Argen und gehörte dem Stifte St. Gallen. Ihr Gebiet beträgt $\frac{1}{2}$ Q. M. mit 1000 Einwohnern und 8000 Gulden Einkünften.

XXV.

Der Fürst von Ligne.

Dieser erhält für Fagnolles: die Abtei Edelstetten unter dem Namen einer Grafschaft.

Verlust.

Die Grafschaft Fagnolles: sie liegt an der Grenze von Hennegau, und enthält ½ Q. M. mit 500 Einwohnern und 5500 Gulden Einkünften.

Entschädigung.

Die Abtei Edelstetten, liegt zwischen Ulm und Augsburg und ist ein weltli-

ches adliches Frauenstift. Ihr Flächeninhalt beträgt $\frac{3}{4}$ Q. M. mit 1300 Einwohnern und 16,000 Gulden Einkünften.

XXVI.

XXVI.

Die Fürsten und die Grafen zu Solms.

Diese erhalten für die Herrschaften Rohrbach, Kratzscharfenstein und Hirschfeld und für ihre Rechte und Ansprüche auf die Abtei Arensburg und das Amt Kleeberg: die Abteien Arensburg und Altenburg im Solmsischen.

Verlust.

1) Die oben erwähnten drey Herrschaften liegen auf dem linken Rheinufer und keine derselben war reichsständisch. Sie waren ein Privateigenthum und eigneten sich zu keiner

Entschädigung. Uebrigens sind sie fast ganz unbekannt.

2) Ihre Rechte und Ansprüche auf die Abtei Arensburg und das Amt Kleeberg. Kleeberg ist ein kleines Amt, wovon die Hälfte Darmstadt gehörte, die aber nunmehro an Ussingen gekommen ist. Die Summe des Verlusts von Solms läßt sich nicht bestimmen.

Entschädigung.

1) Die Abtei Arensburg ist reich und liegt am Flusse Wetter im Umfange der Grafschaft Solms.

2) Die Abtei Altenburg liegt auch im Umfange der Grafschaft Solms unweit Wetzlar an der Lahn. Die Einkünfte von diesen beyden Abteien giebt man zu 45,000 Gulden an.

XXVII.

Die Fürsten und die Grafen zu Stollberg.

Diese erhalten für die Grafschaft Rochefort und ihre Ansprüche auf Königsstein eine immerwährende Rente von 30,000 Gulden auf den §. 39 erwähnten Schiffarthsoktroi.

Die Grafschaft Rochefort stand theils unter Lütticher, theils unter Luxemburgischer Hoheit und gehörte zur Hälfte der ältern (Wernigerode und Gedern) und zur Hälfte der jüngern Linie (Stollberg und Roßla) des Stollbergischen Hauses. Die Letztere hat nach Aufhebung des Sequesters und Abschaffung der Feudalrechte ihren Antheil zurück erhalten. Die Einkünfte der ganzen Grafschaft nebst den dazu gehörigen besondern Herrschaften betrugen 18,004 Gulden.

Seine Ansprüche auf den maynzischen Antheil an der Grafschaft Königstein bestanden darin, daß der lezte Graf von Königstein aus dem Eppsteinischen Stamme mit Einwilligung seiner Schwester, einer vermählten Gräfin von Stollberg und mit kaiserlicher Bestätigung, deren dritten Sohn, auf dessen Todesfall aber den fünften und in gleichem Falle den achten Sohn zum alleinigen Erben einsezte. Die Mutter aber hatte sich und ihren übrigen Kindern, wenn jene drei Söhne erbloß stürben, ihr Erbrecht vorbehalten und da nun der Lezte 1581 ohne Erben starb, so nahm die übrige Familie Besitz von der Grafschaft. Allein Maynz erklärte mit Unrecht das Lehen für eröfnet und bemächtigte sich desselben und der Prozeß, der darüber entstanden, ist noch jezt anhängig.

Das Haus Stollberg ist mit seiner Entschädigung auf die Schiffarthsoctroi angewiesen und hat in der Auszahlung seiner Rente die vierte Stelle erhalten, allein wenn es Frankreich einfällt, das teutsche Reich zu bekriegen oder die Rheinschiffarth zu stören, so fällt auch die Auszahlung aller der darauf angewiesenen Renten

weg. Der Genuß derselben ist daher sehr unsicher und steht mit dem sichern Besitze eigener Länder in keinem Verhältnisse. Indessen ist nicht zu leugnen, daß Stollberg seinen Verlust mehr als doppelt ersetzt erhalten hat, indem der reine Ertrag der Grafschaft Rochefort blos 14,406 Gulden betrug.

XXVIII.

Der Fürst Carl von Hohenlohe-Bartenstein.

Dieser erhält für die Herrschaft Oberbrunn: die Aemter Faltenbergstetten, Lautenbach, Jaxtberg und Braunsbach, den Würzburger Zoll im Hohenlohischen und Antheil am Dorfe Neuenkirchen, das Dorf Münster, und den östlichen Theil des Gebietes von Karlsberg; alles unter der Klausel: das nöthige Gebiet zu einer militärischen Straße und direkten ununterbrochenen Communication von Würzburg nach Rothenburg gegen ein billiges Aequivalent an den Churfürsten von der Pfalz wieder abzutreten.

Verlust.

1) Die Herrschaft Oberbrunn: sie liegt im Niederelsaß. Ihr Flächeninhalt beträgt 1 Q. M. mit 3800 Einwohnern und 24,000 Gulden Einkünften. Sie war mittelbar und stand unter französischer Hoheit.

Entschädigung.

1) Die Aemter Faltenbergstetten, Lautenbach, Jaxtberg und Braunsbach. Alle viere liegen im Würzburgischen. die beiden Erst en machen die unmittelbare zum fränkischen Ritterkreise gehörige Herrschaft Niederstetten aus, die beim Aussterben der Fürsten Hatzfeld als Würzburgisches Lehen heimfiel und die aus 1 Stadt und 12 Dörfern mit 6693 Einwohnern besteht. Das Amt Jaxtberg begreift auch 1 Stadt und 7 Dörfer mit 13 bis 1400 Einwohnern. Braunsbach ist ein Rittergut und Marktflecken am Kocher.

2) Der Würzburger Zoll im Hohenlohischen. Wie viel dieser eingetragen hat, ist nicht bekannt.

3) Antheil am Dorfe Neuenkirchen.
4) Das Dorf Münster ist ansehnlich und liegt an der östlichen Grenze von Niederstetten.
5) Der östliche Theil des Gebietes von Carlsberg stößt an die westliche Grenze von Niederstetten.

Dasjenige, was das Haus Hohenlohe-Bartenstein als Entschädigung erhält, beträgt $3\frac{1}{2}$ Q. M. mit 8500 Einwohnern und 50,000 Gulden Einkünften. Es gewinnt also weit mehr als es verlohren hat und das durch die Entschädigung erhaltene Gebiet ist überdieß noch unmittelbar, da der Verlust mittelbar war. Die Macht dieses Hauses hat daher einen ansehnlichen Zuwachs erhalten. Zu bemerken aber ist noch, daß die Entschädigung nicht dem regierenden Fürsten, sondern seinem einzigen Bruder angewiesen worden ist, weil nach den Hausverträgen diesem eine Secundogenitur zugedacht und Oberbrunn dazu bestimmt war.

XXIX.

Die Häupter der beiden Linien von Hohenlohe-Waldenburg.

Diese erhalten für ihren Antheil am Bopparder Zolle eine beständige Rente von 600 Gulden auf Comburg. Der Antheil am Bopparder Zoll im Trierschen betrug jährlich 526 Gulden und die Entschädigung auf Comburg beläuft sich auf 600 Gulden, welche Würtemberg zu entrichten hat.

XXX.

Der Fürst von Hohenlohe-Ingelfingen.

Dieser Fürst bekommt für seine Rechte und Ansprüche auf die sieben Dörfer: Königshofen, Rettersheim, Reiderfeld, Wermuthhaußen, Neubronn. Streichenthal und Oberndorf, das Dorf Nagelsberg. Die genannten sieben Dörfer gehörten vormals Würzburg, und Hohenlohe Ingelfingen behauptete, daß es gegründete Ansprüche auf dieselben habe. Nagelsberg liegt in dem Hohenlohe-Ingelfingischen am Kocher.

XXXI.

Der Fürst von Hohenlohe-Neuenstein.

Dieser erhält für die Abtretung des Dorfes Münster und des östlichen Theiles vom Karlsberger Gebiete, nämlich einem Bezirke von 500 französischen Toisen im Durchschnitte von der äußersten Grenze angerechnet: das Dorf Amrichshaußen und die Maynzer, Würzburger und Comburger Antheile an dem Marktflecken Künzelsau.

Dasjenige, was dieses Haus abgetreten hat, ist an Bartenstein gefallen. Das Dorf Amrichshaußen war bisher Würzburgisch und gehörte zum Amte Jaxtberg. Kün-

zelsau ist ein schöngebautes und gewerbsames Städtgen am Kocher und war vormals zwischen Neuenstein, Maynz, Würzburg und dem Stifte Comburg getheilt. Es hat 2300 Einwohner.

XXXII.

Der Fürst von Isenburg.

Dieser erhält für die Abtretung des Dorfes Okriftel, das Dorf Gainsheim nahe am Rhein, nebst den Resten der Abtei von Jacobsberg auf der rechten Rheinseite; jedoch mit Ausschluß derjenigen, die im Gebiete des Landgrafen von Hessen-Cassel eingeschlossen sind; sodann das Dorf Bürgel bei Offenbach.

Das Dorf Okriftel liegt unterhalb Höchst am Mayne und ist an Ussingen abgetreten worden. Das Dorf Gainsheim liegt am Rheine, Oppenheim gegenüber und gehörte dem Kloster St. Jacobsberg bey Maynz. Die Reste von diesem Kloster, die der Fürst von Isenburg erhält, sind nicht unbeträchtlich. Das

Pfarrdorf Bürgel gehörte dem Petersstifte zu Maynz und stand unter dem Oberamte Steinheim. Wie viel aber diese Entschädigung beträgt, ist nicht bekannt geworden.

XXXIII.

Die fürstliche Linie von Leiningen.

Sie erhält für die Hälfte der Grafschaft Leiningen, die Grafschaft Dachsburg und die Herrschaft Weihersheim, so wie für ihre Rechte und Ansprüche auf Saarwerden, Lahr und Mahlberg: die maynzischen Aemter Miltenberg, Buchen, Seeligenthal, Amorbach und Bischofsheim, die von Würzburg getrennten Aemter Grünsfeld, Lauda, Hartheim und Rittberg; die Pfälzischen Aemter Boxberg und Mosbach und die Abteien Gerlachsheim und Amorbach,

Verlust.

1) Die Hälfte des Fürstenthums Leiningen: dieses liegt nicht weit vom Rhein und war unmittelbar, wie auch Reichsstand und Oberrheinischer Kreißstand. Der Antheil des Fürsten betrug 6 Q. M. mit 17,400 Einwohnern und 168,000 Gulden Einkünften. Das Land ist sehr fruchtbar und bringt Getraide, Wein, Obst, Flachs u. s. w. hervor. Es hat viel Eisen und Holz.

2) Die Herrschaft Dachsburg mit der Herrschaft Weihersheim: beide liegen im Elsaß gegen die lothringische Grenze zu und standen unter französischer Hoheit. Sie waren daher bloß als Privatgüter anzusehen und die Einkünfte betrugen 52,000 Gulden.

3) Ihre Rechte und Ansprüche auf Saarwerden, Lahr und Mahlberg.

Der sämtliche Verlust dieser Linie beträgt also 6 Q. M. mit 17,400 Einwohnern und 220,000 Gulden Einkünften.

Entschädigung.

1) Die maynzischen Aemter: Miltenberg Buchen, Seeligenthal, Amorbach und

und Bischofsheim. Diese maynzischen Aemter haben einen Flächeninhalt von 14¾ Q. M. mit 37,000 Einwohnern. Die Einkünfte betragen 183,000 Gulden. Miltenberg liegt auf dem linken Maynufer und treibt einen blühenden Handel und Gewerbe. Buchen, Seeligenthal und Amorbach liegen südwärts an dem Vorigen ununterbrochen an einander und machen das große Oberamt Amorbach aus. Bischofsheim liegt an der Tauber und ist sehr gut angebauet.

2) Die würzburgischen Aemter: Grünsfeld, Lauda, Hartheim und Rittberg. Diese vier Aemter haben einen Flächeninhalt von 6¼ Q. M. mit 17,600 Einwohnern und 93,000 Gulden Einkünften. Die beiden ersten liegen an der östlichen Grenze des Oberamtes Bischofsheim. Hartheim liegt zwischen Bischofsheim und Amorbach, und Rittberg im Umfange des Oberamtes Amorbach.

3) Die Pfälzischen Aemter: Borberg und Mosbach, welche einen Flä-

cheninhalt von 6½ Q. M. mit 28,000 Einwohnern und 157,000 Gulden Einkünften haben. Boxberg grenzt an Amorbach und Bischofsheim, und Mosbach erstreckt sich von der Südwestgrenze des Amtes Amorbach bis über den Neckar hinaus. 4) Die beiden Abteien: Gerlachsheim und Amorbach. Gerlachsheim liegt im Amte Lauda und hat 25,000 Gulden Einkünfte. Amorbach liegt in der Stadt gleiches Namens und seine Einkünfte belaufen sich auf wenigstens 100,000 Gulden.

Das was der Fürst von Leiningen als Entschädigung erhält, beträgt 27½ Q. M. mit 82,900 Einwohnern und 558,000 Gulden Einkünften. Er gewinnt also 21½ Q. M. nebst 65,500 Einwohnern und 338,000 Gulden Einkünften. Sein Verlust ist also fast drei und vierfach ersezt worden. Allein man muß hierbei bemerken, daß im 3. §. dem Hause Salm-Reiferscheid-Bedbur eine immerwährende Rente von 32,000 Gulden auf Amorbach angewiesen ist, welche der Fürst von Leiningen zu bezahlen hat. Auch hat er an-

derthalb Millionen Gulden Schulden für seine Antheile von Maynz und der Pfalz zu übernehmen; aber demohngeachtet ist der Gewinn, den dieses Haus macht, noch sehr beträchtlich.

Der Fürst von Leiningen ist als ein gerechter und guter Regent bekannt, nur tadelt man an ihm, daß er die Mönche jezt begünstigt und man setzt daher ein um so größeres Vertrauen auf seinen Erbprinzen, der sich durch seine Einsichten und Kenntnisse auszeichnet.

XXXIV.

Der Fürst von Wied-Runkel.

Dieser erhält für die Grafschaft Kriechingen die Cöllnischen Aemter Neuerburg und Altwied und die Kellerei Wilmar.

Die Grafschaft Kriechingen liegt südwestlich an Saarbrück und stand größtentheils unter fremder theils französischer, theils luxemburgischer Hoheit. Ihr Flächeninhalt beträgt 2 Q. M. mit 4000 Einwohnern und 40,000 Gulden Einkünften. Die köllnischen Aemter Neuerburg und Altwied liegen gegen Norden von der eigentlichen Grafschaft Wied. Ihr Flächeninhalt beträgt 2 Q. M. mit 4000 Einwohnern und 40,000 Gulden Einkünften. Die Kellerei Wilmar hat kein Ge-

biet, sondern bloß 12,000 Gulden Einkünfte und bleibt unter der Landeshoheit des Besitzers von Limburg. Der Gewinn von Wied-Runkel beträgt also 12,000 Gulden.

XXXV.

Der Fürst von Bretzenheim.

Dieser Fürst erhält für Bretzenheim und Winzenheim, die Stadt und das gefürstete Damenstift Lindau am Bodensee.

Verlust.

Die Herrschaft Bretzenheim liegt auf der Nordseite von Sponheim an der Nahe, und unter derselben ist allemal auch Winzenheim zu verstehen. Ihr Flächeninhalt beträgt 1 ½ Q. M. mit 3000 Einwohnern. Die Einkünfte belaufen sich auf 25,000 Gulden.

Entschädigung.

1) Die Stadt Lindau am Bodensee. Sie war eine freie Reichsstadt, hat eine sehr an-

genehme Lage und treibt einen starken Transito-Handel nach Italien, Graubündten und Tyrol. Der Flächeninhalt ihres Gebietes beträgt 1 ½ Q. M. mit 5600 Einwohnern. Die Einkünfte belaufen sich auf 16,000 Gulden.

2) Die Abtei Lindau ist eine gefürstete freiweltliche Frauenabtei in der Stadt Lindau. Der Flächeninhalt ihrer Güter und Höfe beträgt ½ Q. M. mit 400 Einwohnern. Ihre Einkünfte schätzt man 30,000 Gulden.

Dasjenige, was dieser Fürst als Entschädigung erhält, beträgt 2 Q. M. mit 6000 Einwohnern und 46,000 Gulden Einkünften. Sein Gewinn besteht also in ½ Q. M., in 3000 Einwohnern und 21,000 Gulden Einkünften. Allein dieser Fürst hat, wie verlautet, die Stadt Lindau gegen eine einträgliche Herrschaft in Böhmen an Oestreich abgetreten, dem sie als Vormauer von Bregenz und durch seine vortrefliche Lage zum Handel wichtig ist.

XXXVI.

Der Fürst von Wittgenstein-Berleburg.

Dieser erhält für die Herrschaften Neumagen und Hemsbach eine immerwährende Rente von 15,000 Gulden auf das Herzogthum Westphalen.

Verlust.

Die Herrschaften Neumagen und Hemsbach liegen im ehemaligen Trierischen an der Mosel und waren blos mittelbare Besitzungen. Die Einkünfte davon beliefen sich auf 15,000 Gulden.

Entschädigung.

Eine immerwährende Rente von 15,000 Gulden auf das Herzogthum Westphalen, welche Hessendarmstadt zu bezahlen hat.

XXXVII.

Das Haus Salm.

Das Haus Salm besteht aus zwei Zweigen, die aber nicht im geringsten mit einander verwandt sind. Sie sind Salm aus dem Rheingräflichen und Salm aus dem Reifferscheidischen Stamme. Zu dem Ersten gehören die fürstlichen Linien Salm und Kyrburg und die gräflichen Linien Grumbach und Grehweiler: zu dem Andern die Häuser Reifferscheid-Bedbur, Reiferscheid-Dyk u. s. w.

1) Die fürstlichen Linien Salm-Salm und Salm-Kyrburg.

Verlust.

1) Die gefürstete Grafschaft Salm, welche zwischen Niederelsaß und Lothringen

liegt. Ihr Flächeninhalt beträgt 8 Q. M. mit 16,000 Einwohnern.

2) Ein Antheil an der Rheingrafschaft, welcher 2 Q. M. mit 6,000 Einwohnern beträgt.

Der sämmtliche Verlust beträgt 10 Q. M. mit 22,000 Einwohnern und 210,000 Gulden Einkünften.

Entschädigungen.

Die Aemter Ahaus und Bocholt, mit mit den darin liegenden Stiftern, Archidiaconaten, Abteien und Klöstern. Diese Aemter machen den westlichen Theil der noch übrigen Hälfte, des obern Hochstiftes Münster aus. Sie enthalten an Flächenraum 33 Q. M. mit 50,000 Einwohnern und 250,000 Gulden Einkünften. Das Ganze ist so vertheilt, daß Salm-Salm zwei Drittheile und Salm-Kyrburg ein Drittheil erhält. Man sieht hieraus, daß diese beiden Fürstl. Linien 23 Q. M. mit 28,000 Einwohnern und 40,000 Gulden Einkünften gewonnen haben.

2) Die Rheingrafen von Salm.

Verlust.

Sie verliehren ihren Antheil an der Rheingrafschaft, welcher 10 Q. M. mit 28,600 Einwohnern und 210,000 Einkünften beträgt.

Entschädigung.

Sie erhalten die Reste der Amtes Horstmar nebst den darin befindlichen Stiftern, Abteien und Klöstern. Das Amt Horstmar war das größte im ganzen Münsterischen und begriff vier Städte und 33 Kirchspiele. Der Antheil, den die Rheingrafen daran erhalten, beträgt 35 Q. M. mit 60,000 Einwohnern und 300,000 Gulden Einkünften.

Sie gewinnen also 25 Q. M. nebst 32,000 Einwohnern und 90,000 Gulden Einkünften.

3) Der Fürst von Salm-Reifferscheid.

Dieser erhält für die Grafschaft Niedersalm eine immerwährende Rente von 12,000

Gulden auf Schönthal, welche Wirtemberg zu bezahlen hat.

4) Das Haus Salm-Reifferscheid-Bedbur.

Verlust.

Die unmittelbare Reichsgrafschaft Reifferscheid mit dem dazu gehörigen Ländchen Hochkirchen in der Eifel und die Herrschaft Bedbur. Der Flächeninhalt von beiden beträgt 2½ Q. M. mit 5945 Einwohnern und 45,000 Gulden Einkünften.

Entschädigung.

1) Das Mainzische Amt Krautheim mit den Gerichtsbarkeitsrechten der Abtei Schönthal im besagten Amte. Der Flächeninhalt dieses Amtes beträgt 6 Q. M. mit 15,000 Einwohnern und 68,000 Gulden Einkünften.

2) Eine immerwährende Rente von 32,000 Gulden, welche auf Amorbach ruht. Dieses Haus gewinnt ansehnlich.

5) Der Graf von Salm-Reifferscheid-Dyk.

Dieser erhält für die Feudalrechte seiner Grafschaft Dyk, welche 24,000 Gulden eintrugen, eine immerwährende Rente von 28,000 Gulden auf die Besitzungen der Frankfurter Capitel.

Das Haus Salm hat, wie man aus den hier vorgelegten Angaben schließen kann, weit mehr gewonnen, als verlohren, und es ist nicht zu leugnen, daß durch diesen Zuwachs von Macht sein Ansehen im deutschen Reiche wachsen muß.

XXXVIII.

Der teutsche Orden.

Der teutsche Orden besaß auf dem linken Rheinufer einige dreisig Commenden, welche in die Balleien Coblenz, Altenbliesen und Utrecht vertheilt waren. Allein die letztere, welche in 10 Commenden bestand, war schon längst außer aller Verbindung mit dem teutschen Hochmeisterthume: es kann also hier blos von dem Verluste der beiden Erstern, welche noch in 24 Commenden bestanden, die Rede seyn. Der Flächeninhalt seiner Besitzungen ist unbekannt, und den Verlust der Einkünfte giebt der Orden selbst auf 395,604 Gulden an.

Für diesen Verlust erhält der Fürst Hoch- und Teutschmeister und der teutsche Orden die mittelbaren Stifter, Abteien und

Klöster in Vorarlberg im östreichischen Schwaben und überhaupt alle Mediatklöster der Augsburger und Constanzer Diöcesen in Schwaben, worüber noch nicht disponirt worden ist, mit Ausnahme der im Breißgau gelegenen. Wie viel aber diese Besitzungen eintragen, ist nicht bekannt geworden.

Der jetzige Hoch- und Teutschmeister ist der Erzherzog Carl, welcher sich eben so sehr durch seinen Kopf, als durch seine Herzensgüte auszeichnet. Die Einrichtungen, welche er im östreichischen Militär getroffen hat, müssen ihm die Hochachtung jedes Vaterlandsfreundes erwerben, und wenn unermüdete Thätigkeit, strenge Gerechtigkeitsliebe und genaue Aufmerksamkeit auf alles, was vorgeht und nothwendig ist, schon den Privatmann adeln, so müssen diese glänzenden Eigenschaften denjenigen, der auf einem solchen erhabenen Posten steht, noch mehr veredeln. Der Erzherzog Carl achtet Alles, was sich durch seine Eigenschaften seiner Achtung würdig macht, und der geringste und höchste Krieger gilt ihm nur so viel, als jeder sich durch seine Thaten Verdienste erwirbt. Niemand

sucht eifriger, die Unabhängigkeit des deutschen Reiches aufrecht zu erhalten, als der Erzherzog Carl, und Teutschland kann mit Recht auf diesen edlen Fürsten stolz seyn, der, wenn nicht Umstände eingetreten wären, welche eine menschliche Macht in der damaligen Lage besiegen konnte, den Teutschen sicher den endlichen Sieg über ihre Feinde verschaft haben würde.

XXXIX.

Der Maltheser Ritterorden.

Auch dieser Orden hat auf dem jenseitigen Rheinufer vieles verlohren, wofür er die Grafschaft Bondorf, die Abteien St. Blasii, St. Trutpert, Schuttern, St. Peter, Tennenbach und überhaupt alle Stifter, Abteien und Klöster im Breißgau, mit allen auf der rechten Rheinseite gelegenen respektiven Zugehörungen der so eben benannten Objekte erhält, jedoch mit der Obliegenheit, nach einer noch vorzunehmenden Liquidation, die persönlichen Schulden der vormaligen Bischöfe von Basel und Lüttich zu bezahlen, welche sie, seit der Entfernung von ihren Sitzen gemacht haben.

Die Grafschaft Bondorf in Schwaben hat einen Flächeninhalt von 3½ Q. M. mit

8,000 Einwohnern. Die Abtei St. Blasii liegt auf dem Schwarzwalde und ist eine gefürstete Benediktiner-Abtei.

St. Trutpert ist eine Benediktiner-Abtei im Münsterthale; die übrigen Abteien liegen im Breißgau.

Es fragt sich nun, ob es nothwendig war, den Maltheser-Orden in Teutschand zu entschädigen? Diese Nothwendigkeit müßte durch Vortheile begründet werden, welche derselbe dem teutschen Reiche leistete. Allein da der Zweck des Ordens jetzt eben so überflüssig als ungerecht ist, so war es noch weniger nothwendig, ihn zu entschädigen. Welche Dienste soll er denn dem teutschen Reiche leisten? Welche Vortheile soll die Begünstigung und Erhaltung eines Ordens Teutschland gewähren, der keinen Einfluß auf die Schicksale des teutschen Reiches hat? Welchen Zweck will man durch ihn erreichen? „Einige Adliche zu begünstigen?“ Die Zeiten, wo man blos die Vortheile einzelner Personen oder ganzer Familien bei Staatsangelegenheiten berücksichtigte, sind vorbei, und es ist jetzt so gar gefährlich, Einzelne auf Kosten des Ganzen zu

begünstigen. Da die Entschädigung des Maltheser-Ordens Teutschland keinen Vortheil gewährt, so fragt es sich, in wieferne es die Gerechtigkeit ersoderte, diesem Orden eine Entschädigung zuzuerkennen. Wenn etwas gerecht seyn soll, so darf es weder gegen das Recht der Menschheit verstoßen, noch die allgemeine Freiheit und Gesetzlichkeit verletzen; nun ist jede Entschädigung, welche auf Kosten des Andern geschieht, ein Verfahren, das eben so ungerecht als unpolitisch ist. Die geistlichen Staaten und den größten Theil der Reichsstädte hat man vernichtet, um durch sie andere Staaten schadlos zu halten; da nun eine solche Maxime sich nicht mit der öffentlichen Gerechtigkeit verträgt, weil das, was man thut, nicht allgemein sein kann, und da der Verlust und der Ersatz nicht von allen vereinigten Staaten Teutschlands gleichmäßig getragen wird, so war es eben so ungerecht, als unklug, einen Orden auf Kosten anderer Staaten zu entschädigen, die als solche mit ihm gleichen Werth hatten, und für das Beste der Menschheit weit zuträglicher waren. Man mußte entweder alle Beeinträchtigte entschädigen, und Alle

mußten dasjenige, was dazu erforderlich war, tragen, oder keiner durfte entschädigt werden. That man das Erste, so mußten alle Staaten etwas verliehren, um den Verlust aller gleich zu machen; befolgte man die zweite Maxime, so konnten sich die Staaten, die durch Krieg verkleinert worden waren, wohl über Unglück, aber nicht über Ungerechtigkeit beklagen.

Wer hat nun am meisten durch die Entschädigung gewonnen, und wessen Macht hat dadurch den größten Zuwachs erhalten? Preussen und Baden sind diejenigen Staaten, die am meisten gewonnen haben. Preußen hat im Verhältniß zu demjenigen, was es verlohren hat, vielleicht fünf bis sechsmal mehr erhalten, als sein Verlust beträgt. Seine Macht und sein Einfluß im teutschen Reiche müssen daher durch diese Vermehrung an Land und Leuten beträchtlich zunehmen, und es kann nicht fehlen, daß die beiden größten Mächte Teutschlands oft in Streit und Kampf über das, was im teutschen

Reiche zu thun ist, gerathen werden. Beide werden hartnäckig ihre Vorschläge auszuführen suchen, weil sich beide stark und mächtig genug zum Widerstande fühlen, und die Anarchie wird in Ansehung der Reichsangelegenheiten eher vergrößert als vermindert werden. Es ist daher um des Wohles der Menschheit und der öffentlichen Ruhe willen, zu wünschen, daß man auf dem Reichstage nicht Gegenstände zur Berathschlagung bringe, welche die Ruhe Teutschlands stören, weil man sich über sie nicht vergleichen kann, indem jede von den beiden Mächten ihr Interesse dadurch gefährdet ansieht. Man sey daher nur stets gerecht, liberal uud human, und Teutschland wird diejenigen segnen, die diesen Geist nähren und unterhalten. Nichts ist für einen Staat verderblicher, als Zwietracht im Innern, und nichts empört mehr, als ein Beispiel des Ungehorsams oder der Ungerechtigkeit, welches ein Mächtiger giebt. Wenn Oestreich und Preußen Teutschlands Wohl, Eintracht, Freiheit und Ruhe schützen und befördern, so wird jeder patriotische Teutsche diese beiden Mächte segnen, und wird ihren überwiegenden Einfluß

gern übersehen, wenn sie nur dadurch die Gerechtigkeit und die Freiheit aufrecht erhalten.

Nach Preußen ist der Churfürst von Baden derjenige Fürst, der am reichlichsten entschädigt worden ist, und welche Länder hat derselbe erhalhalten? Länder, die unter die fruchtbarsten und schönsten Gegenden Teutschlands gehören. Allein die Rheinpfalz ist auch einem Fürsten zu Theil worden, der das Glück seiner Unterthanen stets vor Augen hat, und wenn die Nachfolger des jetzigen Churfürsten von Baden eben solche patriotische, liberale und edle Fürsten seyn werden, so müssen diese Gegenden einen Wohlstand erreichen, der außerordentlich und in Teutschland sicherlich ohne Beispiel ist.

Der dritte Fürst, der eine reichliche Entschädigung erhalten hat, ist der Churfürst von Bayern; er ist aber auch derjenige, der den größten Verlust erlitten hat: ob nun aber dieser gleich sehr groß ist, so ist doch das, was er als Entschädigung erhalten hat, weit beträchtlicher. Die Länder seines Staates liegen nunmehro näher beisammen, er kann daher seine Macht weit zweckmäßiger gebrauchen, und er ist weit mehr

im Stande, das Beste seiner Unterthanen zu befördern, und wer wird es nicht wünschen, daß Bayern ein mächtiger Staat sey und werde, weil sein Regent ein edler Mann ist, und seine Minister einsichtsvolle und denkende Köpfe sind? Wo giebt es einen Staat in Europa, wo in Hinsicht auf Handel und Gewerbe solche gerechte und humane Grundsätze herrschen, und wo findet man den Geist der Regierung so liberal und dultsam, als in Bayern, Preußen und einigen andern kleinen Staaten?

Das Haus Oestreich hat durch die Ausführung des Entschädigungsplanes den meisten Verlust erlitten: denn durch die Säcularisirung hat es die Stimmen der geistlichen Churfürsten, Fürsten und Bischöffe verlohren, welche ihm auf dem Reichstage zu Regensburg allemal Beifall gaben. Sein Einfluß im deutschen Reiche ist dadurch sehr vermindert worden: diesen Verlust kann es sich blos dadurch wieder ersetzen, daß es den Vortheil Teutschlands bey seinen Vorschlägen stets berücksichtigt, und daß es dieses weder in auswärtige Kriege verwickelt, noch zu Maaßregeln zu verleiten sucht, welche dem Interesse desselben zuwi-

der sind. Thut es dies, so werden Oestreich alle gute und gerechte Fürsten Teutschlands beistimmen, und sein Ansehen durch ihren Beifall aufrecht erhalten. Das, was Oestreich im Frieden zu Campo Formio erhalten hat, kommt zwar bei weitem nicht dem Verluste gleich, den es durch die Abtretung der Niederlande, Mailandes und Mantua's erlitten hat; allein seine Besitzungen sind dadurch doch einander mehr genähert und gerundet worden: auch ist es kein zu naher Grenznachbar von Frankreich mehr, dessen Ränke, Herrsch- und Eroberungssucht sonst immer Unruhen und Zwietracht in jenen fernen Ländern zu unterhalten suchte.

Beinahe alle Fürsten Teutschlands haben etwas durch die Entschädigung erhalten; hiervon sind blos die sächsischen und einige wenige andere Fürsten ausgenommen. Das sächsische Haus zeichnet sich jezt durch Männer aus, welche in der That Muster von guten und gerechten Fürsten sind, und welche keine heiligere Pflicht kennen, als den Vortheil ihrer Länder zu vermehren und das allgemeine Beste der ihnen zur Regierung anvertraueten Staaten zu befördern. Der

vortrefliche Churfürst von Sachsen zeichnet sich durch seine Regententugenden aus, welche ihm eben so sehr zur Ehre gereichen, als sie seine Länder glücklich, mächtig und wohlhabend zu machen suchen. Er ist gutmüthig, gerecht, edel und aufgeklärt: er will nichts als die Herrschaft der Gerechtigkeit, er wünscht nichts eifriger als das Beste der Menschheit, und ihm liegt nichts mehr am Herzen als die Zufriedenheit und der Wohlstand seiner Unterthanen. Wäre der gute Wille, der ihn beseelt, allmächtig, so würde sich alles vereinigen, ihn zu preißen; so aber findet er oft Hindernisse in dem, was er zum Besten seiner Unterthanen auszuführen sucht. In Chursachsen klagt man nicht über den Churfürsten und seine Regierung, man rühmt vielmehr beide, sondern über gewisse Einrichtungen, die theils in der Verfassung selbst, theils in andern Ursachen ihren Grund haben. Die Beschwerden, die man häufig hört, und die kein gerechtigkeitsachtender und seinen Fürsten liebender Mann für ungegründet erklären kann, sind die Langwierigkeit und Kostspieligkeit der Processe, welche ein ungeheueres Heer von Advocaten bis ins Unend-

liche vermehrt, verwickelt und verzögert, die ungleiche Vertheilung der Steuern und anderer Abgaben, die Steuerfreiheit des Adels, die Besetzung der höchsten Staatsämter durch Adliche, die allzusehr beschränkte Denk- Glaubens- und Schreibefreiheit, die Unduldsamkeit gegen die Catholiken und Reformirten, die immer noch nicht gehörig berücksichtigte Verbesserung der Universitäten und Schulen und die armselige Besoldung ihrer Lehrer, der Schlendriansgeist im Geschäftsgange, die allzugroße Rücksicht auf die Anciennität bei der Besetzung der Aemter im Staate, auf den Universitäten und Schulen u. s. w. Dem Staate muß vorzüglich an Männern gelegen sein, die Einsicht mit Amtstreue und Eifer verbinden, und wenn man blos diesem Grundsatze huldigt, so wird es sicherlich um den Staat und die Menschheit sehr gut stehen, und beide werden nicht mehr getheilte Interessen, sondern ein und dasselbe Interesse haben.

Nicht ungegründet sind auch die Klagen über den Mangel an guten Polizeianstalten, noch mehr aber an der strengen und pünktlichen Handhabung der vorhandenen Polizeivorschriften.

Es fehlt in Chursachsen an besondern Obrigkeiten in den Städten, welche die Polizeiverwaltung zu besorgen hätten, und die abgesondert von den Magisträten und unabhängig von denselben wirkten. Daher kommen die öftern Diebstähle, daher sonst die so gewaltig überhand genommene Bettelei, daher die geringe Vorsorge für alles, was auf das Wohl und Wehe der Einwohner Bezug hat, und was sowohl Widerrechtlichkeiten, so viel in menschlichen Kräften steht, vorbeugt, als auch allgemein schädliche Gegenstände hinweggräumt. Die Polizeiverwaltung ist der wichtigste Gegenstand einer Regierung, weil dieselbe sich sowohl unter allen übrigen Geschäftszweigen des Staates am weitesten erstreckt, als weil sie auch unmittelbaren Einfluß auf das Wohl und Wehe der Menschen hat, und gleichwohl hat man sie bis jetzt in Chursachsen noch lange nicht so berücksichtigt, als es dieser Geschäftszweig verdient und erfodert. Der Polizeibeamte muß mehr als gewöhnliche Kenntnisse, Talente und Rechtschaffenheit besitzen; er muß ein denkender Kopf und ein humaner Mann seyn, wenn er sein Amt gewissenhaft verwalten will. Es

kommt bei diesem Geschäftszweige noch mehr auf eine strenge Handhabung der Gerechtigkeit, auf weise Gesetze und unpartheiische Vollziehung derselben an, als bey der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege, weil die Polizei unaufhörlich auf die Menschen einwirkt, sie von allen Seiten berührt, und also für ihr Schicksal weit folgenreicher ist.

Man beklagt aber nicht allein den Mangel an guten und zweckmäßigen Polizeianstalten, sondern man beschwert sich auch darüber, daß es keine Getraidemagazine giebt, oder, wenn auch an einigen Orten dergleichen vorhanden sind, sie doch in Nothfällen allemal leer sind. Sorgte man gehörig für die Anfüllung dieser Magazine, und öfnete man dieselben zur rechten Zeit, so könnte man in Chursachsen jederzeit einer solchen großen Theurung vorbeugen, als seit einigen Jahren daselbst geherrscht hat: und sind auch die Erndten nicht die ergiebigsten gewesen, so hat doch Chursachsen weit mehr erbauet, als es verbraucht hat. Nur die Anlegung von Getraidemagazinen hilft einer Theuerung ab: alle andere Maaßregeln, die man in dieser Absicht ergreift, sind

eben so ungerecht, als zweckwidrig: dies ist vorzüglich mit den so belobten Ausfuhrverboten der Fall, die erst eine Theurung hervorbringen, wenn es noch keine giebt. Wenn daher auch das Getraide nie wieder so wohlfeil wird, als es vor etwa zwanzig Jahren gewesen ist, weil durch den französischen Revolutionskrieg die Masse des baaren Geldes so sehr vermehrt worden ist und das Geld dadurch gegen den Preiß der Dinge gefallen, an Werth verlohren hat, so kann und darf doch in Chursachsen, das so vieles Getraide erbauet, keine solche Theuerung herrschen, als dies der Fall seit mehreren Jahren gewesen ist.

Ferner klagt man über die Armee, die für Chursachsen als Land zu groß, und gegen seine Nachbarn gehalten, zu klein ist. Es wird daher in Kriege gezogen, die nicht allein den Schauplatz desselben in seinem Innern aufschlagen, sondern wird auch dadurch mit einer Menge Abgaben belastet. Große stehende Heere sind eine schleichende Pest, die früh oder spat alle Staaten, die sie ergreift, aufzehrt. Eine Armee verwandelt selbst den Friedenszustand in einen geheimen Krieg, der, da er beständig fortdauert,

noch verderblicher als ein öffentlicher ist. Die Uebungslager, die seit ein paar Jahren so zur Unzeit, nämlich in der Erndte und gegen das Ende derselben, wo der Landmann Arbeiter am nothwendigsten braucht, gehalten worden sind, sind auch ein Gegenstand der Beschwerde, der man leicht abhelfen könnte, wenn man das Lager zu einer andern Jahreszeit errichtete, oder es lieber ganz aufgäbe, welches freilich für Chursachsen das Ersprießlichste wäre. Die Summe der bisher angeführten Klagen und Beschwerden, ist ziemlich zahlreich, und gleichwohl ist der Churfürst von Sachsen ein guter und gerechter Fürst! Woher kommt es nun, daß den Bedrückungen, die solche Beschwerden erzeugen, nicht abgeholfen wird? Einen Theil der Schuld an der vernachlässigten Aufhebung derselben mag der Zeitgeist auf sich nehmen, wo man sich scheuete, Verbesserungen vorzunehmen, weil man sie für Neuerungen hielt, allein den andern müssen diejenigen tragen, die helfen können, und doch nicht helfen, weil sie nicht wollen. Die höchsten Beamten des Staats wollen sicherlich das allgemeine Beste, weil Ungerechtigkeit und Bedrückungen für sie nicht er-

spießlich sind, allein die Schuld, sobald nur gerechte und zweckmäßige Gesetze und Einrichtungen vorhanden sind, liegt nur zu oft an den Unterbeamten, die entweder nicht die gehörige Amtsgeschicklichkeit oder den festen Willen haben, das Recht unpartheiisch zu handhaben und die Gesetze streng, schnell und ohne Ansehen der Personen zu vollziehen. Einen großen Fehler begeht man in dieser Hinsicht darin, daß man die Beamten, die man anstellt, nicht gehörig prüft, um auch zu erfahren, ob sie die erforderlichen Talente und die nöthigen Einsichten und Kenntnisse zu einem Amte besitzen. Bekannt ist es, daß der größte Theil von denjenigen, die die Rechtsgelehrsamkeit studiren, auf den Schulen die Faulsten und Nachlässigsten sind, und daß die unzweckmäßige Art, wie sie ihr Studiren auf Universitäten betreiben, die Ausbildung aller höhern Geisteskräfte verhindert, und blos das Gedächtnis mit leeren Worten anfüllt, die für sie in der Zukunft keinen Werth haben. Daher kommt es, daß diese Unkultur und die Vernachlässigung aller wahrhaft humanen Kenntnisse sich fürchterlich am Staate rächt, der ihnen dadurch Vorschub

thut, daß er diejenigen, die ein Amt haben wollen, bei ihrer Anstellung nicht streng und zweckmäßig prüft. Wer seine Anlagen und Kräfte ausgebildet und selbst denken gelernt hat, der ist zu allen Staatsämtern geschickt, denn gerade die treflichsten Staatsmänner waren auch die kenntnißreichsten und denkendsten Köpfe.

Durch die Entschädigungen in Teutschland sind einige Mittelmächte entstanden, welche für Teutschlands Freiheit und Unabhängigkeit sehr vortheilhaft werden können, so bald sie stets ein gemeinschaftliches Interesse und Patriotismus leitet. Baden, Wirtemberg, Bayern und einige andere Länder haben einen Grad von Macht und Ansehen erlangt, den sie vorhero nicht besaßen, und wenn alle Fürsten Teutschlands Gemeingeist beseelt, so kann ihre vereinigte Macht jedem auswärtigen Feinde einen gehörigen Widerstand leisten. Welche Maxime leitete denn nun Frankreich, als es einige Mächte vergrößerte, ob dies schon gegen die Grundsätze der ehemaligen französischen Regierung verstößt, die Teutschland vereinzelt und zerstückelt in den Händen einer Menge kleinerer Regenten kraftlos zu

halten

halten suchten? Die Absichten, welche Frankreich, bei der Entwerfung des Entschädigungsplanes geleitet zu haben scheinen, sind 1) die Schwächung der Macht und des Einflusses des Hauses Oestreich, und 2) die Befestigung seiner Verbindungen mit Rußland und Preußen. Daher sind vorzüglich solche Mächte begünstigt worden, welche mit den Beherrschern dieser beiden mächtigen Reiche in Verwandtschaft standen. Diese Ursachen mögen auch wohl der Grund seyn, warum Frankreich seine alte Staatsmaxime aufgegeben, und einige Mächte Teutschlands durch Vernichtung vieler kleinen Staaten vergrößert hat.

XL.

Von dem Grundsatze, nach welchem die Fürsten Teutschlands entschädigt worden sind.

Wenn jemandes Verlust als vollkommen ersetzt angesehen werden soll, so muß dasjenige, was er erhalten hat, der Größe und Beschaffenheit des eingebüßten Gutes gleichkommen. Er muß eben so viel erhalten, als er eingebüßt hat, und es muß von der nämlichen Güte, wie das Letztere, seyn. Wendet man diese Maxime der Gerechtigkeit auf das Entschädigungsgeschäft im teutschen Reiche an, so durfte kein Fürst weder mehr noch weniger erhalten, als er durch den Reichsfrieden verloren hatte, und wenn man dieser Foderung Genüge thun wollte, worauf mußte man bei der Entschädigung Rücksicht nehmen?

Es war ein Bezirk Landes an Frankreich abgetreten worden, und derselbe hatte eine gewisse Beschaffenheit; auf diesem Boden wohnten Menschen, welche auf einer gewissen Stufe der Kultur standen, und die gewisse Industriezweige betrieben; alle diese Gegenstände warfen den Fürsten gewisse Einkünfte ab, und machten nebst den Letztern seine Macht und sein Ansehen aus. Sollte nun jeder Fürst nach dem Grade seines Verlustes entschädigt werden, so mußte man drei Gegenstände dabei berücksichtigen: 1) den Boden, 2) die Bewohner desselben, und 3) die Einkünfte, welche beide abwarfen.

Das Land, das ein Fürst zur Entschädigung erhielte, mußte also mit dem Verlohrnen einerlei Größe und einerlei Güte haben, und war das Letztere nicht möglich zu machen, so mußte an der Größe ersetzt werden, was an der Güte mangelte. Die Einwohner, die an ihn in den Entschädigungsländern abgetreten wurden, mußten eine eben so große Anzahl ausmachen, und den nämlichen Grad von Kultur und Gewerbfleiß besitzen, als diejenigen, welche er eingebüßt hatte: der Mangel an geistiger und gewerbfleis-

figer Aufklärung mußte durch eine größere Anzahl ersetzt werden, und alles mußte so viel als möglich gleich gemacht werden: denn wenn man bei jedem Ländertausche oder Abtritt von Ländern die Menschen als Sachen behandelt, welches freilich ein Frevel ist, für den keine Menschenzunge einen Ausdruck erfinden kann, so muß man sie auch durchgängig als eine Waare und ein Produkt ansehen und schätzen. Man muß, wenn man einmal Ungerechtigkeiten begeht, nicht auf dem halben Wege stehen bleiben, sondern man muß selbst noch im Unrechtthun consequent seyn. Die Einkünfte, die jedem Fürsten als Ersatz in dem Entschädigungslande zuerkannt wurden, mußten eben so viel betragen, als er in dem abgetretenen Bezirke verlohren hatte. Allein wornach sollte die Größe derselben bestimmt werden, da ein gleich großes Land nicht immer soviel abwirft, als das andere? Soviel ist ausgemacht, daß die bisherigen Abgaben in mehrern Ländern nicht zum Maaßstabe der Größe genommen werden konnten, weil z. B. die geistlichen Staaten und die freien Reichsstädte weit weniger Abgaben zu entrichten hatten, als die weltlichen, und weil

also diejenigen Fürsten, die solche Staaten erhielten, einen weit größern Gewinn gemacht hätten, als solche, welche Theile von weltlichen Staaten zum Ersatze erhalten haben. Da also die bisherigen Abgaben und Einkünfte in den geistlichen Staaten und in den Reichsstädten nicht zum Maaßstabe genommen werden konnten, so mußte man ein Princip ausmitteln, das den Forderungen der Gerechtigkeit mehr entspricht, als dasjenige, was man bei der Entschädigung wirklich befolgt hat. Man mußte nach der Größe eines Landes und der Güte seines Bodens, nach der Anzahl der Einwohner, die darauf wohnen, nach den Gewerben, die sie treiben, und nach dem Grade der Industrie, die sie belebt, bestimmen, wie viel ein Land Abgaben zu tragen im Stande sey, ohne doch die Einwohner dabei zu bedrücken, und ohne ihnen die Mittel zur Vermehrung ihres Wohlstandes zu entreißen. Blos auf diesem Wege, so viele Schwierigkeiten dabei auch statt finden mochten, war eine gerechte Entschädigung möglich. Welches Princip hat man nun, bei der wirklich erfolgten Entschädigung angenommen? Dies sind die Einkünfte; Verlust

und Ersatz sind nach den bisherigen Einkünften geschätzt worden, allein dieser Maaßstab ist der schwankendste, unsicherste und unzweckmäßigste: denn da trotz der Güte des Bodens und der Kultur seiner Bewohner mehrere Staaten, die in die Entschädigungsmasse geworfen worden sind, doch bei weitem nicht so viele Abgaben zu tragen hatten, als einige von denjenigen, die an Frankreich gekommen, oder die auch einigen weltlichen Fürsten Teutschlands zu Theil worden sind, so ist der Gewinn derjenigen, welche geistliche Staaten oder Reichsstädte zur Entschädigung erhalten haben, besonders auffallend: der Boden der ehemaligen geistlichen Staaten gehört unter die fruchtbarsten Teutschlands, und wenn die Einwohner zugleich noch industriöser und aufgeklärter seyn werden, so ist dies ein Gewinn, der mit dem Verlust in gar keinem Verhältnisse steht, weil die weltlichen Fürsten, welche allein Entschädigungen erhalten haben, den Churfürstenerzkanzler ausgenommen, ihre Länder jenseits des Rheins alle weit stärker mit Auflagen belastet hatten, als dies mit den geistlichen Staaten und den Reichsstädten der Fall war. Auf die Größe

eines Landes und auf die Anzahl seiner Einwohner, welche doch einen weit sicherern Maaßstab abgegeben hätten, ist bei der Entschädigung gar keine Rücksicht genommen worden, und daher ist der Gewinn der meisten entschädigten Fürsten um so größer, jemehr ihnen geistliche Staaten oder Reichsstädte zu Theil geworden sind. Bayern und Preußen haben in dieser Hinsicht einen großen Zuwachs an Macht erhalten.

Allein es ist nicht genug, zu untersuchen, nach welchem Maaßstabe der Verlust und der Ersatz hätten abgemessen werden sollen, sondern es bietet sich von selbst eine noch weit wichtigere und höhere Frage dar, welche darin besteht: ob denn überhaupt eine Entschädigung zwischen Staaten durch die Abtretung von Ländern rechtlich sey, und ob die Entschädigung in Teutschland nothwendig war? Das Land, das abgetreten wird, ist von Menschen bewohnt, die den Boden als ihr Eigenthum besitzen: nun ist der Mensch eine juridische und moralische Person, über die niemand etwas beschließen darf, als wozu sie ihre Einstimmung geben kann? Ist es nun rechtlich,

Länder abzutreten und zu erwerben? Da dasjenige, was rechtlich seyn soll, mit der Freiheit Aller nach einem allgemeinen Gesetze übereinstimmen, und da also jedermann seine Persönlichkeit behaupten muß, und da diese nun keinen Preiß, obwohl Würde hat, so ist jede Abtretung von Ländern, wo über Menschen als Sachen geschaltet wird, nicht allein widerrechtlich, sondern auch unmoralisch. Es wird durch sie alle Freiheit vernichtet, und der Mensch wird als Waare angesehn; er wird nicht um seine Einwilligung gefragt, sondern man schaltet nach Willkühr über ihn; er wird nicht mehr als Person geachtet, sondern als Sache betrachtet, die einen gewissen Werth hat: da nun eine solche Maxime und eine derselben entsprechende Handlungsweise alle Freiheit des Menschen vernichtet, alle Gerechtigkeit zu Grabe trägt, alle Forderungen des Sittengesetzes für Phantome erklärt, und dem Menschen alle Würde raubt, so darf dem Rechte nach keine Abtretung von Ländern statt finden. Wollte man zum wenigsten den Schein des Rechtes beobachten, so mußte man die Einwohner um ihre Einwilligung fragen; da man aber dies nicht ge-

than hat, und da der Mensch unter allen Staatsformen eine Person bleibt, über die niemand nach seiner Willkühr schalten darf, so kann keine Entschädigung durch die Abtretung von Ländern zu Recht bestehen.

Wenn aber auch die Entschädigung rechtlich wäre, so fragte es sich immer noch, ob sie in Teutschland auch nothwendig war? Da hier nicht von einer physischen, sondern von einer rechtlichen Nothwendigkeit die Rede ist, so fragt es sich, war es eine Rechtspflicht, daß die Fürsten, welche Länder jenseits des Rheins besaßen, und dieselben an Frankreich verlohren hatten, durch Land und Leute entschädigt würden? Das teutsche Reich hatte sich mit Frankreich in einen Krieg eingelassen, es hatte gethan, was in seiner jetzigen Lage in seinen Kräften stand, um den Franzosen ihre Eroberungen wieder zu entreißen, allein seine Mühe war vergeblich gewesen, und seine Anstrengung hatte nicht den erwünschten Erfolg gehabt. — Da nun das Unmögliche (zum wenigsten in der jetzigen Lage des teutschen Reichs) nicht möglich gemacht werden konnte, so mußte man die Absicht, das Ver-

lorne wieder zu gewinnen, aufgeben, und da nun kein Staat, der kein Bundesstaat ist, sich verbindlich macht, das Verlorne zu ersetzen, so war die Entschädigung im teutschen Reiche keine Rechtspflicht. Man hatte gethan, was zu thun möglich war, und man mußte endlich der Nothwendigkeit nachgeben; diejenigen, die Schaden gelitten, mußten die traurige Nothwendigkeit anklagen, konnten aber keinen Anspruch auf Ersatz machen. Warum waren sie nicht so mächtig, daß sie einen Feind besiegen konnten, der ihnen ihre Länder entrissen hatte? Warum boten sie nicht die ihnen noch eigenthümlichen Kräfte auf, um das Ihrige wieder zu erobern? In einem Bundesstaate ist hingegen eine Entschädigung rechtlich nothwendig, weil Alle zusammen eine rechtliche Einheit ausmachen, und keiner etwas verlieren kann, ohne daß ihm dafür Ersatz geleistet werde.

XLI.

Ist Teutschland ein verbündeter Staat, (Staatenbund) oder ein Völkerbund?

Der Staat ist eine Vereinigung sinnlich vernünftiger Wesen unter einer öffentlichen machthabenden Gesetzgebung zum Schutze der Rechte Eines und Aller nach den Principien der Freiheit und Gerechtigkeit. Treten mehrere Staaten zusammen und schließen einen verbündeten Staat, so müssen sie eine gemeinschaftliche Gesetzgebung errichten und vollziehende Gewalt anerkennen. Niemand kann ein Recht haben, sich diesen Gewalten zu entziehen: denn der Gesetzgeber stellt den Willen Aller als Gesetz auf, nach welchem der Richter entscheidet, dessen Ausspruch die vollziehende Gewalt in Ausführung bringt.

Jeder Widerstand gegen die bestehenden Gewalten ist Rebellion, und zieht Strafe nach sich: wäre daher das teutsche Reich ein verbündeter Staat, so müßte die Reichsversammlung in Regensburg sowohl mehrere Rechte, welche ihr als gesetzgebende Gewalt zukämen, als auch mehr Gewalt und Autorität haben, das Reichskammergericht in Wetzlar müßte seine Aussprüche gegen jeden durchsetzen lassen können, und der Kaiser müßte als vollziehende Gewalt einen weit größern Wirkungskreis haben; da aber alle diese drei Gewalten nicht allein ohnmächtig, sondern auch in allen den Funktionen, die ihnen als Staatsgewalten zukommen, sehr beschränkt sind, so kann man sie nicht als die höchsten, unwiderstehlichsten Gewalten eines gemeinsamen Staates ansehen. Ueberdieß müßten sich auch die Unterthanen aller Fürsten an diese höchsten Gewalten wenden dürfen, und kein Churfürst dürfte das Jus de non appellando haben, ihre Ansprüche und Klagen müßten gehört, und die Entscheidung, welche über ihre Beschwerden gefällt würde, müßte unnachläßlich vollzogen werden. Kein Fürst dürfte das Recht haben, mit

einem auswärtigen Staate zu unterhandeln: dies Geschäfte müßte bloß der vollziehenden Gewalt des teutschen Reiches zukommen, und kein Fürst dürfte sich mit einem Mitverbündeten in eine nähere Verbindung einlassen, noch weniger einen Vertrag gegen einen Dritten, welcher ein Mitglied des verbündeten Staates ist, schließen dürfen; alles dies wären Eingriffe in die Rechte der höchsten vollziehenden Gewalt; da nun dies alles in Teutschland geschieht, ohne daß sich der Kaiser darüber zu beklagen hat, so folgt, daß das teutsche Reich keinesweges dem Begriffe eines verbündeten Staates entspricht.

Wenn nun das teutsche Reich kein Bundesstaat ist, so fragt es sich, was es denn sey? Da es noch eine andere Art von Verein zwischen Staaten giebt, welche der Völkerstaatenverein heißt, so wollen wir nunmehro untersuchen, ob die Verfassung des teutschen Reiches dem Begriffe von einem solchen Bunde entspricht. Ein Völkerstaatenverein ist eine Verbindung mehrerer Staaten unter einer gemeinsamen Staatenversammlung zum Schutze gegen äußere Feinde. Das innre Verhältniß der Staaten gehört nicht

vor das Forum dieser Versammlung, die bloß darauf zu sehen hat, daß kein Staat den Andern beeinträchtige, und daß jedem äußeren Angriffe Widerstand geleistet werde. Ihre Aussprüche kann sie nicht mit Gewalt durchsetzen, sondern muß sich auf den guten Willen der in einem Völkerverein getretenen Staaten verlassen. Ihre Vorschläge sind keine Gesetze, sondern Rathschläge in Ansehung desjenigen, was der Staatenverein zu thun hat, und wenn diesem ein Staat nicht gehorcht, so kann der Bund weiter nichts thun, als daß er den Ungehorsamen ausschließt. Sollte er ihn zwingen und zum Gehorsame nöthigen dürfen, so wäre der Verein kein Völkerstaaten- sondern ein Bundesstaatenverein, welchem allein ein unwiderstehlicher Zwang zukommt. Wendet man nun den Begriff eines Völkerstaatenvereins auf das teutsche Reich und auf seine Verfassung an, wie sie aus der Praxis hervorgeht, so entspricht sie in mehrern Stücken diesem Begriffe von einem Völkerstaatenvereine, und zwar weit mehr, als dem Begriffe eines Bundesstaates. Die mächtigen Fürsten Teutschlands herrschen in dem Innern ihrer Staaten mehr

oder weniger souverain, und weder die Reichsversammlung, noch das Reichsgericht, hat Einfluß auf ihre Entschlüße. Sie geben Gesetze nach Willkühr, vollziehen sie, wie es ihnen gut dünkt, oder wie es die Gerechtigkeit erfodert, schließen mit den Bundesfürsten besondere Verträge, allein nicht bloß mit diesen, sondern selbst mit den ausländischen Regenten gehen sie Vereine ein, welches freilich selbst nicht einmal mit einem Völkerstaatenbunde übereinstimmt. Sie bekriegen einander, lassen Theile des teutschen Reiches von auswärtigen Feinden überfallen, ohne daß sie diesen Widerstand leisteten, kurz, das Ganze entspricht weit mehr einem Völkerstaatenvereine als einem Staatenbunde: Doch ist in beiden Hinsichten die teutsche Reichsverfassung sehr unvollkommen, weil der Uebermächtige alles vermag, und der Ohnmächtige bloß das thut, was jener wünscht; allein eine Verfassung, die als solche auf den Namen einer gerechten Verfassung Ansprüche machen will, muß weit höhere Forderungen erfüllen, als es die teutsche Reichsverfassung thut. Das Princip jeder rechtlichen Verfassung ist die öffentliche Freiheit, und das Resultat

derselben, die Gerechtigkeit, und man spielt mit Worten, wenn man einen Schatten mit einem Begriffe belegt, der bloß dem Körper selbst zukommt.

XLII.

Ueber die Reichsritterschaft.

Kleine unabhängige Herrscher sind ein Hinderniß der Erreichung des Staatszweckes, sobald sie von mächtigen Fürsten umringt sind: denn da sie nicht die Macht haben, ihre Unterthanen gegen die Beeinträchtigungen der mächtigen Nachbarn zu schützen, so sind jene allemal der Unterdrückung ausgesetzt, sobald irgend ein Krieg entsteht. Allein die mächtigen teutschen Reichsfürsten sind zu gerecht, als daß sie gegen ihre ohnmächtigen Nachbarn ungerecht seyn sollten, und wenn die Reichsritterschaft keine andern Vorwürfe verdiente, als daß sie den Ihrigen nicht den Schutz angedeihen lassen kann, auf den jeder, der im Staate lebt, Anspruch zu machen

hat, so wäre ihre Existenz, wenn auch nicht zu rechtfertigen, doch zu beschönigen, allein es lassen sich ganz andere Beschuldigungen gegen sie machen. Nirgends ist die Gerechtigkeitspflege schlechter bestellt, als in den Besitzungen der Reichsritterschaft: nirgends beleidigt man alles was Menschen theuer ist, unverschämter, und nirgends verkauft man die Gerechtigkeit ungescheuter, als dort. Es wird daselbst weder etwas für den Unterricht, noch für die bessere Cultur des Landes gethan, und kann wohl jemand, der das Recht achtet, wünschen, daß ein solcher Zustand fortdauere? Giebt man vor, die Aufhebung der Unmittelbarkeit der Reichsritterschaft sey widergesetzlich, so läßt sich erwidern, daß die Säcularisation auch gegen das Gesetz gewesen ist, und behauptet man, daß jene widerrechtlich sey, so findet dieser Einwurf auch gegen die Säcularisation der geistlichen Staaten statt. Wodurch haben es die Reichsritter verdient, daß sie mehr gesichert und geschützt werden sollen, als die geistlichen Fürsten, unter denen es so viele verdiente Regenten gab? Wenn man das Herz hat, einmal eine Ungerechtigkeit zu begehen, so muß

man sich auch nicht scheuen, eine andere zu begehen, zumal wenn eine solche Handlung für den rechtsbürgerlichen Zustand vortheilhaft ist. Was jezt ist, ist auch einmal nicht gewesen, und was heute nicht statt findet, das kann morgen geschehen. Es ist daher zu bedauern, daß der Churfürst von Bayern einen Rückschritt gethan hat, der ihm in der öffentlichen Meinung nicht vortheilhaft ist: denn gegen die Reichsritterschaft ist die öffentliche Meinung noch mehr gerichtet, als gegen die geistlichen Staaten, und wenn irgend einmal ein dauerhafter rechtlicher Zustand statt finden soll, so müssen solche Auswüchse, als die Reichsritterschaft ist, weggeschnitten werden. Große, aber doch nicht allzuweitläufige Staaten entsprechen allein dem Zwecke, um dessenwillen die Menschen in einen bürgerlichen Verein getreten sind. Es ist daher um der öffentlichen Gerechtigkeit, und um des allgemeinen Besten willen, zu wünschen, daß die Unmittelbarkeit der Reichsritterschaft, aufhöre, und daß dadurch ein Hinderniß zum bessern Zustande der Menschen weggeräumt werde.

XLIII.

Beschluß.

Was nicht mit der Gerechtigkeit übereinstimmt, das ist auch für den Staat nicht vortheilhaft; allein es giebt viele Dinge, die gegen das Gesetz verstoßen und dennoch nicht widerrechtlich sind. Wenn nun dies der Fall ist, so ist das Gesetz selbst ungerecht, und widerstreitet also selbst dem Zwecke des Staates. Ein ungerechtes Gesetz aber darf keinen Augenblick länger existiren, als die Unwissenheit seiner Widerrechtlichkeit; sieht man ein, daß es ungerecht ist, so muß es aufgehoben werden, so sehr auch einige Subjekte, die sich von Ungerechtigkeiten nähren, dagegen schreien mögen. Den großen und mächtigen Fürsten Teutschlands kommt es zu, dahin zu sehen, daß die Gerechtigkeit das Princip aller der

in Teutschland geltenden Gesetze werde, und daß jeder alte Gebrauch, den Unwissenheit eingeführt und Ungerechtigkeit aufrecht erhalten hat, vernichtet werde: denn sie haben keinen Vortheil von Ungerechtigkeiten, ihnen nutzt blos das, was gerecht ist, und sie stehen zu hoch, als daß sie nicht schon darum, weil die Augen Aller auf sie gerichtet sind, jede Ungerechtigkeit vermeiden sollten. Sie werden sich unsterblich verdient um die Menschheit machen, wenn sie Teutschland eine Verfassung geben, die Allen, sowohl den Mächtigen als den Ohnmächtigen, einen gleichen Schutz gewährt, der sich auf Principien der öffentlichen Freiheit gründet, und die die Gerechtigkeit zur nothwendigen Folge hat. Ohne diese gleicht ein Staat einem verwirrten Chaos, wo kein Leben, keine Ordnung und keine Vernunft herrscht. Durch die Gerechtigkeit erhebt sich der Mensch zur Gottheit, und mit der strengen Herrschaft derselben hören die Staaten auf, Anarchieen zu seyn, welches sie jetzt mehr oder weniger sind, je nachdem ein gerechtes Gesetz über alle waltet, und alles vor diesem seine Knie beugt oder nicht. Ehre den Fürsten, die nichts weiter

wollen, als eine strenge durchgängige Rechtsherrschaft, und Ehre den Ministern, die sie dabei thätig unterstützen! Beide werden von der Mit- und Nachwelt verehrt werden, und beide werden das frohe Bewußtseyn mit aus der Welt nehmen, daß sie die Pflichten der Menschheit erfüllt haben.

Ende.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bergk, Johann Adam,

Die neuen und alten Churfürsten und Fürsten der Entschädigungsländer als Mitglieder des deutschen Reiches ... geschildert

Leipzig u.a. 1804

J.publ.g. 237
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559258-0